Aust.
5299.s

Austr. 5299 s
Zustände

Politische Zustände Oesterreichs.

288 Bq

Politische Zustände

Oesterreichs.

Von

einem Oesterreicher.

Köln 1869.

Druck und Verlag von J. P. Bachem.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die ‚Kölnische Volkszeitung‘ veröffentlichte in gerechter Würdigung der politischen Bedeutung, welche das große Donaureich hat, im Juni und Juli dieses Jahres eine größere Reihe von Artikeln über „politische Zustände Oesterreichs“.

Das Interesse, welches die Gegenwart — sei es in freundlicher oder feindlicher Gesinnung — an der Entwickelung der österreichischen Verfassungszustände nimmt, erheischt eine besondere Ausgabe dieser Artikel für den ausgebreiteten Kreis Jener, welche mit Theilnahme den Proceß verfolgen, in welchem Oesterreich zur Gestaltung seines innern politischen Lebens begriffen ist.

L., im August 1869.

Dr. H.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Vormärzliche Zustände.

II. Die Revolution des Jahres 1848.

III. Wandlungen des österreichischen Verfassungswesens.

Oesterreich-Ungarn ist ein Reich, dessen Herrscher über sechs Königreiche und eine noch größere Zahl von Herzogthümern und Fürstenthümern gebietet; ein Reich, innerhalb dessen Grenzen 32 Millionen Bewohner hausen, die 15 verschiedenen Volksstämmen und Sprachen angehören, und unter denen die katholische Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus, das griechische Schisma, die Confessionen des Protestantismus, der Unitarismus, Mosaismus und Mohammedanismus ihre Bekenner zählen; ein Reich, dessen Herrscher durch Jahrhunderte die deutsche Kaiserkrone trugen, mit ihrer Macht — auch nach Niederlegung dieser Krone — Deutschland schützten und vertheidigten, und niemals mit den Feinden des deutschen Reiches im Interesse ihrer Erbmacht sich abfanden; ein Reich, dessen gegenwärtiger Herrscher, weil von seinen natürlichen Verbündeten in Deutschland verlassen, im Kampfe mit Sardinien und Frankreich 1859 unterliegend, die Anerbieten des Franzosenkaisers zu Villafranca mit dem Worte: „Ich bin ein deutscher Fürst" — ablehnte und sich lieber den harten Friedensbedingungen unterwarf, als zur Abtretung deutscher Erde seine Hand bot. Das ist Oesterreich, das noch in der letzten Zeit für die Ansprüche des Deutschen Bundes gegen Dänemark im Verein mit Preußen das Schwert zog, aber dann später von diesem im Bunde mit Italien mit Krieg überzogen, besiegt und aus Deutschland ausgeschlossen wurde. Das ist Oesterreich, welches, wie so oft in früherer Zeit, aus tausend Wunden blutend, erschöpft und der Auflösung nahe, auch nach der Niederlage des Jahres 1866 sich in unversieglicher Kraft seiner Völker, bei dem unerschöpflichen Reichthume seines Bodens und durch das ernste Streben nach Begründung freiheitlicher Institutionen wieder zu der Großmacht erhoben hat, in deren Händen

vorzugsweise die Wendung der Geschicke des Orients liegt, und von deren Parteinahme die endliche Gestaltung auch der deutschen Dinge bei dem unausbleiblichen Conflicte Frankreichs und Preußens abhängt. Das ist das Reich, das gegenwärtig im Gährungsprocesse seiner innern Neugestaltung begriffen, die Augen der ganzen politischen Welt auf sich zieht, — ein Reich, welches, obschon aus Deutschland seit drei Jahren verdrängt, der lebendigsten Sympathieen von tausend und tausend deutschen Herzen sich erfreut, welche die Opfer nicht vergessen können, die Oesterreich für das Recht der deutschen Fürsten und Völker gebracht hat.

Eine Schilderung der politischen Zustände Oesterreichs darf deshalb um so gewisser einer freundlichen Aufnahme sich versehen, als diese Schilderung den Charakter der Wahrhaftigkeit an sich tragen und, fern von jedem Partei-Interesse, nur den Forderungen genügen wird, welche die echte Bildung unserer Zeit an Denjenigen stellt, der es unternimmt, ein Bild der politischen Zustände eines Volkes oder Reiches zu entwerfen.

Unsere Darstellung beginnt mit der Zeichnung der Gestalt, welche die öffentlichen Dinge in Oesterreich vor dem März des Jahres 1848 hatten; denn es vermag Niemand die gegenwärtige Gestalt dieser Dinge recht zu würdigen, der den Zustand des öffentlichen Lebens in Oesterreich, dem die Katastrophe jenes Märzmonats ein so erschütterndes Ende bereitete, nicht kennt oder nicht vor Augen behält.

I. Vormärzliche Zustände.

1. Oesterreich ein Staatenbund.

Nach dem Sturze des ersten Napoleon genoß die europäische Welt eines langen Friedens — unter der Herrschaft der heiligen Allianz, welche sich verpflichtet hatte, ihre Völker nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens zu regieren. Auch die Länder und Völker des österreichischen Kaiserthums durften die gerechte Erwartung hegen, nach diesen Grundsätzen regiert zu werden, um so mehr als Kaiser Franz den Spruch „Justitia regnorum fundamentum" zum Grundsatze seiner Regierung gewählt, und die seinem Scepter unterworfenen Völker mit dem Opfer ihres Blutes und Vermögens in den Kriegen gegen Frankreich und Napoleon sich ein Anrecht auf eine ihren staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechende Regierung erworben hatten.

Oesterreichs Königreiche und Länder, durch Eroberung, Belehnung, Erbvertrag und Ehebündniß allmälig an einander gebracht, bildeten kraft der Pragmatischen Sanction Kaiser Karl's VI. (1713) zwar eine „untheilbare Vereinigung aller dieser Staaten", aber dennoch keinen Einheitsstaat, sondern einen Staatenbund; denn es hatte jedes dieser Königreiche und Länder, mit Ausnahme der Militairgrenze, seine besondere ständische Verfassung.

Dies gilt vorzugsweise von Ungarn und den damit verbundenen Ländern; denn so alt dieses Königreich ist, so alt waren die Reichstage in demselben, d. h. die zu gemeinschaftlicher öffentlicher Berathschlagung für das Wohl des Landes in jedem dritten Jahre stattfindenden Versammlungen der Stände (Prälaten, Magnaten, Edelleute und freien Städte) des ungarischen Volkes. Gleich Ungarn hatten auch

die andern Königreiche und Länder der österreichischen Monarchie ihre herkömmliche Verfassung, kraft deren die Landstände (Prälaten, Herren, Ritter und Städte) auf Landtagen zu Rath und That für Landeswohl sich versammelten. Entsprachen diese Verfassungen, welche dem eigentlichen Volke in Ungarn gar keine und in den übrigen Königreichen und Ländern nur eine ungenügende Vertretung auf den Reichs- und Landtagen gewährten, den Forderungen der Gerechtigkeit und des allgemeinen Volkswohles in keiner Weise, so war es Aufgabe der österreichischen Herrscher, dieselben im Laufe der Zeit auf verfassungsmäßigem Wege, diesen Forderungen entsprechend, zu gestalten; und es wäre durch eine solche zeitgemäße Entwickelung dieser verfassungsmäßigen mittelalterlichen Institutionen den eigenthümlichen Bedürfnissen der nationell so verschiedenen Länder und Völker Oesterreichs die befriedigende Rechnung getragen, und dadurch der Friede, die Wohlfahrt und Einheit des österreichischen Gesammtstaates für die Zukunft gesichert worden.

2. Der Josephinismus kein Freund der Landesverfassungen.

Dieser Ansicht huldigten jedoch die Herrscher und Staatsmänner Oesterreichs nicht. Trugen sie etwa keine Sorge für die Wohlfahrt ihrer Länder und Völker im Herzen? Wer dürfte Joseph II. dessen beschuldigen? Die Aufschrift des ehernen Denkmals, welches Kaiser Franz seinem kaiserlichen Oheim setzte: „Josepho Secundo, qui Saluti Publicae vixit, non diu, sed totus“, spricht die volle Wahrheit aus. Und dennoch hatten die ständischen Verfassungen der österreichischen Königreiche und Länder keinen abgesagtern Gegner als Joseph II., in dessen Person freiheitliche Ideen und despotische Willkür um die Oberhand stritten. Von den Elementen, aus denen die ständischen Versammlungen zusammengesetzt waren, meinte der für das Wohl des Volkes, d. h. der Bürger und Bauern, glühende Kaiser keine Zustimmung sich versprechen zu dürfen zu seinen auf Hebung der Volkswohlfahrt zielenden Maßregeln: Aufhebung der Leibeigenschaft, der Robot und anderer Feudallasten, des Steuerdruckes u. s. w. Ohne daher den Versuch einer Reform des ständischen Verfassungswesens zu machen, stützte Joseph II. sich bei Erlaß seiner Gesetze allein auf seine Autorität als Herrscher, und so lange er regierte (1780—90), blieben die Thüren zu den Versammlungen der Stände in Ungarn, Böhmen und anderwärts geschlossen.

Inter arma silent leges. Während der langen Kriege, in die Oesterreich unter der Regierung des Kaisers Franz bis 1815 verwickelt wurde, war von Landtagen und deren Verhandlungen fast keine Rede. Als aber der europäische Friede auf längere Dauer gesichert erschien, und das repräsentative System in Frankreich und einigen Staaten des Deutschen Bundes in's Leben getreten war, hätte man meinen sollen, die österreichische Staatsregierung werde es an der Zeit finden, die ihr untergebenen Völker, die so ungeheuere Opfer für den Bestand des Reiches gebracht hatten, auch an den Berathungen und Beschlüssen über die Interessen, wie der einzelnen Länder, so nicht minder des gesammten Reiches Theil nehmen zu lassen. Diese Zeit fand aber die österreichische Staatsregierung noch nicht gekommen. Kaiser Franz und seine Minister erblickten in dem Constitutionswesen nur eine Ausgeburt der ihnen verhaßten Revolution; und weil Frankreich mit der „Freiheit und Gleichheit" ein so gräßliches Spiel getrieben hatte, verursachte den österreichischen Staatslenkern auch jeder Schatten politischer Freiheit Angst und Schrecken. Das Volk, meinten sie, sei und bleibe stets unmündig, und deshalb seien ihm von Gott Regenten gesetzt, und die Wohlfahrt des Volkes sei gesichert und geborgen, so lange es unter dem Schutze dieser patriarchalischen Regierung lebe.

Bei solchem Streben, die Völker Oesterreichs fort und fort in politischer Unmündigkeit zu erhalten, war es selbstverständlicher Weise ein Hauptanliegen der österreichischen Staatsregierung, die noch zu Recht bestehenden ständischen Vertretungen der einzelnen Länder möglichst niederzuhalten und unwirksam zu machen. Am wenigsten gelang dies in Ungarn. Das Regiment des Kaisers Joseph II. ertrug Ungarn nur mit Widerspruch und lautem Grollen, weil das unabhängige Königreich wie eine Provinz von Oesterreich behandelt wurde. Die Haltung der ungarischen Stände wurde 1789 eine so drohende, daß, wenn ihrer Forderung nach einem Reichstage im folgenden Jahre nicht entsprochen wurde, ein Loßreißen Ungarns von Oesterreich zu befürchten war. Die Beschlüsse der Comitate, daß der Iudex Curiae in Ermangelung eines Palatin gehalten sein solle, den Reichstag kraft seines Amtes auszuschreiben, falls der König denselben nicht bis Mai 1790 einberufen würde, wurden dem Kaiser Joseph II. im Januar 1790 überreicht, und der mit dem Tode ringende Kaiser unterschrieb am 28. Januar die Urkunde, kraft deren der Zustand der ungarischen Verfassung vom Jahre 1780 wiederhergestellt, die Wahrung und Aufrechthaltung der Ständerechte, insbesondere das zwischen König und

Ständen getheilte Recht der Gesetzgebung, und die Einberufung des Reichstags zugesichert wurde. Auf dem Reichstage des Jahres 1790 und 91 mußte Leopold II. alle diese Zusicherungen in Gesetzesform bestätigen und im zehnten Gesetzartikel anerkennen, daß, obschon Ungarn wie die übrigen Länder Oesterreichs an die Erbfolge aus dem österreichischen Hause gebunden sei, „dennoch Ungarn und die damit verbundenen Theile ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen Verwaltung (alle Dikasterien mit einverstanden) unabhängig, d. h. keinem andern Reiche oder Volke unterworfen sei, sondern seine eigene Verfassung und Verwaltung besitze, folglich durch seinen rechtmäßig gekrönten König nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach der Art der übrigen Provinzen, beherrscht und verwaltet werden müsse."

Obwohl der dreizehnte Gesetzartikel dieses Jahres 1790/91 bestimmt hatte, daß jedes dritte Jahr oder, wenn es die Wohlfahrt des Landes erheischen würde, auch früher durch den König (Kaiser) der Allgemeine Landtag ausgeschrieben werden solle, erlebte Ungarn unter der Regierung des Kaises Franz die Eröffnung eines Reichstages sehr selten. Auf dem Reichstage des Jahres 1825, dessen Verhandlungen nicht weniger als dreiundzwanzig Monate dauerten, mußte der König über die Verletzung der ungarischen Constitution sehr ernste, kühne und ungestüme Worte hören, und im dritten Gesetzartikel „zur Behebung der Besorgnisse der Stände über die Aufrechthaltung der Grundgesetze des Reiches, welche aus den frühern Ereignissen entsprungen sind, erklären, daß Se. Majestät es als einen Gegenstand Ihrer besondern Sorgfalt betrachte, die Verfassung dieses Reiches, wie Sie dieselbe in Ihrem Krönungsdiplome bestätigt, zu allen Zeiten zu schützen und aufrecht zu erhalten." Kaiser Franz konnte daher in der königlichen Rede, mit welcher er den Reichstag schloß, die Bemerkung nicht unterdrücken: „Es hat sich zwar einiges auf diesem Reichstage zugetragen, was ein Gefühl des Schmerzes in Uns erregen könnte; doch übergehen Wir es mit Stillschweigen." Von den mitunter sehr stürmischen Verhandlungen dieses Reichstages in der Ständetafel erfuhr aber die Welt außer dem Sitzungssaale sehr wenig; denn das hier gesprochene Wort unterlag der königlichen Censur. Gegen diese Beschränkung des freien Wortes auf die Räume, innerhalb deren die Magnaten und die Stände ihre Verhandlungen gepflogen, erhoben sich sehr kräftige Stimmen — denn was ist Constitution ohne Preßfreiheit? —; aber vergebens — bis zum Jahre 1848.

Die Landtage in Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steiermark und Tirol sanken während der Regierung des Kaisers Franz zu bloßen Schein- und Postulaten-Landtagen herab, nur dazu vorhanden, die Geldforderungen der Regierung zur Deckung der allgemeinen Reichsbedürfnisse im Namen der Länder zu bewilligen, die Steuer zur Deckung der Landesbedürfnisse auszuschreiben und, wenn es hoch kam, eine leise Bitte um Abhülfe von Beschwerden an den Kaiser zu wagen.

3. Die Regierungsmittel des österreichischen Absolutismus.

Die absolute österreichische Staatsregierung, welche die gesetzliche Mitwirkung der Stände so beseitigte, war in die Nothwendigkeit versetzt, sich nach andern Mitteln und Factoren ihres Regimentes umzusehen. Dies waren Censur, Polizei, Beamtenherrschaft und Militair.

Um die Völker Oesterreichs vor den verderblichen Grundsätzen der politischen Freiheit zu bewahren, waltete nicht nur die ängstlichste Präventiv-Censur im Inlande, sondern es wurde auch, um jenen Grundsätzen das Eindringen in die österreichischen Länder von außen zu versperren, die strengste Censur sowohl gegen die periodische Presse, wie gegen alle und jede Erzeugnisse des Geistes in Druck und Bild gehandhabt; der ‚Oesterreichische Beobachter‘ hatte bei dieser Geistabsperrung die Aufgabe, die politische Freiheit in allen ihren Formen und Vertretern zu bekämpfen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Was die Censur niederzuhalten und zu unterdrücken nicht vermochte, dazu diente die öffentliche und geheime Polizei. Ein ganzes Heer solcher Leute, welche ungekannt und unbemerkt alle Aeußerungen des Volkes über Staats- und Landesverfassung, Staats- und Landesverwaltung und deren Organe bewachen und die verbrecherischen zur Anzeige bringen mußten, war über alle Provinzen des weiten Reiches verbreitet; und nur seinen „lieben Wienern“, die Kaiser Franz kannte, durften die von ihnen bald erkannten „Naderer“ und „Spitzl“ die freimüthigen Aeußerungen und losen Worte derselben über politische Wirthschaft und Unwirthschaft nicht zum Verbrechen anrechnen; denn „wann sie ausgeredt, seyn's wieder z'frieden.“

Da man den einzelnen Königreichen und Ländern die ihnen zustehende Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten mehr und mehr entzog und in die eigene Hand nahm, erforderte die Regierung und Verwaltung der Länder nebst jener des Reichs eine ungeheuere Menge

von Staatsbeamten, die, je mehr seit Joseph II. alle Verwaltung centralisirt wurde und das Mißtrauen gegen die eigenen Verwaltungsbehörden eine drei- und vierfache Controle in's Leben rief, zu einem gewaltigen Heere anwuchs. Unter der Herrschaft des Bureau's artete die Administration in ein pures Maschinenwesen aus und die Verrichtungen der untern und obern Behörden griffen so in einander, daß kein Anliegen und Geschäft der Unterthanen seine Erledigung finden konnte, ohne durch alle Räder der Staatsmaschine durchgelaufen zu sein, und daß das Staatsoberhaupt selbst nicht im Stande war, in den Gang dieser Maschine maßgebend einzugreifen. Jede unmittelbar an die Majestät gerichtete Eingabe in Betreff einer dem behördlichen Ressort zustehenden Sache hatte kein anderes Schicksal, als an die ressortirende Behörde gewiesen zu werden. Die zur kaiserlichen Audienz in derlei Angelegenheiten zugelassenen Personen erhielten daher von der Majestät keinen andern Bescheid als die Verweisung an die betreffenden Minister: „Wenn der Ihnen hilft, wird mich's freuen." Daher die Omnipotenz der Bureaukratie und anderseits die leidige Noth, in welche die Unterthanen, um nur eine schleunigere Erledigung ihrer Angelegenheiten zu erwirken, sich versetzt sahen: bei den betreffenden Beamten Opfer zu bringen.

In Zeiten aber, wo der Druck der absoluten Regierung mit Censur, Polizei und Bureaukratie eine ungünstige Stimmung oder gar Unruhe und Bewegung im Volke hervorrief, wurde das Militair als Dämpfer gebraucht, und um seines Eingreifens sicher zu sein, hatte man die nationell so verschiedenen Truppenkörper in Länder verschiedener Zunge, Ungarn in deutsche und italienische, Slaven und Deutsche in die ungarischen Länder, verlegt.

4. Finanzielle Zustände.

Die verderblichste Folge, welche aus dem absoluten österreichischen Staatsregimente entsprang, das die gesetzliche Mitwirkung der Stände bei den wichtigsten, die Wohlfahrt der einzelnen Länder und des ganzen Reichs betreffenden Maßregeln so gern umging, war die schreckliche Zerrüttung der Finanzen. Das Geldwesen Oesterreichs war niemals in einem geregelten und blühenden Zustande. Die langen Kriege mit Frankreich erforderten einen ungeheuern Aufwand. Zur Bestreitung desselben wurden allerhand Mittel ergriffen: Verkauf von Staatsschuldscheinen, Contrahirung von Kriegsdarlehen durch Vermitte-

lung der Provincialstände, Aufnahme von Zwangs- und Lotterie-Anleihen, Erhöhung der Steuern und Gefälle, Einführung einer Klassensteuer, wiederholte Einstellung der Interessenzahlung, Rembourfirung alles Goldes und Silbers, Verbot der Metallausfuhr, Ablieferung alles den Kirchen gehörenden Goldes und Silbers, Prägung versilberter Münzen von 7, 12 und 24 Kreuzern, Erhöhung des Postgeldes, Verbot des Kaffee's und anderer Colonialwaaren u. s. w. Alles dies erwies sich unzureichend, und man ersetzte den Abgang des in ungeheuern Massen in's Ausland gewanderten Silbers durch Ausgabe von Wiener Bankzetteln, die von der anfänglich auf 80 Millionen festgesetzten Summe zu der enormen Höhe von 1060 Millionen und 798,753 Gulden angewachsen waren. Der Werth dieses Papiergeldes konnte nur in umgekehrtem Verhältniß zu seiner Menge stehen, und er war seit 1799, wo man für 100 Gulden Silber 103 Gulden in Bankzetteln zahlte, so gefallen, daß am 4. December 1810 das Agio auf 1240 stand. Man fürchtete eine gänzliche Entwerthung des Papiergeldes. Das Uebel war so hoch gestiegen, daß Graf Joseph Wallis, der seit dem 15. Juli 1810 vom Oberstburggrafenamte in Böhmen zum Präsidium der Hofkammer berufen war, kein anderes Mittel, den Staat aus der Sündfluth des Papiergeldes zu retten, fand, als — den offenen Bankerott. Dieser wurde allen Königreichen und Ländern des Kaiserthums in dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 am 15. März desselben Jahres in der nämlichen Stunde bekannt gemacht, „um" — wie das Patent sich ausdrückte — „unsern Unterthanen, trotz des so tief erfolgten Sinkens der Bankozettel, einen im Vergleiche dieses Sinkens höhern Werth derselben zu sichern und dadurch dem Sturze ihres Vermögens wirksam zu begegnen. Wir beschließen demnach, daß die Bankozettel nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes mit Einlösungsscheinen eingewechselt werden, da diese der Conventionsmünze gleich sind. Die Summe der Einlösungsscheine wird sich auf keinen Fall höher als auf 212,159,750 Gulden belaufen, welche zur Einwechselung der Bankzettel nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes erforderlich sind." Dasselbe Finanzpatent bestimmte zugleich, „um zwischen der Staatseinnahme und den Staatsausgaben das Gleichgewicht herzustellen und die Unterthanen mit neuen Steuern möglichst zu schonen, die Interessen von allen öffentlichen Obligationen vom 15. März 1811 an auf die Hälfte herabzusetzen."

In Ungarn herrschte, ehe das Finanzpatent vom Landtage angenommen war, eine große Verwirrung. Der Schuldner wollte zahlen,

der Gläubiger nichts nehmen, Niemand gab Credit. Die Regierung verlangte von dem Landtage, welchen Kaiser Franz am 31. August 1811 eröffnete, nebst der Annahme des Patentes die Garantie für 100 Mill. Gulden in Einlösungsscheinen, einen jährlichen Beitrag von 12 Millionen Gulden für den Tilgungsfonds und die Einführung der Scala, welche dem Finanzpatente beigegeben war, und in welcher die Verpflichtungen von 1799 an nach dem Cours des Tages berechnet waren, der zufolge der Schuldner für ein Darlehen von 100 Fl. im Februar 1803 zahlte 129 in Bankzetteln, 1806 148 Fl., 1809 234 Fl., 1810 398 Fl., 1811 500 Fl. Diese Forderungen der Regierung machten den Landtag stürmischer als irgend einen. Die Stände erklärten, das Königreich Ungarn müsse wie bisher von allen Staatsschulden frei erhalten werden; sie verweigerten unerschütterlich die verlangte Garantie der Uebernahme von hundert Millionen Einlösungsscheinen, und erst nach heftigen Stürmen wurde das Finanzpatent angenommen, der jährliche Beitrag von 12 Millionen bewilligt, die Scala aber verworfen, welche, nachdem der Landtag am 20. Mai 1812 geschlossen war, von der Regierung am 1. Sept. als provisorisches Justizgesetz eingeführt wurde.

Das Finanzpatent war für das Inland wie für das Ausland, das eine ungeheuere Menge von österreichischen Staatsobligationen und Papiergeld besaß, gleich verderblich. Wer fünf Gulden besaß, hatte nur ein Fl.; wer am 14. März eine Liegenschaft um 10,000 Fl. verkauft hatte, besaß am 15. März 2000 Fl.; 60,000 Stiftungsgelder waren auf 12,000 Fl. gesunken; wer sein Eigenthum um ein Fünftel verschuldet hatte, war ein Bettler. Dennoch hofften Alle, welche auch im Unglücke der Liebe zu Oesterreich treu blieben, eine Besserung der finanziellen Verhältnisse, wenn nur, wie das Finanzpatent verheißen hatte, die 212 Millionen Einlösungsscheine fundirt und realisirt und ihre Ziffer nicht vermehrt würde. Aber keine dieser Verheißungen wurde erfüllt. Die neuen Rüstungen Oesterreichs gegen Rußland in Verbindung mit Napoleon im Jahre 1812, und im Jahre 1813 gegen den Kaiser der Franzosen führten die alte Papiernoth und alle schlimmen Folgen derselben mit sich. Unter Graf Ugarte, dem Nachfolger des Wallis, wurde im April 1813 ein Papiergeld unter dem neuen Namen der „Anticipationsscheine“ ausgegeben im Betrage von 45 Millionen. Dieses Fabriciren von neuen Scheinen travestirte man mit den Buchstaben des Namens Wallis in dem Spruche: „Wiener Alte Lumpen Liefern Immer Scheine.“ Die 45 Millionen wurden in den Kriegen, welche mit dem Sturze Napoleon's endeten,

bis auf 467 Millionen vermehrt, so daß sie mit den alten Einlösungsscheinen gegen Metallgeld zwischen 300 und 400 zu 100 herabsanken.

Als nach Herstellung des europäischen Friedens Graf Stadion das Finanzministerium übernahm, glaubten die biederherzigen Oesterreicher den Augenblick der Errettung aus den Unordnungen des Finanzwesens gekommen. Zwar hinderte ihn das herrschende System, Hand anzulegen an die Grundherren-Rechte auf Leistung der Robot, des Zehnten und Laudemiums von Seite ihrer Unterthanen, aber er besaß so viel Geist, um die Idee der Steuervereinfachung zu fassen und zu dem Josephinischen Grundsatze der Steuerregelung zurückzugreifen. Er gab den Abschluß aller Contracte nach beliebiger Valuta frei; er setzte das Verhältniß der Einlösungs- und Anticipationsscheine zur Metallmünze auf den unabänderlichen Cours von 250 zu 100 fest (was freilich wieder eine ungemeine Herabsetzung des Geldes und Capitals, ein zweiter, schmerzlicher Bankerott war); er entwarf einen Plan auf fünfzig Jahre zur Versilberung der Zinsen der Staatsschuld, verordnete den Verkauf vieler wenig oder nichts eintragender Domainen, contrahirte zur Verminderung des Papiergeldes Anleihen von 20, 38 und 36 Millionen (wodurch aber die Staatsschuld in wenigen Friedensjahren um 94 Millionen in Silber sich vermehrte) und gründete die österreichische Nationalbank, deren Actien, auf 500 Gulden Augsburger Courant lautend, wegen der Höhe der Zinsen in der Dividende und der Genauigkeit der Couponszahlung so beliebt wurden, daß sie vor der Märzkatastrophe über 1600 standen, und deren Noten mit einem Aufgeld gegen Silber bezahlt wurden.

In den Jahren 1820—1848 hob sich bei dem Reichthum des Bodens in allen Ländern Oesterreichs und bei dem Fleiße und der Sparsamkeit seiner Völker der Wohlstand derselben ungemein, so daß eine Erhöhung der Steuern zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Ausgaben und Einnahmen und zur Verminderung der Staatsschuld denselben nicht empfindlich gewesen wäre. Silber coursirte besonders in Zwanzigern und Zehnern so viel in allen Ländern, daß man begierig Noten der Bank dagegen eintauschte. Aber bei der höchsten Ortes beliebten Maxime, das Volk durch Erhöhung der Steuer ja nicht unzufrieden zu machen, wurden zur Deckung des Deficits immer neue Anleihen gemacht, deren Zinsen von Jahr zu Jahr einen höhern Betrag des Staats-Einkommens verschlangen.

5. Sehnsucht nach politischer Freiheit.

So behaglich man in allen Ländern Oesterreichs bei der großen Wohlfeilheit aller Lebensbedürfnisse in dem Zeitraume von 1820 bis 1848 lebte, so wenig zufrieden fühlte man sich doch bei diesem materiellen Wohlleben in allen Schichten der Bevölkerung; denn es fehlte den Völkern Oesterreichs an der Freiheit, dieser nothwendigen Bedingung alles Fortschritts auf jedem Gebiete des höhern geistigen Lebens. In dem Polizeistaate Oesterreich konnte Niemand sich frei bewegen; bei jedem Schritte sah man sich durch polizeiliche Fußangeln gehemmt und gehindert. Nur auf einige Meilen von der Heimath sich entfernen, ging ohne Paß nicht an; mit dem Auslande correspondiren, war ein halbes Verbrechen, das am mildesten durch Oeffnen der Briefe gestraft wurde. Auf allen Lippen der gelehrten und gebildeten Leute schwebte ein Anathem der eben so unsinnigen als lächerlichen Censur; das Verbot des Besuches auswärtiger Universitäten erbitterte die studirende Jugend. Handel und Industrie klagte über Mangel und Hemmung des Verkehrs, die hohen Zölle und die unnützen Ein- und Ausfuhrverbote. Unter der Geistlichkeit fing man an, das aller wahren Religiösität Verderbliche des Staatskirchenwesens einzusehen. Die misera contribuens plebs der Bürger und Bauern in den ungarischen Ländern knirschte über den steuer- und lastenfreien Adel, und der Landmann in den nichtungarischen Ländern klagte laut, daß er nebst dem Landesfürsten noch dem Grundherrn unterthänig, seiner Gerichtsbarkeit unterworfen und zu Frohndienst und Steuer verpflichtet sei. Allgemein war der Unwille über das in allen Branchen des Staatsdienstes herrschende Protectionswesen, das willkürliche und despotische Schalten der Staats- und Patrimonialbeamten und die Parteilichkeit und Käuflichkeit der Justiz; die niedere Beamtenwelt dagegen jammerte über ärmliche, nur vor dem Hungertode schützende Besoldung. Alle Völker der Monarchie zürnten der Staatsregierung, welche sie fort und fort als „unmündig" behandele; und da es kein gesetzliches Mittel für sie gab, sich der über sie geübten staatlichen Bevormundung zu entledigen, begrüßten sie mit Enthusiasmus den Umsturz des alten Oesterreich, den das Jahr 1848 herbeiführte.

II. Die Revolution des Jahres 1848.

1. Freiheits-Stimmen.

Wie sehr die österreichische Staatsregierung sich auch befliß, die Länder ihrer Monarchie von Europa überhaupt, besonders aber von Deutschland, der hohen Schule und Burg der Geister, strenger noch durch Censur-Decrete als durch Mauthschranken abzuschließen — alle ihre Maßregeln waren eitel; denn gleich wie die Strömungen des Geistes durch keinerlei Schranken gedämmt und aufgehalten werden können, so wenig war die österreichische Polizei im Stande, den lebendigen Zusammenhang aufzuheben, in welchem die mit kerngesundem Menschenverstande ausgestatteten österreichischen Völker zu Welt, Zeit und Geist standen.

Seit Aufrichtung des Deutschen Bundes erhielten Baden und Baiern 1818 und Württemberg 1819 eine Verfassung. Mit dem lebendigsten Interesse wurden die Verhandlungen unserer deutschen Kammern gleich wie jener in England und Frankreich von dem Zeitungspublicum in Oesterreich verfolgt, und die parlamentarischen Redner für politische und religiöse Freiheit waren in allen gebildeten Kreisen der österreichischen Länder gefeierte Namen, obgleich der ‚Oesterreichische Beobachter' für das Wort derselben in seinen Spalten gar wenig Raum hatte und dasselbe noch weniger mit seinem Beifalle begleitete. Das politische Evangelium, auf das von der überwiegend großen Menge der Zeitungsleser in Oesterreichs Provinzen geschworen wurde, war die „mit Allerhöchsten Privilegien" ausgestattete ‚Allgemeine Zeitung' von Augsburg, von der nicht weniger als 7000 Exemplare nach Oesterreich gingen. Warum der ‚Allgemeinen Zeitung' der Eingang erlaubt blieb und sie nicht das Schicksal anderer ausländischer Zeitungen theilte, welche, ohne untersagt zu sein, doch durch häufige Wegnahme einzelner Blätter ihren Abnehmern verleidet wurden, war Vielen ein Räthsel; denn, wenn auch in der privilegirten Augsburgerin über österreichische Zustände und Verhältnisse nur patentirte Stimmen sich durften vernehmen lassen, war doch in ihren Spalten der den österreichischen Staatsmännern verhaßte politische Liberalismus — leider häufig genug jener von der ordinairsten Sorte — des breitesten vertreten. Bei dem

Todtschlägeramte, das die österreichische Censur an der ausländischen Literatur zu üben hatte, waren alle Erzeugnisse der Presse, welche die politische Gegenwart und Zukunft Oesterreichs in freisinniger Weise besprachen, die in Oesterreich gesuchteste Waare, welche, trotz aller Einfuhr- und Censur-Verbote in Massen eingeschmuggelt, reißenden Absatz fand. Die österreichische Regierung war aber weit entfernt, den durch diese Erfahrung so hell und grell beleuchteten Satz: „Nitimur in vetitum semper cupimusque negata“ zu ihrem Nutz und Frommen in heilsame Erwägung zu ziehen; vielmehr hielt sie ihr Polizeiregiment auch trotz der Erfahrungen aufrecht, welche sie in Folge der französischen Juli-Revolution des Jahres 1830 machen mußte. Wie die elektrischen Schläge derselben sich mit Blitzesschnelle durch ganz Europa fortpflanzten und la grande nation überall gepriesen wurde, daß sie dem die Charte Frankreichs verhöhnenden Regimente Karl's X. ein Ende machte, so nicht minder in allen Ländern Oesterreichs. So war in Wien damals eine fieberhafte Aufregung und ein ungestümes Verlangen nach Nachrichten aus Paris und eine öffentlich ohne Scheu vor Polizei sich kund gebende Sympathie für die glorreiche Revolution und für die Erhebung Louis Philippe's, den Lafayette als die „beste Republik“ anpries, und der die Charte Frankreichs zu einer „Wahrheit“ machen werde! Und als die Polen sich erhoben, um von dem Joche Rußlands sich zu befreien, schlugen wohl nirgends heißer für ihren Sieg die Herzen, als unter den Völkern Oesterreichs. Aus den Comitaten Ungarns wurden sehr kräftige Vorstellungen an den König gerichtet, um ihn zur Hülfe der Polen, ja zum bewaffneten Beistande derselben zu bestimmen.

Metternich lächelte über die naive ungarische Ansicht von der Macht der öffentlichen Meinung und das unpolitische Ansinnen an ein Glied der h. Allianz, für den polnischen Aufstand das Schwert gegen Rußland zu ziehen. So wenig es der Metternich'schen Politik gegeben war, für die Polen auch nur auf diplomatischem Wege einzuschreiten, so wenig konnte der österreichische Absolutismus auch nur zu der geringsten Concession an die Forderungen sich verstehen, welche die öffentliche Stimme für die Freiheit im Innern an die Staatsregierung stellte. Dieser Stimme gab Graf Anton Auersperg in seinen „Spaziergängen eines Wiener Poeten“ (Hamburg 1831) Ausdruck, indem er gegen Mauthcordon, Censur und geheime Polizei mit der Waffe des geflügelten, zündenden Wortes zu Felde zog, und an den Mann, „der

das rüst'ge Prachtschiff Austria am Steuer lenkt, der im Congreß der Fürsten für sie handelt, für sie denkt", das Wort richtete:

„Mann des Staates, Mann des Rathes! Da du just bei Laune bist,
Da du gegen Alle gnädig überaus zu dieser Frist;
Sieh: vor deiner Thüre draußen harrt ein dürftiger Client,
Der durch Winke deiner Gnade hochbeglückt zu werden brennt.
Brauchst dich nicht vor ihm zu fürchten, er ist artig und gescheidt,
Trägt auch keinen Dolch verborgen unter seinem schlichten Kleid;
Oesterreichs Volk ist's, ehrlich, offen, wohlerzogen auch und fein,
Sieh', es fleht ganz artig: dürft' ich wohl so frei sein, frei zu sein?"

Auch vor den Thron des Kaisers trat frei und kühn das Lied des Wiener Poeten:

„Herr, du warst einst bang und traurig, und gebrochen war dein Herz,
Da erschlossen unsere Herzen reich und warm sich deinem Schmerz!
Herr, du standst beraubt des Schildes, waffenlos und unbewehrt,
Da erstand die Kraft des Volkes, Mann an Mann, und Schwert an Schwert!
Herr, du warst einst arm und dürftig! Sieh da boten freudig dir
Väter ihrer Kinder Erbe, Jungfrau'n ihre gold'ne Zier.
Jetzt sind wir verarmt und dürftig, wehrlos und gebeugt von Schmerz!
O, erschließe warm und freudig du dem Volke jetzt dein Herz!
Gib ihm Waffen, helle, scharfe: Off'nes Wort in Schrift und Mund!
Gib ihm Gold, gedieg'nes, reines: Freiheit und Gesetz im Bund!"

Die Worte von Anastasius Grün glitten freilich an der mit aes triplex gewappneten Brust der österreichischen Staatsmänner ab; desto tiefer aber drangen sie in tausend Herzen, die von Liebe zu Oesterreich glüheten, und entzündeten in denselben einen brennenden Haß gegen das aller Freiheit feindliche Regierungs-System und dessen Träger und Stützen. Allgemeiner und stärker wurde die Unzufriedenheit mit dem ohne die geringste Milderung fortgeführten Polizeiregimente, als auch Sachsen 1831 seine Constitution erhielt [1]). Blind und taub waren die Metternich, Colowrat und Sedlnitzky gegen die Forderungen der im raschen Laufe begriffenen Welt und Zeit, welche die „politische Freiheit" zu ihrer Losung gemacht und „Volksvertretung" auf ihr Banner geschrieben hatte. Da die Wellen der Juli-Revolution sich bald wieder gelegt hatten, regierte man Oesterreich in der alten Weise fort, bis dem Unwesen des staatlichen Absolutismus durch die politische Erhebung im Jahre 1848 ein Ende gemacht wurde.

[1]) Kaiser Franz mochte das bloße Wort „Constitution" nicht hören. Als der kaiserliche Leibarzt Stifft bei einem Unwohlsein des Monarchen auf dessen feste leibliche Constitution hinwies, brach die Majestät in die Worte aus: „Gehn S' mir mit der Constitution vom Leib!"

2. Die freiheitliche Bewegung und ihre Ausartung.

Die französische Revolution, welche im Februar 1848 das Juli-Königthum Louis Philippe's stürzte, setzte alle Völker diesseits des Rheins in so ungeheuere politische Aufregung, daß von der Aeußerung derselben die Herrschaft des absoluten Staates in Deutschland, Oesterreich und Preußen wie ein morsches Gebäude unter den Stößen eines Sturmes zusammenbrach. Wien erhob sich im ersten Viertel des März so gewaltig gegen den Fortbestand des Polizeiregimentes und die Träger desselben, daß Metternich, Colowrat und Sedlnitzky abdankten und Kaiser Ferdinand mit Patent vom 15. März Oesterreich eine Constitution verhieß, Preßfreiheit verlieh und die Errichtung einer Nationalgarde in Städten und auf dem flachen Lande bewilligte. Wie Lauffeuer setzte die freiheitliche Bewegung sich in alle Länder des Reiches fort, die aber nur zu bald in solch zügelloses Stürmen gegen alles Bestehende ausartete, daß das Wort Metternich's „après nous le déluge" zum Unheil des Reiches in Erfüllung ging. Von der noch nie genossenen Freiheit, nach der man so lange gedürstet, trank man in vollen Zügen, und der allgemeine Rausch, in den man sich stürzte, riß zu Excessen hin, welche den Fortbestand des Reiches in Frage stellten. Die Lombardei und Venedig erhoben sich in vollem, von dem Sardenkönige unterstützten Aufstande gegen die Herrschaft Oesterreichs; der ungarische, vom Jahre 1847 noch forttagende Landtag verlangte und erhielt vom Könige ein eigenes ungarisches Ministerium und votirte Gesetze, welche Ungarn und seine Nebenländer vom Verbande der Monarchie loszureißen bezweckten; in Böhmen und Polen aber nahmen die nationalen Bestrebungen einen so aufrührerischen Charakter an, daß der in Krakau am 26. April und in Prag am 12. Juni nach der Feier einer slavischen Messe bei der Wenzels-Statue am Roßmarkt ausgebrochene Aufstand mit Militairgewalt unterdrückt werden mußte.

Die von Kaiser Ferdinand unterm 25. April für alle Länder des österreichischen Kaiserthums (mit Ausschluß der ungarischen Länder) verliehene Verfassung gefiel den leitenden Volksmännern in Wien nicht; denn nicht von der Krone, sondern von dem souverainen Volke selbst sollte nach ihrer Meinung die Verfassung des Reiches ausgehen. Sie organisirten daher eine Sturmpetition, welche am 15. Mai den Kaiser Ferdinand zwang, den zu berufenden ersten Reichstag als

constituirenden anzuerkennen. In Folge dessen verließ der Kaiser am 17. Mai Wien und begab sich nach Innsbruck, von wo er in einem Manifeste vom 20. Mai aussprach, „daß eine anarchische Fraction, sich stützend auf die meist durch Fremde irre geführte akademische Legion und einzelne Abtheilungen der von ihrer gewohnten Treue gewichenen Bürger und Nationalgarden, den Monarchen der Freiheit zu handeln berauben wollte und daß die Stadt Wien ihre früher gegen den Kaiser und dessen Vorfahren stets bewiesene Treue in letzter Zeit so sehr verletzt habe, daß der Monarch sich bestimmt finden mußte, sie auf eine Zeit zu verlassen.“ Darauf beschloß der Ministerrath die Auflösung der akademischen Legion und ließ dieselbe durch Proclamation des Regierungspräsidenten Graf von Montecuculi am 25. Mai verkündigen. Die Aula im Bunde mit den Arbeitern war aber stärker als das Ministerium, und am folgenden Tage hatte Wien seine dritte Revolution, dies Mal à la Paris mit Barricaden. Von nun an behielten die revolutionairen Elemente die Oberhand in Wien. Der Kaiser erließ aus Innsbruck am 3. Juni ein Manifest, in welchem er erklärte: „Ich habe am 16. Mai keinen Anstand genommen, den nächsten Reichstag als einen constituirenden zu erklären und die damit im Einklange stehenden Wahlen zuzusichern. Die Art und Weise, wie Ich hierzu veranlaßt worden bin, hat Mich tief verletzt. Die öffentliche Meinung in ganz Europa hat sich darüber einstimmig und im höchsten Grade mißbilligend ausgesprochen. Allein die Sache selbst bin Ich bereit festzuhalten. Mein sehnlichstes Verlangen ist nunmehr, daß die baldige Eröffnung dieses Reichstages in Wien, dem Sitze Meiner Regierung, möglich werde. Dazu ist es unerläßlich, daß in den Mauern Wiens ungetrübte und fest begründete Ruhe und Ordnung herrsche, und daß den Abgeordneten der Provinzen für die Freiheit ihrer Berathungen vollkommene Sicherstellung gewährt und verbürgt werde.“

3. Das aufrührerische Ungarn und der Banus Jelacic.

Am stärksten sympathisirte Wien und die kaiserliche Reitschule mit dem revolutionairen Ungarn. Die Fraction, welche der März dort an's Ruder gebracht hatte, bezweckte nichts Anderes als die Auflösung des Kaiserstaates; und zu diesem Ende strebte sie, Ungarn und seine Nebenländer nicht nur ganz unabhängig in der innern Verwaltung zu machen, sondern auch von dem Verbande mit den andern Ländern der

österreichischen Kaiserkrone loszureißen. Der Palatin, Erzherzog Stephan, jung und unerfahren im eigentlichen politischen Leben, durchblickte so wenig die Leiter der parlamentarischen ungarischen Opposition, daß er vielmehr aufrichtig die Forderungen des Landtages beim Kaiser und Könige befürwortete, und dieser unterm 11. April den vorgeschlagenen neuen staatsrechtlichen Einrichtungen und Gesetzen seine Bestätigung ertheilte, durch welche die Verwaltung Ungarns und seiner Nebenländer unter einem eigenen Ministerium ganz unabhängig gestaltet wurde. In Folge dessen traten zwischen Ungarn und den damit verbundenen Königreichen sehr ernste Verwickelungen und Zerwürfnisse ein, indem besonders Croatien und Slavonien sich auf's entschiedenste gegen die neuen ungarischen Gesetze und die Ordonnanzen des ungarischen Ministeriums erhoben, die immer deutlicher das Bestreben durchblicken ließen, die Rechte der Krone zu schmälern und die durch die Pragmatische Sanction normirte Stellung und Verbindung der ungarischen Länder mit den andern Erbstaaten der Monarchie zu untergraben und zu lockern.

In dem neu ernannten Banus von Croatien und Slavonien, Joseph Freiherrn von Jelacic, hatte die Opposition gegen die reichsverderblichen Plane und Strebungen des ungarischen unter dem beherrschenden Einflusse Kossuth's stehenden Ministeriums sich zum Heile der Monarchie den schärfsten Ausdruck und den unerschrockensten Vertreter gegeben. Die ungarischen Minister wurden von Angst vor diesem Gegner beschlichen, und um den Widerstand desselben zu überwinden, wurden alle von dem ungarischen Ministerium beantragten Maßregeln der Strenge vom Könige genehmigt. Allein — sie verfehlten ihr Ziel; denn Jelacic war nicht, wie vorgegeben wurde, das Haupt einer factiösen, umtrieblerischen Minorität, sondern aller südslavischen, dem Kaiser und Könige und Oesterreich treu ergebenen, tapfern und kriegsgeübten Völker. Bei Hofe kam man bald zu dieser Erkenntniß. Der Kaiser hatte sich von den ungarischen Ministern und dem Palatin bestimmen lassen, durch Manifest vom 10. Juni Jelacic von der Banal-Würde und allen militairischen Bedienstungen so lange zu entheben, bis die gegen ihn einzuleitende Untersuchung wegen des ihm zur Last gelegten Hochverrathes über seine Schuld oder Unschuld erkannt haben würde. Der Banus, dem diese Achtserklärung auf seiner Reise zum Kaiser nach Innsbruck zu Gesichte kam, trat unerschrocken im Bewußtsein seiner loyalen Gesinnung vor Ferdinand, und es gelang ihm, den kaiserlichen Hof zu überzeugen, wie das ungarische Ministerium auf der Bahn der Revolution immer offener weiter schreite

und dabei den Erzherzog Stephan als legalen Hebel seiner illegalen Bestrebungen und Maßregeln brauche. Gerechtfertigt verließ der Geächtete das kaiserliche Hoflager, und der Arm seines ungarischen Gegners war zu kurz und zu ohnmächtig, ihn an der Vorkehrung der kriegerischen Mittel zu hindern, um seiner Nation das mit dem Schwerte zu verschaffen, was Ungarn derselben auf friedlichem Wege so hartnäckig verweigerte; denn den Knoten, zu welchem das ungarische Ministerium die zwischen ihm und den Croaten bestehenden Differenzen geschürzt hatte, konnte Jelacic nur mit dem Schwerte durchhauen.

4. Maßnahmen des Königs gegen die ungarische Rebellion.

Der kaiserliche Hof war aus Tirol am 12. August nach Wien zurückgekehrt und sah sich nur zu bald in die Nothwendigkeit versetzt, den verderblichen Tendenzen des ungarischen Ministeriums, die Rechte und Autorität des Königs gänzlich zu beseitigen, offen entgegen zu treten. Diese verfassungswidrigen Bestrebungen traten zu Tage in dem Versuche, sich ohne Zustimmung des Königs und im Widerspruche mit den Gesetzen des letzten Reichstages factisch in directe Berührung zu fremden Regierungen zu bringen, in dem Beschlusse, die Hülfeleistung gegen den Sardenkönig von allerhand Voraussetzungen abhängig zu machen, und dem König bei einer feindseligen Verwickelung mit der Centralgewalt des deutschen Reiches in der Vertheidigung seiner nicht ungarischen Länder keine Hülfe zu leisten, sowie in der Vorlage eines neuen Recrutirungsgesetzes, wodurch die Einheit der kaiserlichen Armee und ihres Organismus beseitigt werden sollte, und endlich in der Emission ungarischen Papiergeldes. Als König Ferdinand diese Gesetzvorlagen zurückwies, trat die ungarische Regierung, der zur Durchführung ihrer hochverrätherischen Plane Soldaten und Geld unentbehrlich waren, in offene Empörung gegen das Königthum, indem sie wagte, Recruten auszuheben, Papiergeld zu emittiren und die Treue der kaiserlichen Truppen durch offene Aufforderung zur Desertion wankend zu machen.

Solchen Attentaten wider Reich und Krone mußte nur Gewalt entgegengesetzt werden. Der Krone stand in ihren Bedrängnissen kein Arm zu Gebote als jener — des Banus von Croatien. Dieser Arm war aber nach öffentlichem Recht durch das kaiserliche Manifest vom 10. Juni gebunden. Die darin ausgesprochene Enthebung des Banus wurde daher mit kaiserlichem Schreiben vom 4. September aus Schön-

brunn an den Freiherrn v. Jelacic zurückgenommen, „weil auf Grund von Unterstellungen gefällt, die in Ihrer thatsächlichen erprobten treuen Ergebenheit die vollste Widerlegung finden.“ Der gegenüber der revolutionairen ungarischen Regierung rehabilitirte Banus des dreieinigen Königreichs säumte darauf nicht, dem Könige mit seinen Schaaren zu Hülfe zu eilen. Er erließ ein Manifest, in welchem er die Gründe, welche ihn zum Kriege zwangen, aus einander setzte, eine Proclamation an die ungarische Nation, in welcher er den Krieg nicht gegen diese, sondern gegen eine übermüthige, tyrannische Fraction, aus deren Mitte das terroristische ungarische Ministerium hervorgegangen sei, zu führen erklärte und alle constitutionellen Volksfreiheiten auf das entschiedenste zu wahren versprach, und endlich einen Aufruf an die k. k. Truppen in Ungarn, in welchem er die Hoffnung ausdrückte, daß sie gegen die Grenzer nicht feindlich auftreten werden.

Jelacic überschritt am 11. September die Drau, und die Handvoll Truppen, über welche das ungarische Ministerium gebot, war nicht im Stande, sein Vordringen aufzuhalten. Was man mit Gewalt nicht hindern konnte, sollte niedrige List bewirken. Man wollte sich der Person des gefürchteten Gegners bemächtigen, und der Palatin — ob in den Anschlag eingeweiht oder nicht? — ließ sich bestimmen, zu diesem Ende am 21. September eine Zusammenkunft mit Jelacic zu Szemes am Plattensee zu pflegen, zu welcher der Banus an Bord des Dampfschiffes sich hinbegeben sollte. Aber Jelacic und seine Offiziere durchblickten den Anschlag, und der Palatin fuhr unverrichteter Dinge ab. Die Ereignisse drängten zu weitern entschiedenen Maßregeln. Am 22. September erließ Kaiser Ferdinand ein Manifest an seine Völker Ungarns, in welchem die revolutionairen Tendenzen des ungarischen Ministeriums bloßgelegt und Ungarns Völker aufgefordert wurden, „der Stimme ihres Königs mehr als jener der Aufwiegler und Ruhestörer zu vertrauen und die zur Wiederherstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln in Ruhe zu gewärtigen.“ Gegenüber seinen in Ungarn stehenden Truppen sprach der Kaiser am selben Tage das Vertrauen aus, „daß alle Truppen-Commandanten dem auf die Verführung der Truppen gerichteten Versuch entgegen zu wirken wissen und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln das feindliche Zusammentreffen von Theilen eines und desselben Heeres zu vermeiden beflissen sein werden.“ Der Palatin Stephan wurde an das kaiserliche Hoflager entboten, und am 24. September legte er in einem geheimen Familienrathe seine königliche Vollmacht und seine Palatin-

Würde nieder. Am 25. September bestellte der Kaiser den Feldmarschall-Lieutenant Grafen Franz v. Lamberg als außerordentlichen königl. Commissar, der den Oberbefehl über alle in Ungarn stehenden kaiserlichen Truppen übernehmen sollte, „um dem unnatürlichen Kampfe zwischen Truppen, die zur selben Fahne geschworen haben, ohne Verzug ein Ende zu machen.“ Aber — dieser Stellvertreter des Königs wurde auf das von Kossuth im Repräsentantenhause gesprochene Wort, „daß es nun Zeit sei, die gehörigen Maßregeln zu treffen,“ am 28. Sept. auf der Brücke zwischen Pesth und Ofen auf's grauenvollste ermordet.

5. Das revolutionaire Wien.

Gräßlicheres aber noch sollte in Wien nach wenigen Tagen geschehen. Am 3. October bestellte Kaiser Ferdinand den Feldzeugmeister Adam Freiherrn v. Recsey zum ungarischen Minister-Präsidenten mit dem Auftrage, ein neues Ministerium zu bilden. Mittels königlichen, an die Vorsteher sämmtlicher ungarischer Jurisdictionen gerichteten Rescriptes vom selben Tage wurde der ungarische Reichstag aufgelöst, alle vom Könige nicht sanctionirten Beschlüsse und Verordnungen desselben als ungültig erklärt, über Ungarn der Belagerungszustand verhängt, der Banus Jelacic mit dem Oberbefehl über alle in Ungarn und seinen Nebenländern stehenden Truppen betraut und zum bevollmächtigten königlichen Commissar ernannt. Der König motivirte diese Maßregeln mit den Worten: „Zu Unserm tiefen Schmerz und Unserer Entrüstung hat das Repräsentantenhaus sich durch Ludwig Kossuth und seine Anhänger zu großen Ungesetzlichkeiten verleiten lassen, sogar mehrere ungesetzliche Beschlüsse gegen Unsern k. Willen zum Vollzuge gebracht, und neuerlich gegen die Sendung des von Uns zur Herstellung des Friedens abgeordneten königlichen Commissars, Grafen F. Lamberg, am 27. Sept. einen Beschluß gefaßt, in Folge dessen derselbe von einem wilden Haufen auf öffentlicher Straße mit Wuth angegriffen und auf die grauenvollste Weise ermordet wurde.“

Als dies k. Rescript am 5. October durch die ‚Wiener Zeitung‚ zur öffentlichen Kenntniß kam, wurde es von den Männern der Revolution dergestalt ausgedeutet, daß in Wien eine gewitterschwangere Aufregung um sich griff, die sich um so schneller entlud, je eifriger man die Meinung in Umlauf setzte, Jelacic, der bereits bis Wieselburg vorgerückt, marschire auf höhern Befehl gegen Wien, um hier die Einführung des alten Regime's zu unterstützen. Am 6. October war Wien

der Schauplatz einer greuelvollen Revolution, welche die Mordlust des Pöbels also entfesselte, daß der Kriegsminister Graf Latour das vornehmste Opfer derselben wurde. Des folgenden Tages verließ der Kaiser die unheimliche Hauptstadt und sprach Ursache und Zweck dieses Schrittes in folgendem Manifeste aus: „Ich habe alle Wünsche Meines Volkes zu erfüllen gesucht. Was ein Herrscher an Güte und Vertrauen seinen Völkern erweisen kann, habe ich mit Freuden erschöpft und durch die Constitution die Selbstständigkeit, die Kraft und den Wohlstand zu erhöhen gesucht. Obwohl Mich die Gewaltthat des 15. Mai aus der Burg Meiner Väter vertrieb, bin Ich doch nicht müde geworden, zu geben und zu gewähren. Auf der breitesten Grundlage des Wahlrechtes ist ein Reichstag berufen worden, um in Uebereinstimmung mit Mir die Constitution zu entwerfen. Ich bin in die Hauptstadt zurückgekehrt, ohne eine andere Garantie zu verlangen, als das Rechtsgefühl und die Dankbarkeit Meiner Völker. Allein eine geringe Anzahl Irregeführter bedroht die Hoffnung jedes Vaterlandsfreundes mit Vernichtung. Die Anarchie hat ihr Aeußerstes vollbracht. Wien ist mit Mord und Brand erfüllt. Mein Kriegsminister, den schon sein Greisenalter hätte schützen sollen, hat unter den Händen meuchelmörderischer Rotten geendet. Ich vertraue auf Gott und Mein gutes Recht und verlasse die Hauptstadt, um Mittel zu finden, dem unterjochten Volke Hülfe zu bringen. Wer Oesterreich, wer die Freiheit liebt, schaare sich um seinen Kaiser."

Wenn dieses kaiserliche Abschiedswort das Schalten des Reichstages in sehr verständlicher Weise gezeichnet hatte, so lieferte die Constituante selbst ein würdiges Seitenstück zum Pariser „Convente", indem sie den Mörder Latour's, der in ihrer Versammlung über seine Unthat berichtete, nicht nur nicht greifen ließ, sondern in einer Proclamation vom 6. October den Mord „einen Act schrecklicher Selbsthülfe" nannte! Seit diesem Tage, wo die loyalen Abgeordneten Wien in Masse verließen, war der Reichstag zu einem Wrack geworden, das, ohne Segel und Compaß, von den Sturmwogen der Revolution getrieben wurde, und zu einem Rumpfparlamente, gegen welches sammt seinen Beschlüssen die Abgeordneten Böhmens unterm 12. October feierlich protestirten.

Am 8. October war Jelacic bis in die Nähe von Wien vorgerückt. Das Rumpfparlament sendete Commissare an ihn mit der Weisung, sich mit seinen Truppen vom österreichischen Gebiete zu entfernen; es erhielt vom Banus die Antwort: „Die Beweggründe, welche

mich veranlassen, den Marsch meiner Truppen hierher zu richten, sind die Pflichten, welche mir als Staatsdiener und Militair obliegen. Als Staatsdiener bin ich verpflichtet, nach Kräften der Anarchie zu steuern, als Militair zeigt mir der Donner der Geschütze meine Marschroute an. Die Gesinnungen, die mich beseelen, sind die Aufrechthaltung der Gesammtmonarchie und der Treue gegen den constitutionellen Kaiser. Darum ist meine Wahl, wessen Verfügungen ich gehorchen soll, nicht schwer. Auf österreichischem Gebiete kenne ich keine croatischen Truppen, sondern bloß k. k. österreichische, denen ich anzugehören die Ehre habe."

Der Kaiser, welcher von sechs Bataillonen und von dem Jubel des Landvolkes begleitet, am 14. October in Olmütz angekommen war, erließ am 16. October ein Manifest an seine Völker, in welchem er — bei der schmerzlichen Erfahrung, „daß es den Urhebern des Aufruhrs in Wien gelang, die an sich gerissene Gewalt durch eine Schreckensherrschaft, die in der Geschichte nur ein Beispiel kennt, über die theils durch Furcht gelähmte, theils in wilden Rausch versetzte Stadt zu befestigen und dadurch die Rückkehr zur Gesetzlichkeit innerhalb den Mauern Wiens zu vereiteln; daß von dieser anarchischen Fraction mit einer im offenen Aufstande begriffenen Nachbarprovinz hochverrätherische Verbindungen angeknüpft, nach allen Theilen seiner Staaten Boten entsendet wurden, um unter dem gleisnerischen Vorwande, als gelte es hier, die bedrohte Freiheit zu wahren, auch dort, wo die Ordnung bisher nicht gestört worden war, das Banner der Empörung aufzupflanzen und seine eben noch so friedlichen, einer gesetzlichen Entwickelung freier Zustände entgegensehenden Lande den Greueln der Anarchie, des Bürgerkriegs und des Untergangs preiszugeben," — erklärte: „er sehe sich mit blutendem Herzen genöthigt, dem sein Haupt nunmehr ohne Scheu erhebenden Aufruhr in seiner Residenzstadt sowohl als allenthalben, wo er sich zeigen sollte, mit Anwendung der Waffengewalt entgegen zu treten."

6. Die Bewältigung Wiens.

Mit Vollstreckung dieser kaiserlichen Entschließung wurde am selben Tage Fürst Windischgrätz betraut, indem der Kaiser ihn zum Oberbefehlshaber über sämmtliche Truppen seines Heeres (mit Ausschluß der unter Feldmarschall Radetzky stehenden Armee) ernannte, und denselben ermächtigte und beauftragte, „alle jene militairischen Maß-

regeln zu treffen, welche ihm geeignet erscheinen werden, in der kürzesten Frist die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, ohne welche das Gesetz wirkungslos und die geregelte Entwickelung der constitutionellen Freiheit unmöglich bleiben muß." Der unterm 17. October vom Kaiser zum Feldmarschall beförderte Fürst Windischgrätz erließ in Folge des kaiserlichen Auftrags an die Bewohner Wiens aus Lundenburg am 20. October eine Proclamation, kraft deren die „Stadt Wien — die durch Greuelthaten befleckt worden ist, welche die Brust eines jeden Ehrenmannes mit Entsetzen erfüllen, die in der Gewalt einer kleinen, aber verwegenen, vor keiner Schandthat zurückschaudernden Fraction ist — sammt den Vorstädten und Umgebungen in Belagerungszustand erklärt, sämmtliche Civilbehörden unter Militairautorität gestellt und gegen die Uebertreter der Verfügungen des Feldmarschalls das Standrecht verkündigt" wurde. Das noch immer fort tagende Rumpfparlament erklärte diese Maßegeln für ungesetzlich. Am 23. October stellte Windischgrätz an das aufrührerische Wien die Forderungen: die Stadt habe achtundvierzig Stunden nach Erhaltung dieser Aufforderung ihre Unterwerfung auszusprechen, die Waffen abzuliefern und alle nicht zur Nationalgarde eingereihten Individuen zu entwaffnen; alle bewaffneten Corps und die Studentenlegion aufzulösen, die Aula zu sperren, die Vorsteher der akademischen Legion und zwölf Studenten als Geißeln zu stellen, mehrere noch zu bestimmende Individuen auszuliefern; ferner wurde verlangt: die Suspendirung aller Zeitungen mit Ausnahme der officiellen ‚Wiener', die Ausweisung aller paßlosen Ausländer und die Schließung aller Clubs; „Jeder, der sich diesen Maßregeln widersetzt oder mit Waffen in der Hand ergriffen wird, verfällt der standrechtlichen Behandlung."

Da diese Forderungen nicht erfüllt wurden, schritt Windischgrätz am 28. October zum Angriffe auf die Vorstädte, die trotz verzweifelter Gegenwehr der Aufrührer genommen wurden. In Folge dessen übergab eine Deputation des Gemeinderathes am 29. Oct. dem Feldmarschall die schriftliche Erklärung der unbedingten Unterwerfung, und die Stadt sollte demnach am folgenden Tage von den Truppen besetzt werden. Mittlerweile waren aber die ungarischen Rebellen, um Schande halber dem aufrührerischen Wien beizuspringen, bis an die Schwechat vorgerückt; Jelacic warf sie am 30. bis an die Fischa zurück und verfolgte sie bis an die Grenze Ungarns. Aber das Anrücken der ungarischen Bundesgenossen verleitete die Wiener Insurgenten zum Wiederbeginn der Feindseligkeiten gegen Windischgrätz an dem Tage, an wel-

chem die Capitulation in Vollzug gesetzt werden sollte. In Folge des von den kaiserlichen Truppen wieder eröffneten Bombardements erklärte die Stadt auf's neue ihre Unterwerfung; der Gemeinderath aber erklärte, die Mehrzahl der Bürger sei bei ihrem besten Willen gegen die zur Schreckensherrschaft angewachsene Macht des demokratischen Clubs, des Studenten-Comité's und ihrer Werkzeuge, der bewaffneten Proletarier, zu machtlos, um ihrem Willen Geltung zu verschaffen, und flehte darum den Schutz des Feldmarschalls an, da die Rotte gesonnen sei, sich unter den Trümmern der durch sie in Brand zu steckenden Stadt zu begraben. Es wurde daher am letzten October, Nachmittags, die innere Stadt von den Truppen, welche bei ihrem Erscheinen auf dem Glacis von den Wällen herab lebhaft beschossen wurden, mit Sturm eingenommen.

Mit der Bewältigung Wiens, wo die Revolution in den nichtungarischen Ländern ihren Heerd und einzigen Halt hatte, war auch diese niedergeworfen. Die Häupter derselben, der Pole Bem, der Ungar Pulszky, der Deutsche Schütte, deren Auslieferung sammt den Mördern Latour's Windischgrätz verlangt hatte, waren entkommen; aber Robert Blum aus Köln, Glied des Frankfurter Parlamentes, als Aufwiegler durch's gesprochene Wort (er hatte öffentlich gerufen: „es müßten noch zweihundert latourisirt werden"), Messenhauser, Commandant der Nationalgarde, als die Spitze des bewaffneten Aufruhrs, Jelowicki als Generalstabler, Sternau als Werber von Freicorps, Horvath als Gardist, Dangel und Niklinski als militairische Ueberläufer, Brogini wegen aufrührerischer Reden in Gasthäusern während des Belagerungszustandes, Becher und Jellinek als Repräsentanten der radicalen aufwiegelerischen Presse wurden zum Tode durch den Strang verurtheilt, in Ermangelung jedoch eines Freimannes durch Pulver und Blei zu demselben befördert. Also bestimmte man die Sühne für das Ungeheuere des Frevels und Unheils, welches die Wiener Revolution angerichtet hatte. Sie hatte das Werk der freiheitlichen Constituirung Oesterreichs durch frevlerischen Mißbrauch der Freiheit auf lange Zeit gefährdet und gestört, und der zu dieser Constitution berufene Reichstag löste diese Aufgabe so schlecht, weil er seine Sympathieen für die Revolution und ihre Ziele nicht verhehlen konnte.

Dennoch berief der edele Kaiser Ferdinand, treu seinem Worte, die so unfähige Versammlung unter'm 22. October zur Fortsetzung ihres Werkes nach Kremsier auf den 15. November, und da für

diesen Tag die Eröffnung derselben sich unmöglich erwies, wurde sie unter'm 18. Nov. auf den 22. desselben Monats vertagt. An demselben Tage hatte der Kaiser ein neues Ministerium, Schwarzenberg-Stadion, ernannt, das mit kräftigerer Hand als die frühern Ministerien die vollziehende Gewalt handhaben sollte. Mit Einsetzung dieses Ministeriums war die Revolution, obschon sie noch in hundert und hundert Köpfen vibrirte, im öffentlichen Leben des nicht-ungarischen Staatsgebietes geschlossen, und hiermit hat auch unsere Darstellung der österreichischen Revolution im Jahre 1848 ihren Schluß gefunden.

III. Wandlungen des österreichischen Verfassungswesens.

1. Die April-Verfassung.

Wenn Ungarn mit seinen Nebenländern (Croatien, Slavonien und Siebenbürgen) sich einer avitischen Constitution oder Verfassung im modernen Sinne des Wortes erfreute, so war das bezüglich aller andern Länder der österreichischen Monarchie bis 1848 nicht der Fall. An den erlauchten Namen Kaiser Ferdinand's des Gütigen bleibt für immer der Ruhm geknüpft, den außerungarischen Ländern des Kaiserstaates zuerst verfassungsmäßige Rechte verliehen zu haben. Als Wien zu Anfang der März-Bewegungen laut und nachdrücklich eine Constitution begehrte und die Umgebung des Kaisers demselben versicherte, die Schreier würden unfehlbar zum Schweigen gebracht und zu Paaren getrieben werden, wenn er nur erlauben wolle, daß das Militair Feuer geben dürfe, bebte des Kaisers Herz vor dem Blutvergießen seines Volkes so zurück, daß er mit dem Worte: „Nein, ich laß nit schießen" der Bewegung und ihrem Ziele nach verfassungsmäßigen Institutionen Raum gab.

„Ueberzeugt, daß die Staats-Institutionen den Fortschritten folgen müssen, welche in der Cultur und Geistesentwickelung der Völker eingetreten sind, und geneigt, anzuerkennen, daß die Völker Oesterreichs unter den Segnungen eines langjährigen Friedens auf der Bahn dieses Fortschrittes nicht zurückgeblieben sind", hatte der Kaiser mit Patent vom 15. März die Ertheilung einer Verfassung zugesichert, und dieses sein kaiserliches Wort lösend, gab Ferdinand, in der festen Zuversicht,

daß dadurch das Band des Vertrauens zwischen dem Throne und dem Volke und die seit Jahrhunderten bestehende Vereinigung der zur Monarchie gehörigen Reiche zu ihrem gemeinsamen Rechte noch inniger werde verschlungen werden," die Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848. Die Ferdinandeische Constitutions-Urkunde ist es werth, daß man einen Blick auf sie wirft; denn die Revolution, welche diese von der Krone verliehene Verfassung eben um dessentwillen einige Tage nach ihrer Veröffentlichung zerstörte, indem sie den Kaiser zwang, den nächst zu berufenden Reichstag als einen constituirenden zu erklären, hat dadurch der freiheitlichen Gestaltung der Monarchie unermeßlich geschadet; heute — nach Verlauf von zwanzig Jahren — ist noch nicht vollständig das erreicht, was die von Kaiser Ferdinand octroyirte Constitution bot. Die Ferdinandeische „Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates" erklärte sämmtliche zu diesem Staate gehörigen Länder als eine untrennbare constitutionelle Monarchie; sie sollte aber nur Geltung haben für die nicht ungarischen Länder des Kaiserreiches, deren Volksstämmen insgesammt sie Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistete; allen Staatsbürgern erkannte sie volle Glaubens-, und Gewissens- wie persönliche Freiheit zu, ferner das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen, Freiheit der Auswanderung, das Recht zur Erwerbung von Grundbesitz, Ergreifung jedes erlaubten Erwerbszweiges; sie eröffnete Allen die Möglichkeit, zu sämmtlichen Aemtern und Würden zu gelangen, erkannte Allen den gleichen persönlichen Gerichtsstand zu und unterwarf alle Staatsbürger der gleichen Wehr- und Steuer-Verpflichtung; weiterhin gewährleistete sie Freiheit der Rede und Presse nach vollkommener Abschaffung der Censur, Unverletzlichkeit des Brief-Geheimnisses, Unabsetzbarkeit der Richter, Ausübung der Rechtspflege durch öffentliches mündliches Verfahren und Einführung der Schwur-Gerichte für die Straf-Gerichtspflege; allen anerkannten christlichen Glaubens-Bekenntnissen und dem israelitischen Cultus sicherte sie die freie Ausübung des Gottesdienstes zu, und erklärte die Minister für alle Handlungen und Anträge in ihrer Amtsführung verantwortlich.

Als Vertretung aller Provinzen bestimmte die Ferdinandeische Verfassungs-Urkunde den Reichstag, der jährlich vom Kaiser zu berufen sei. Der Kaiser könne den Reichstag vertagen oder auflösen, in welchem Falle unter Einhaltung der Frist von neunzig Tagen ein neuer Reichstag einberufen werden müsse; im Falle des Ablebens des Kaisers habe der Reichstag sich innerhalb der Frist von vier Wochen zu versammeln.

Die wesentlichsten Bestimmungen über die Gliederung des Reichstages, welcher im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt ausübt, waren: derselbe ist in zwei Kammern, den Senat und die Kammer der Abgeordneten getheilt. Der Senat besteht aus Prinzen des Kaiserhauses nach dem vierundzwanzigsten Jahr, aus den vom Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern, und aus 150 Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern für die fünfjährige Dauer der Reichstagsperiode aus ihrer Mitte gewählt werden, wovon auf Böhmen 37, Mähren 15, Schlesien 4, Oberösterreich 16, Salzburg 1, Niederösterreich 13, Steiermark 9, Kärnthen 3, Krain 4, Küstenland 4, Dalmatien 3, Tirol 6, Vorarlberg 1, Galizien 40, Bukowina 3, Krakauer Gebiet 1 nach der Bevölkerung dieser Provinzen entfallen sollten. Die Kammer der Abgeordneten sollte aus 383 Mitgliedern bestehen, deren Wahl auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen beruht, so daß, da für je 50,000 Einwohner mittels indirecter Wahl ein Abgeordneter zu wählen war, Böhmen 90, Mähren 38, Schlesien 10, Oberösterreich 16, Salzburg 4, Niederösterreich 37, Steiermark 21, Kärnthen 7, Krain 10, Küstenland 12, Dalmatien 11, Tirol 17, Vorarlberg 2, Galizien 96, Bukowina 8, Krakauer Gebiet 4 zu entsenden hätte. Jede Kammer wählt ihre Präsidenten und übrigen Functionaire.

Ueber die Wirksamkeit des Reichstages bestimmte die April-Verfassung: Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern und der Sanction des Kaisers; der Reichstag setzt die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer fest und beschließt von Fall zu Fall über die Apanagen und Ausstattungen für die Mitglieder des Kaiserhauses; es gehören in seinen Wirkungskreis ferner die jährlichen Bewilligungen zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Bewilligung zur Erhebung von Steuern und Abgaben, die Contrahirung von Staatsschulden, die Veräußerung von Staatsgütern, die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags der Staats-Einnahmen und Ausgaben und des jährlichen Gebahrungsabschlusses; die bezüglichen Gesetzvorschläge sind zuerst bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit von wenigstens dreißig in dem Senate und von mindestens sechszig in der Zweiten Kammer erforderlich; Gesetzvorschläge, durch welche die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abgeändert werden sollen, bedürfen in jeder der beiden Kammern der Zustimmung

von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder, bei allen andern Gesetzvorschlägen genügt die absolute Stimmenmehrheit.

Ein oberflächlicher Blick auf die bisher erwähnten Bestimmungen der Ferdinandeischen Charte läßt erkennen, daß die außerungarischen Länder Oesterreichs kraft derselben in die Reihe der fortgeschrittensten constitutionellen Staaten und auf eine bedeutende Stufe in dieser Reihe versetzt wurden. Die weitern Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde über „die Provincial-Stände" verdienen eine besondere Beachtung. Wie die österreichische Constitutions-Urkunde vom 25. April sich dadurch sehr vortheilhaft charakterisirt, daß sie den im Innern der Monarchie bestehenden staatsrechtlichen Institutionen der einzelnen Länder die volle Anerkennung zollt, demgemäß die zur ungarischen Krone gehörigen Länder, welche ihre eigene Verfassung schon haben, gänzlich außer Acht läßt und nur die einer eigentlichen gemeinsamen Constitution bisher ermangelnden nicht ungarischen Provinzen durch das Band einer solchen zu einen unternimmt, so fußen ihre Bestimmungen über die Provincial-Stände auf den vorhandenen Rechtsverhältnissen, knüpfen an diese an und suchen, ohne in revolutionairer Manier dieselben zu ignoriren oder zu cassiren, auf Grund der zu Recht bestehenden ständischen Verfassungen zeitgemäße Aenderungen derselben herbeizuführen. Die bezüglichen Bestimmungen lauten: „In den einzelnen Ländern haben Provincial-Stände zur Wahrnehmung der Provincial-Interessen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, so weit solche nicht unter den allgemeinen Staats-Erfordernissen begriffen sind, zu bestehen. Den bisherigen Provincial-Ständen wird, in so fern die Verfassungs-Urkunde keine Aenderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages wird es sein, die Prüfung und Würdigung der von den Provincial-Ständen vorzulegenden zeitgemäßen Aenderungen ihrer bisherigen Verfassungen in Verhandlung zu nehmen."

Hätte diese Bestimmung der Ferdinandeischen Charte ihre Ausführung gefunden, so wären alle einzelnen Länder der Monarchie in der Lage gewesen, ihre Verfassung den besondern Eigenthümlichkeiten und Bedürfnissen des Volkes und Landes gemäß zu gestalten. Durch eine solche Befriedigung der provinziellen und nationellen Interessen wäre dem Widerstreben gegen die Reichsverfassung am sichersten begegnet worden. Daher ist es beklagenswerth, daß die spätern Versuche der verfassungsmäßigen Gestaltung Oesterreichs nicht auf diese Bestimmung der Verfassungs-Urkunde vom 25. April zurückgegriffen haben.

2. Die März-Verfassung.

Doch die Revolution, eben so unhaltbar in ihren Motiven wie wahnsinnig in ihren Zielen und unverantwortlich in ihren Folgen, hatte die Verfassungs-Urkunde vom 25. April, weil sie von der Krone ausgegangen, in Verruf erkärt, und bereits am 15. Mai zwang sie den Kaiser, den Reichstag, das alleinige Organ des souverainen Volkes, als die Autorität anzuerkennen, von welcher dem Reiche eine Constitution gegeben werden solle. Dieser souveraine Reichstag, der in Kremsier seine Berathungen über die Verfassung fortsetzen sollte, wurde dort am 22. November von dem Ministerium durch den Mund seines Präsidenten Schwarzenberg aufgefordert, das Resultat dieser seiner Berathungen bald vorzulegen.

Mittlerweile war aber von Seite der Krone ein Ereigniß vorbereitet worden, dessen bedeutungsvoller Einfluß auf die Gestaltung der innern staatsrechtlichen Verhältnisse Oesterreichs Jedermann sich nahe legte, als dasselbe am 2. December 1848 in dem von Kaiser Ferdinand ausgesprochenen unwiderruflichen Entschlusse, die Krone zu Gunsten seines für großjährig erklärten Neffen Franz Joseph niederzulegen, zur allgemeinen Ueberraschung der Welt kund und offenbar wurde. Kaiser Ferdinand, öftern Anfällen leiblicher Schwäche unterworfen, war geistig und körperlich durch die seit dem März auf ihn eindringenden Stürme so gebrochen, daß bei seiner unüberwindlichen Abneigung, Wien je wieder zu betreten, die lebendige Ueberzeugung sich ihm aufdrang, er müsse das Ruder des Staatsschiffes bei den hoch gehenden Wogen der aufgeregten See jüngern, rüstigen Händen anvertrauen. Wenn das unerwartete Ereigniß des österreichischen Thronwechsels diesen natürlichen Erklärungsgrund in sich trug, konnte es doch nicht anders kommen, als daß der junge Kaiser, der das kräftige Ministerium Schwarzenberg beibehielt, dem Reichstage und dem Verfassungswerke gegenüber eine entschiedenere Haltung bethätigen werde. Die radicalen Elemente der Kremsierer Versammlung perhorrescirten zunächst das „von Gottes Gnaden", dessen Franz Joseph bei seinem Regierungsantritte statt des von dem Reichstage beliebten „constitutioneller Kaiser" sich bedient hatte; noch weniger gefiel denselben in der kaiserlichen Erwiderung auf die reichstägliche Huldigung das Wort von der „Prüfung", welcher der Monarch die Vorlage des Reichstages über die Verfassung unterziehen

werde. Als aber der König von Preußen am 5. December das zu Brandenburg tagende constitutionelle Parlament aufgelöst und eine Verfassung octroyirt hatte, bemächtigte sich des Kremsierer Parlaments die bange Ahnung, es dürfte demselben Schicksale kaum entgehen. Es kam in der That so. Dadurch, daß die souverainen Herren zu Kremsier trotz der ministeriellen Gegen-Mahnung die Zeit mit Feststellung von Grundrechten und mit Entwürfen von allerlei Verfassungs-Modellen (die Linke, die Partei Dobblhof-Mayer, die Slaven, die Deutschen hatten je ihr besonderes Programm) vergeudeten, und die Majorität derselben sich offen für föderative Gestaltung des Reiches aussprach, zugleich auch in der Religionsfrage einen keineswegs religiösen Geist beurkundete, verfiel sie dem geahnten Schicksale. Kaiser Franz Joseph gab unter'm 4. März 1849 aus kaiserlicher Machtvollkommenheit „eine Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich".

So war die Monarchie innerhalb eines Jahres mit einer zweiten Verfassung bedacht worden; aber auch diese zweite, die „März-Verfassung", hatte das Schicksal der April-Verfassung, sie blieb ein beschriebenes Stück Papier — wenngleich andere Verhältnisse es waren, welche den Buchstaben dieser Constitution nicht zum Leben kommen ließen.

In der Revolution des Jahres 1848 und in dem aus der Revolution hervorgegangenen constituirenden Reichstage war der Schade Oesterreichs in den nationalen Antipathien seiner Völker zu Tage getreten. Der Mangel an österreichischem Gemeinsinne war es, der, die gewonnene Freiheit zum Umsturze des Bestehenden, zur Zersplitterung der Monarchie mißbrauchend, in der destructiven Politik Kossuth's sich geltend machte, welcher den 20. März in Mailand, den 26. April in Krakau, den 12. Juni in Prag, den 6. October in Wien hervorrief. Die Heilung dieses Schadens versprach die neue Regierung sich von der Herstellung eines Einheits-Staates, in welchem durch Concentrirung der Staatsgewalt die centrifugalen Strebungen der provinciellen und nationellen Sonderthümlichkeiten gebunden und überwältigt werden sollten. Auf diesen Einheitsstaat hatte Kaiser Franz Joseph schon bei seiner Thronbesteigung mit den Worten hingewiesen: „Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt und die Gesammt-Monarchie ungeschmälert zu erhalten, aber bereit, Unsere Rechte mit den Vertretern Unserer Völker zu theilen, rechnen Wir darauf, daß es mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen

werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu Einem großen Staatskörper zu vereinigen." Durch die Verfassung vom 4. März 1849 sollte dieser Einheitsstaat mit constitutionellen Einrichtungen in's Leben gerufen werden, wie der Ministerrath unterm 6. März erklärte: „Es wird durch diese Verfassung unser großes Vaterland zu Einem Ganzen vereinigt, und somit jenes Werk zu Stande gebracht, das der Kaiser in seinem Antritts-Manifeste vom 2. Decbr. v. J. als seine Aufgabe bezeichnete, . . . es soll durch dieselbe dem Zustande der Revolution, in welchem Oesterreich seit einem Jahre sich befindet, und der bei längerer Fortdauer das politische, geistige und materielle Wohl der Völker zu untergraben droht, ein Ziel und Ende gesetzt werden." Der Gedanke des constitutionellen österreichischen Einheits-Staates hatte denn auch in der März-Verfassung seinen vollen Ausdruck gefunden.

Die April-Verfassung war nur für jene österreichischen Länder gegeben worden, in denen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 eingeführt war, die März-Verfassung dagegen sollte für alle Kronländer Oesterreichs, mit Einschluß demnach Ungarns und seiner Nebenländer, wie auch des lombardisch-venetianischen Königreichs, gelten; denn „alle diese Kronländer bilden die freie, selbstständige, untheilbare und unauflösbare constitutionelle österreichische Erbmonarchie." Der letzte deutsche Kaiser Franz II. hatte durch Patent vom 1. August 1804 dem Hause Oesterreich mit Rücksicht auf dessen unabhängige Staaten den erblichen Kaiser-Titel beigelegt und unter Vorbehalt weiterer Entschließungen in Ansehung der Krönung als erblicher Kaiser bestimmt: „Es soll jedoch bei denjenigen Krönungen, welche Wir und Unsere Vorfahren als Könige von Ungarn und von Böhmen empfangen haben, ohne Abänderungen auch in Zukunft verbleiben."

Weder Kaiser Franz I. noch Kaiser Ferdinand hatten sich als Kaiser krönen lassen, wohl aber war der Letztere wie sein Vater als König von Ungarn und Böhmen gekrönt worden und hatte sich auch die eiserne Krone des lombardisch-venetianischen Königreichs auf's Haupt setzen lassen. Mit der Einheit des österreichischen Staates vertrug dieser Particularismus und Provincialismus der königlichen Krönung sich nicht; deshalb bestimmte die Märzverfassung: „Der Kaiser wird als Kaiser von Oesterreich gekrönt. Ein besonderes Statut wird diesfalls das Nähere bestimmen." Wie diese Bestimmung über die Eine Krönung, in welcher die Reichseinheit ihren symbolischen Ausdruck haben sollte, die Geltung der bisherigen staatsrechtlichen Verhältnisse von Ungarn,

Böhmen und der Lombardei beseitigte, so trat das Märzstatut noch in andern Bestimmungen dem Rechte der Kronländer im Interesse des herzustellenden Einheitsstaates entgegen. Was immer in den Verfassungen dieser Kronländer mit der Verfassung des Einen Reiches nicht im Einklange stand, mußte als das Untergeordnete dem Höhern, als das Besondere dem Einen und Allgemeinen weichen. Darum bestimmte die Märzverfassung in dem Abschnitte „von den Landesverfassungen und den Landtagen“ ganz folgerichtig ihrem leitenden staatsrechtlichen Gedanken: „Die Verfassung des Königreichs Ungarn wird in so weit aufrecht erhalten, als die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, mit völliger Unabhängigkeit der Königreiche Croatien und Slavonien und Siebenbürgen von dem Königreiche Ungarn. Ein besonderes Statut wird die Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreichs und das Verhältniß dieses Kronlandes zum Reiche feststellen. Alle übrigen Kronländer erhalten eigene Landesverfassungen. Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit.“

Als Vertretung des Reichs zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt im Vereine mit dem Kaiser erklärte die Märzverfassung den „Reichstag“, der aus zwei Häusern, dem Ober- und Unterhause bestehen sollte, und die Bestimmungen über die Bildung dieser beiden Häuser waren volksthümlicher als jene der Aprilverfassung, indem das Oberhaus, halb so viel Mitglieder als das Unterhaus zählend, nur aus Abgeordneten bestehen sollte, welche von dem Landtage eines jeden Kronlandes gewählt werden, so zwar, daß jedes Kronland zwei Mitglieder seines Landtages, die wenigstens vierzig Jahre alt sein müssen, und überdies die nach dem Verhältnisse seiner Bevölkerung entfallende Zahl durch Wahl des Landtages aus jenen Reichsbürgern in das Oberhaus zu entsenden hat, welche mindestens 500 Gulden an directer Steuer zahlen und in ärmern Kronländern zu den Höchstbesteuerten gehören. Das Unterhaus sollte durch directe Volkswahl gebildet werden; wahlberechtigt sollten sein alle großjährigen, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte stehenden Reichsbürger, welche entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Betrag an directer Steuer zahlen oder in einer Gemeinde das active Wahlrecht besitzen; die Wahlfähigkeit wurde an das dreißigste Jahr und Zahlung directer Steuer von höchstens 20 Gulden gebunden, und die

Zahl der Abgeordneten so festgesetzt, daß auf je 100,000 Seelen ein Abgeordneter entfallen sollte.

Zugleich mit dieser Verfassung wurden in einem besondern Patente für alle Kronländer, mit Ausschluß der ungarischen und italienischen Provinzen, „in Anerkennung und zum Schutze der den Bewohnern dieser Länder durch die von Uns angenommene constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte“ vom Kaiser bekannt gegeben und zwar: volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses für Jedermann; das Recht jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft zur gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, zur selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, wie zum Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, wobei sie aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sei; Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre; Sorge für allgemeine Volksbildung durch öffentliche Anstalten mit Oberaufsicht des Staates über das Unterrichts- und Erziehungswesen und Besorgung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft; Preßfreiheit; Petitions- und Vereinsrecht; Freiheit der Person, Unverletzlichkeit des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses.

3. Rückkehr der Staatsregierung zum Absolutismus.

Am 7. März 1849, am dritten Tage nach Erlaß der Verfassung und der Grundrechte, wurde der constituirende Reichstag, dessen Aufgabe die Krone in der genanten Weise selbst zu lösen für gut gefunden hatte, aufgehoben und das Sommerpalais des Olmützer Erzbischofs zu Kremsier, in welchem die Reichs-Abgeordneten ihre Sitzungen hielten, mit Militair besetzt. Die Staats-Regierung war so stark geworden, daß sie ohne Gefahr solche Maßregeln ergreifen konnte; denn sie hatte durch das Feldherrn-Genie Radetzky's den Sardenkönig und mit ihm die Rebellion in den italienischen Provinzen auf's Haupt geschlagen, durch die Treue des wackern Jelacic — dem von Karl Albert Millionen geboten wurden für die Abberufung der Grenzer, die er mit den Worten: „Ich behalte meine 20,000 Gulden Schulden und meine Gage und mag die wälschen Millionen nicht,“ zurückwies —, und durch die Energie des Fürsten Windischgrätz die Revolution in der Hauptstadt niedergeworfen; sie drang siegreich in Ungarn gegen die

bewaffnete Empörung vor und hatte die ungeheuere Mehrheit der Bevölkerung in den nichtaufständischen Provinzen für sich, die alle revolutionairen und der Krone feindlichen Tendenzen von sich wies.

Die März-Verfassung hatte bestimmt, daß im Falle der Auflösung des Reichstages derselbe innerhalb drei Monaten nach der Auflösung wieder berufen werden müsse. Wenn die Staatsregierung dieser Bestimmung nachgekommen wäre, würden ohne Zweifel die Wahlen in allen Kronländern, mit Einschluß Ungarns, wo die Krone über die Rebellion mittlerweile vollständig Herr geworden war, nicht nur vollzogen worden sein, sondern auch ein solches Resultat geliefert haben, daß sie im Stande gewesen wäre, in und aus diesem Reichstage das Eine Oesterreich zu begründen. Allein die österreichische Staatsregierung war andern Sinnes geworden. Ihr, die mit Hülfe der Waffen die Revolution besiegt hatte, dünkte es leichter und sicherer, alle Lande und Stämme der Monarchie zu Einem großen Staatskörper durch die Macht des monarchischen Absolutismus zu vereinigen, als zur Durchführung dieses Werkes die Mitwirkung aller österreichischen Völker durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter in Anspruch zu nehmen. Das Ministerium Schwarzenberg-Bach steuerte daher das österreichische Staatsschiff unbedenklich aus der hohen See des Constitutionalismus in die stehenden Gewässer des absoluten Regime's.

Zu allererst setzte die Staatsregierung sich mit den Bischöfen über Regelung der kirchlichen Angelegenheiten auseinander. In Folge der Vorschläge, welche die Bischöfe auf ihrer Versammlung in Wien 1849 an die Regierung gerichtet hatten, erfolgte die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850, mit welcher das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt dergestalt festgestellt wurde: daß mit Aufhebung des Placetum der Verkehr mit dem Papste und der Bischöfe mit dem Klerus und Volke ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde frei sei, die bisher daran gehinderte Kirchengewalt Strafen, welche auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, verhängen, und Jene, welche die Kirchenämter nicht pflichtgemäß verwalten, in kirchengesetzlicher Form suspendiren oder absetzen, sowie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig erklären und zur Durchführung des Erkenntnisses die Mitwirkung der Staatsbehörden unter Nachweisung des ordnungsmäßigen Vorganges durch Mittheilung der Untersuchungsacten in Anspuch nehmen dürfe. Eine weitere kaiserliche Verordnung vom 23. April 1850 bestimmte die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte dahin: es könne Niemand

3*

an öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie ohne Ermächtigung des Bischofs, in dessen Diöcese die Lehranstalt sich befindet, wirken, und nur solche zum Vortrage der Theologie ermächtigte Männer können von der Regierung zu theologischen Professoren ernannt werden; dem Bischofe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu hören haben, und deren Reihenfolge vorzuzeichnen; der Bischof ernennt die Hälfte der Prüfungs-Commissare zu den strengen Prüfungen der Candidaten der theologischen Doctorwürde aus Doctoren der Theologie, und Jeder, der diese Doctorwürde erlangen wolle, habe vor dem Bischofe das Tridentinische Glaubensbekenntniß abzulegen.

Mit diesen Concessionen an die Kirchengewalt, denen weitere folgen sollten, beschwichtigte man dieselbe. Die ackerbauende Bevölkerung suchte man mit der neuen Regierung durch Ausführung des Gesetzes vom 7. September 1848 über Aufhebung der Robot und Entlastung des Grund und Bodens zufrieden zu machen. Durch Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 erklärte der Kaiser, das Ministerium, von dessen Verantwortlichkeit die März-Verfassung gesprochen hatte, sei allein dem Kaiser verantwortlich, und der Reichsrath, dessen dieselbe Verfassung auch Erwähnung gethan, sei allein Rath des Kaisers und der Krone. Um die politische Welt Oesterreichs über die Bedeutung dieser kaiserlichen Erklärungen nicht in Ungewißheit zu lassen, erging an demselben Tage an den Minister-Präsidenten Schwarzenberg der Auftrag, „die Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 in reife und eindringliche Erwägung zu ziehen, bei Erörterung derselben aber sowie bei jeder folgenden Verhandlung das Princip und den Zweck der Aufrechthaltung aller Bedingungen der monarchischen Gestaltung und der staatlichen Einheit des Reiches unverrückt im Auge zu behalten und als unabänderliche Grundlage aller Arbeiten anzusehen.“ Nach diesem Vorläufer konnte es Niemanden überraschen, als mit kaiserlichem Patent vom 31. December 1851 die Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt wurde, weil dieselbe „nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt.“ Demselben Schicksale konnten die den nicht-ungarischen Ländern zugleich mit der März-Verfassung verliehenen Grundrechte nicht entgehen; auch sie wurden gleichzeitig außer Kraft und gesetzlicher

Wirksamkeit gesetzt; dabei ward nur erklärt, daß der Kaiser „jede in den erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religions-Gesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wolle, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben."

Um nun an die Stelle der cassirten Verfassung und Grundrechte etwas Anderes zu setzen, was die Kronländer für das von der Krone als „unangemessen und unausführbar" Erkannte entschädigen sollte, wurde mit kaiserlichem Patente vom selben 31. Dec. 1851 das Ministerium angewiesen, „die für die organische Gesetzgebung des Reiches festgestellten Grundsätze ohne Verzögerung auszuführen". Was waren dies für „organische" Einrichtungen, die in allen Kronländern in gleicher Weise in Ausführung gebracht werden sollten? Sämmtliche Kronländer, in Bezirke und Kreise abgetheilt, sollten in administrativer und judicieller Beziehung uniformirt werden; das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sollte als das gemeinsame Recht auch in jenen Ländern, in welchen es bisher keine Geltung hatte, nach nnd nach eingeführt werden und ebenso das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit treten. Eine solche formale, gemachte, mechanische Eintheilung der Kronländer und das denselben octroyirte gemeinsame Civil- und Criminalrecht nannte man „organische" Einrichtungen derselben! Das bisher geltende Strafgesetz erschien zur Durchführung des Einheitsstaates nicht genügend, und der Preßfreiheit mußten, weil es absolut unmöglich war, zur Censur zurückzugreifen, wenigstens enge Schranken gezogen werden; daher das neue Strafgesetz sammt Preßordnung vom 27. Mai 1852. Eine freie, in ihrem ganzen Leben vom Staate unabhängige Kirche paßte nicht in das System des uniformen centralistischen Absolutismus; um sie aber in dieses System hinein zu ziehen, wurden Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle zum Abschlusse eines Concordates eröffnet, welches gegen die staatliche Anerkennung des kirchlichen Rechtes auf die Ehe alle bisher von der Staatsgewalt in Schul- und Kirchen-Angelegenheiten geübte Oberhoheit als zu Recht bestehend anerkannte und am 28. August 1855 ratificirt wurde. Je mehr die politische Freiheit der Staatsbürger sich von der absoluten Staatsregierung beengt und bedrängt fühlte, mit desto unfreundlichern, scheelen Blicken begegnete die

Laienwelt dem Vertrage, welcher die Rechte und Freiheiten der Kirchengewalt erweiterte.

Die Durchführung der „organischen" Staatseinrichtungen, welche des Grundcharakters wahrhaft organischer, aus dem Leben und eigenthümlichen Wesen der verschiedenen Völker und Länder des Reiches hervorgegangener und darum lebendiger Institutionen gänzlich ermangelten, mußte die volksthümlichen Einrichtungen, insbesondere der ungarischen Länder, auf's tiefste verletzen. Die Legion von Beamten, welche zum Behufe dieser Durchführung aus den deutsch-slavischen Erbländern nach Ungarn und in dessen Nebenländer gesendet wurden, und denen Land und Leute, deren Sprache und Volksthümlichkeit fremd war, hatten eine für sie selbst eben so schwere und mißliche als den Eingeborenen verhaßte Mission. Wie in diesen Ländern so war auch allerwärts in Oesterreich die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit dem bureaukratischen Absolutismus und dem finanziellen und volkswirthschaftlichen Gebahren der Regierung eben so groß als allgemein. Die nördliche Staatsbahn wurde an eine französische Gesellschaft verschleudert. Man that unfruchtbare Schritte einer Annäherung an Preußen durch Anbahnung des Eintritts in den preußischen Zollverein, durch Abschluß des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und durch die in Folge dessen mit Patent vom 19. September 1857 angeordnete Einführung der „österreichischen Währung", welche in Verbindung mit den andern Finanzoperationen des Schwindlers Bruck nur Unheil über Oesterreich brachten; denn Preußen wurde durch diese Opfer nicht gewonnen, die Zoll-Einnahmen sanken in empfindlichem Maße, und mit der „österreichischen Währung" griff eine bleibende, noch nicht dagewesene Theuerung aller Lebensbedürfnisse um sich.

Die Armee, welche nach den Siegen in Italien und nach Bewältigung der Revolution auf den Beinen und in Waffen blieb, verzehrte das Mark des Reiches. Die Steuern wurden erhöht, reichten aber bei weitem für den Staatsbedarf nicht hin, und man kannte gleich lüderlichen Wirthen kein anderes Mittel, den Abgang zu decken, als Schulden zu machen; diese fast alljährlich in immer größerm Maßstabe contrahirten Anleihen brachten binnen zehn Jahren die Ziffer der Staatsschuld auf 2000 Millionen! Die 500 Millionen, welche die Nation im Jahre 1854 nur mit dem äußersten Aufgebote der Kräfte von Seiten der minder bemittelten Stände behufs Tilgung der Staatsschuld dem Staate geliehen, und welche Bruck noch um die Bagatelle von hundert und elf Millionen unter der Hand vermehrt hatte, verschlang

größtentheils die bewaffnete Neutralität im Krimkriege. Auf die Schuld an die Bank wurde von diesen ungeheuern Summen kein Gulden verwendet, das Agio blieb fortbestehen; Silbergeld, so groß auch die Menge war, welche jährlich davon ausgeprägt wurde, war außerhalb des lombardisch-venetianischen Königreichs nicht zu erblicken.

Zu diesen großartigen Leistungen des absoluten Staatsregiments, welche Kaiser Ferdinand mit dem naiven Worte: „So hätt' ich's auch getroffen" zu illustriren pflegte, kam 1859 der unglückliche Feldzug wider Sardinien, durch welchen in Folge der Niederlagen bei Magenta und Solferino, die ein trauriges Gegenbild der glänzenden Siege waren, welche der greise Radetzky vor zehn Jahren errungen hatte, nichts weniger als ein Königreich verloren ging — einzig und allein aus Schuld der Camarilla, welche die Führung der Armee einem ganz unfähigen Menschen in die Hände gegeben hatte. Groß war das Elend, in welches der bureaukratische Absolutismus Oesterreich innerhalb zehn Jahren gestürzt hatte; allgemein und laut äußerte sich die öffentliche Stimme: den öffentlichen Mißständen und Bedürfnissen des Reiches könne nur durch verfassungsmäßige Gewalten gründliche Heilung gebracht werden.

4. Der verstärkte Reichsrath.

Wie die Zerrüttung der Finanzen in Frankreich unter Ludwig XVI. die Regierung zwang, bei dem Volke durch Berufung des „dritten Standes" Hülfe zu suchen, so auch in Oesterreich nach dem Verluste der Lombardei. Die Märzverfassung hatte in §. 96 die Bestimmung enthalten: „An die Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt wird ein Reichsrath (dessen Mitglieder vom Kaiser mit Rücksicht auf die verschiedenen Theile des Reiches ernannt werden) eingesetzt, dessen Bestimmung ein berathender Einfluß auf alle jene Angelegenheiten sein soll, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird." Diese Institution der Märzverfassung behielt die Staatsregierung bei, als sie der Verfassung Valet sagte, und mit kaiserlichem Patente vom 13. April 1851 wurde ein besonderes Statut für diesen „Reichsrath" erlassen, an den das Ministerium Gesetz- und Verordnungsentwürfe oder sonstige Angelegenheiten zur Begutachtung gelangen lassen sollte. Mit Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 erklärte aber der Kaiser, der Reichsrath sei von nun an nur als sein Rath und als Rath der Krone anzusehen, gleichwie

das Ministerium als allein und ausschließend gegenüber dem Monarchen und dem Throne verantwortlich erklärt wurde. An diesen Kron-Rath, dem man noch immer den Namen „Reichsrath" ließ, lehnte die Staatsregierung sich an, als sie sich in der Finanznoth nicht mehr zu rathen und zu helfen wußte. Mittels kaiserlichen Patentes vom 5. März 1860 wurde eine Verstärkung des Reichsrathes durch außerordentliche Reichsräthe angeordnet. Eine zweite kaiserliche Verordnung von demselben Tage verfügte über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis dieses verstärkten Reichsrathes, daß bis zur Einberufung der aus den Landesvertretungen zu ernennenden außerordentlichen Reichsräthe die vorläufige Beiziehung anderer befähigter Männer aus den einzelnen Kronländern zu den Berathungen des verstärkten Reichsrathes stattzufinden, und daß derselbe zur Prüfung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1861 im Monate Mai 1860 zusammenzutreten habe. Mit kaiserlichem Handschreiben vom 29. April 1860 wurden neun lebenslängliche und achtunddreißig zeitliche außerordentliche Reichsräthe aus den einzelnen Kronländern ernannt.

Aber siehe da: die Ungarn, welche dieser Ehre theilhaft geworden waren, und die als scharfsichtige Politiker den Moment nahe sahen, wo ihr Sonderrecht werde Anerkennung finden, lehnten es ab, der Berufung Folge zu leisten, und es wurden für die Ausbleibenden unterm 27. Mai 1860 sechs weitere außerordentliche Glieder des Reichsrathes ernannt, der am letzten Tage desselben Monats eröffnet wurde.

Dieser verstärkte Reichsrath wurde die Brücke, auf welcher die Staatsregierung den unerläßlich gewordenen Rückzug und Uebergang zu verfassungsmäßigen Institutionen bewerkstelligte. Hatte sie doch selbst wieder von „Landesvertretungen" gesprochen, denen die Ernennung außerordentlicher Reichsräthe zustehen solle! Die Debatten dieser Versammlung legten der Regierung die unabweisliche Nothwendigkeit nahe, fortan über das Staatseinkommen, d. h. das Vermögen des Volkes, nicht ohne die Zustimmung desselben durch seine Vertreter zu verfügen, und die nächste Folge dieser Erkenntniß war der Beschluß des Kaisers vom 17. Juli 1860, „künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den directen Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anleihen nur mit Zustimmung des verstärkten Reichsrathes, den Fall einer Kriegsgefahr ausgenommen, anzuordnen."

Zwar waren in diesen verstärkten Reichsrath nur Vertrauensmänner der Krone berufen worden; aber sie konnten nicht umhin, das in sie gesetzte Vertrauen dadurch zu bewähren, daß sie der Krone unverhohlen riethen, die öffentlichen Mißstände und Bedürfnisse der einzelnen Länder wie des ganzen Reiches seien derart gestaltet, daß die Krone nur in Verbindung mit einer wahren Länder- und Reichsvertretung denselben begegnen könne. Die Krone befand sich in solcher Lage, daß sie gegenüber diesem Vertrauensvotum und der öffentlichen Meinung, welche sich seit dem Juni 1859 durch die Presse immer freier und stärker äußerte, zu einer verfassungsmäßigen Gestaltung der Länder und des Reiches die Hand bieten mußte.

5. Das Octoberdiplom.

An die österreichische Staatsgewalt war nun wieder die hohe Aufgabe herangetreten, dem auch nach dem Verluste der Lombardei noch immer gewaltigen Oesterreich, dieser aus so vielen Nationen und Ländern gebildeten Staatenfamilie die entsprechende Verfassung zu geben; — eine Aufgabe, an deren Lösung die Befriedigung der österreichischen Völker, die innere Kraft und Wohlfahrt des Reiches und seine Machtstellung nach außen geknüpft war. Welches ist die naturgemäße Verfassung dieses Reiches? Dem Geiste jedes erleuchteten Staatsmannes mußte sich nahe legen, daß für Oesterreich nur Eine Verfassung möglich, diese einzig und allein mögliche Verfassung aber in der *Natur der so vielen verschieden und eigenthümlich gestalteten, in dem Einen gemeinschaftlichen Herrscher zu Einem untrennbaren Ganzen verbundenen Länder und ihrer Beziehungen zu dem untrennbaren Gesammtreiche gegeben sei.* Dieser staatsrechtliche Gedanke wurde auch von den Trägern der Executive so wenig verkannt, daß er vielmehr in dem „kaiserlichen Diplom zur Regelung der innern staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie“ vom 20. October 1860 als der leitende Gedanke den Ausdruck fand: „Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können die Bürgschaften für die Machtstellung der österreichischen Monarchie und ihrer Sicherheit in vollem Maße gewähren.“

Es galt, diesen zweifellos richtigen Gedanken zu realisiren, die ihm entsprechende Form in der verfassungsmäßigen Gestaltung der einzelnen Länder und ihrer staatsrechtlichen Beziehung zur Gesammt-Monarchie zu finden! Die Staatsgewalt gab ihrem Gedanken verfassungsmäßiger, der bestehenden Verschiedenheit der Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres unzertrennlichen Verbandes gleichmäßig entsprechender Institutionen in dem kaiserlichen Diplome vom 20. October 1860 Ausdruck. Dieses October-Diplom, welches mit einem kaiserlichen Manifeste vom selben Tage an die Völker Oesterreichs eingeführt wurde und als Vertretung der Länder die Landtage, als Vertretung des Reiches den Reichsrath erklärte, verordnete: das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern, und aufzuheben, werde vom Kaiser nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die vom Kaiser festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben; alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, sollen in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden; die Einführung neuer und die Erhöhung der bestehenden Steuern, die Aufnahme neuer Anleihen, die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums soll nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden; endlich habe die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, so wie die Prüfung der Staats-Rechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen. Ueber die Competenz der Landtage verordnete das October-Diplom: Alle andern Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht dem Reichsrathe vorbehalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen, und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer frühern Verfassungen, in den übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden. Endlich bestimmte das Diplom, zwischen „gesammten“ und halben Reichsrathe, den man als den „engern“ zu bezeichnen liebte, unterscheidend: Nachdem mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zu-

kommen, seit einer langen Reihe von Jahren für die übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalte der Kaiser sich vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Hinsichtlich des Reichsrathes hatte der Kaiser laut Handschreiben vom Tage des Diploms an den Minister-Präsidenten Graf Rechberg die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräthe auf hundert zu erhöhen für gut befunden, deren Vertheilung auf die einzelnen Länder im Verhältnisse der Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung derselben zu geschehen habe.

Bezüglich der Landtage unterschied das Diplom zwischen jenen der zur ungarischen Krone gehörenden Länder und denen der übrigen Königreiche und Länder; die Landtage der ungarischen Länder wurden im Sinne ihrer frühern Verfassungen anerkannt, während die verfassungsmäßige Gestaltung der Landtage der übrigen Königreiche und Länder durch erst zu erlassende Landesordnungen festgesetzt werden sollte.

6. Das Schicksal des October-Diploms.

Die Krone hatte dieses Staatsgrundgesetz aus eigener Machtvollkommenheit dem Reiche octroyirt und „die gedeihliche Entwickelung und Kräftigung der von ihr gegebenen und wieder erweckten Institutionen mit voller Beruhigung der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer der österreichischen Völker anvertraut.“ Aber die Völker Oesterreichs, welche man vor Erlaß des Diploms über die Institutionen und Rechtszustände, die dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein und der bestehenden Verschiedenheit der Königreiche und Länder entsprachen, nicht gefragt hatte, machten nun das »nil de nobis sine nobis« nach Veröffentlichung der October-Verfassung geltend und wiesen dieselbe zurück.

Wie in allen Lebensfragen nicht die graue Theorie, sondern eben das frische Leben das letzte und entscheidende Wort spricht, so liegt die endliche Gestaltung des öffentlichen Staatslebens keineswegs in den Händen dieses und jenes Staatskünstlers, noch in den Bestimmungen papierner und pergamentner Urkunden und Diplome, sondern in dem politischen Geiste und Bewußtsein des Volkes und in der lebendigen staatsrechtlichen Tradition desselben. Das bewährte sich an Ungarn

nicht nur gegenüber dem October-Diplom, sondern gegenüber allen Versuchen der österreichischen Staatsgewalt, Ungarn über denselben staatsrechtlichen Leisten mit den andern Ländern der Monarchie zu schlagen.

Der Kaiser hatte mit Handschreiben vom 20. October 1860 an den zum ungarischen Hofkanzler ernannten Freiherrn v. Vay in Folge der durch das Diplom wieder in's Leben gerufenen verfassungsmäßigen Institutionen des Königsreichs Ungarn die möglichst beschleunigte Einberufung des Landtages betont, da es die kaiserliche Absicht sei, die definitive Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns je eher desto lieber im Sinne der Gesetze durch Erlassung eines Diploms und durch seine Krönung zu besiegeln. In einem weitern Handschreiben vom selben Tage erklärte der Kaiser, mit den wieder hergestellten verfassungsmäßigen Institutionen Ungarns sei auch die diesem Lande von Alters her zukommende politische und Justizverwaltung wieder hergestellt; in Folge der hergestellten frühern ungarischen Comitatsverfassung haben auch die alten Comitatsbegrenzungen wieder in's Leben zu treten, und die ungarische Sprache sei Geschäfts- und Amtssprache aller politischen und Gerichtsbehörden im innern Dienste sowohl als im gegenseitigen Verkehr.

So war denn die frühere seit zwölf Jahren außer Wirksamkeit gesetzte Verfassung des Königreichs Ungarn und der dazu gehörigen Länder sammt allen mit ihr von je her verbundenen Einrichtungen kraft des October-Diploms wieder in's Leben gerufen. Die Kunde von dem Einteten dieser lange und heiß ersehnten Thatsache versetzte das Volk Ungarns, das mit Leib und Seele an seinen Institutionen hängt, in einen Freudenrausch, der so allgemein und heftig war, daß man über dem Wiedergewinnen der Verfassung die Beschränkung und Bedingung übersah, unter welcher die Krone dieselbe wieder in's Leben gerufen hatte. Diese Bedingung, an welche die beschränkte Wiederherstellung der ungarischen Verfassung geknüpft war, lag in der neuen, dem verfassungsmäßigen Rechte Ungarns ganz fremden Bestimmung des October-Diploms, daß der ungarische Landtag gleichwie die Landtage aller übrigen österreichischen Länder in den Reichsrath zur verfassungsmäßigen Erledigung der allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten die für Ungarn festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden habe. Mit so leserlicher Schrift diese Bedingung und Beschränkung im Diplome stand, unterließ die Krone doch nicht, in dem Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler die-

selbe besonders in dem Satze zu betonen: „Es hat für die Zukunft der alt hergebrachte Grundsatz des ungarischen Staatsrechtes, daß die gesetzgebende Gewalt, d. i. das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern, auszulegen oder aufzuheben nur von dem gesetzlichen Landesfürsten in Gemeinschaft mit dem Landtage ausgeübt und außerhalb desselben nicht zur Geltung gebracht werden soll, in dem Königreiche Ungarn rücksichtlich der Competenz des ungarischen Landtages wieder in Wirksamkeit zu treten mit alleiniger Ausnahme jener Gegenstände, über deren Behandlung durch den Reichsrath das heute veröffentliche Diplom die bezüglichen Bestimmungen enthält." Die Politiker Ungarns störte und beirrte die Bestimmung des Diploms über den „Reichsrath" und die betreffende Erklärung des Königs an den Hofkanzler gar wenig; sie stellten derselben den obersten und unumstößlichen Grundsatz des ungarischen Staatsrechts entgegen: Nichts hat in und für Ungarn verbindende Kraft des Gesetzes, was nicht der Landtag in Verbindung mit dem Könige als Gesetz festgestellt hat; den „Reichsrath" kennt die ungarische Verfassung nicht, und über das Ansinnen, daß der Landtag zu demselben behufs Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten Abgeordnete entsende, ist mit dem Landtage verfassungsgemäß zu verhandeln.

Das Schicksal des „Reichsrathes" dem Landtage vorbehaltend, ging man ohne Säumen daran, die wieder hergestellten verfassungsmäßigen Einrichtungen des Königsreichs sogleich in's Leben zu rufen und von der wiedergewonnenen Constitution unverweilt factischen Besitz zu nehmen. Der König hatte in seinem Handschreiben an den Hofkanzler Vay erklärt: es sei „seine entschiedene Absicht ebenso wie seine Regentenpflicht, dafür zu sorgen, daß dieser Uebergang zu einer erneuten administrativen und legislativen Gestaltung ohne Eintrag und Nachtheil für die Stätigkeit der Verwaltung und Rechtspflege vor sich gehe, und daß demgemäß alle bestehenden Behörden, Aemter und Gerichtshöfe in so lange ihre Wirksamkeit fortzusetzen haben, bis sie nicht durch die neuen Organe ersetzt sind." Aber — diesen Uebergang ruhig abzuwarten, war den Ungarn nicht gegeben. Der politische Geist des specifischen, dem Verbande Ungarns mit Oesterreich nicht holden Magyarenthums, welcher in der Periode des absoluten königlichen Regiments gewaltsam niedergehalten worden war, trat jetzt ungescheut und in unverhüllter Gestalt aller Orten und Enden des Landes auf den Schauplatz des öffentlichen Lebens und machte mit den „organischen Einrichtungen" vom Jahre 1851 in nicht eben delicater Weise

tabula rasa. Dieser an die Revolution streifende Geist bethätigte sich in dem Besudeln, Herabreißen und Zertrümmern der kaiserlichen Adler, in der Vertreibung der nicht magyarischen politischen und judiciellen Beamten, in der Wahl von „Patrioten", die als Rebellen und Hochverräther waren verurtheilt worden, für die Ausschüsse der Comitate, in offener Steuerverweigerung, in Aufstellung und Bewaffnung der Nationalgarde, und in dem ausschweifendsten Gebahren der Comitate, die keinen Anstand nahmen, weit über die Grenzen ihrer Gerechtsame hinaus, als souveraine Körperschaften alle Staatsgewalt an sich zu reißen.

Mit Gleichmuth und Nachsicht hatte der König die ersten Ueberstürzungen im Gange des öffentlichen Lebens wahrgenommen und sie auf Rechnung der aufgeregten Strömung der Zeit, niedergehaltener Leidenschaften und des Aufbrausens lange entwöhnter öffentlicher Thätigkeit gesetzt. „Nun aber" — wurde mit königlichem Rescripte vom 16. Januar 1861 sämmtlichen Comitaten und städtischen Magistraten Ungarns eröffnet — „halte der König für unerläßliche Pflicht, diesen frevelhaften Uebergriffen entschieden entgegen zu treten, und nicht zu dulden, daß die constitutionelle Freiheit in einer Weise ausgebeutet werde, welche durch den Umsturz der öffentlichen Ordnung zur Revolution führt, welcher, möge sie offen auftreten oder sich heuchlerisch in das Gewand legaler Formen hüllen, mit aller Macht entgegen zu treten, der feste Wille des Königs" sei.

Ehe dieses königliche Rescript an die Comitate erging, hatte der König unter'm 7. Januar 1861 die Eröffnung des Landtages zu Ofen am 2. April angeordnet; denn obschon nach den unzweideutigen Symptomen der in Ungarn herrschenden politischen Stimmung nicht im geringsten zu erwarten stand, der Landtag Ungarns werde das October-Diplom annehmen, erschien doch die Abhaltung des Landtags dem Ministerium Rechberg-Goluchowski als eine unerläßliche Nothwendigkeit.

So ungünstig die Aufnahme war, welche das Diplom vom 20. October 1860 in der politischen Welt Ungarns fand, so glänzend war das Fiasco, welches dasselbe in den nichtungarischen Ländern machte. Das Diplom hatte betreffs der nicht in den Wirkungskreis des „Reichsrathes" fallenden Gegenstände der Gesetzgebung bestimmt, dieselben sollten in und mit den Landtagen der nicht zur ungarischen Krone gehörenden Königreiche und Länder im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden. Was

meinte das October-Diplom mit diesen „Landesordnungen" der außerungarischen Länder? Verstand es darunter die alten Statuten der verwitterten ständischen Verfassung der deutschen und slavischen Provinzen? Nein; denn der Kaiser beauftragte am Tage, an welchem das Diplom erlassen war, den zum „Staatsminister" ernannten Grafen Goluchowski, „ihm unverweilt die Entwürfe für die auf Grundlage des October-Diploms zu erlassenden Landesordnungen und Statuten zu unterbreiten." Alle Welt war nun begierig auf das Erscheinen und den Charakter dieser „Landesordnungen". Die Ungeduld der Politiker wurde auf keine lange Probe gestellt. Der Staatsminister Goluchowski hatte sich beeilt, als Probe seines staatsmännischen Talents die von ihm entworfenen Statuten für die Landtage von Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol zugleich mit dem October-Diplom der kaiserlichen Genehmigung zu unterbreiten; und mit dem oben erwähnten Auftrage betreffs der für die andern Länder zu erlassenden Landesordnungen wurde der Staatsminister angewiesen, die Veröffentlichung und Kundmachung der vom Kaiser genehmigten Statuten für die Landtage der genannten vier Provinzen einzuleiten.

Als nun diese Goluchowski'schen Landesordnungen erschienen, verwarf die öffentliche Stimme sie fast allgemein als Statuten, welche der Forderung und dem Verlangen nach einer nur halbwegs befriedigenden Landesvertretung nicht von fern gerecht würden. Dies Verwerfungsurtheil war um so treffender und berechtigter, als es sich auf die Willensmeinung des Kaisers stützte, welcher deutlich als „unabänderliche Richtschnur", nach welcher die Landesordnungen zu gestalten seien, festgestellt hatte, „daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden, damit auf diese Weise die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände Meiner Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entwickelt, erweitert und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang gebracht werden." Die Vertretung, welche die Goluchowskischen Statuten den Landtagen gegeben hatten, war nichts als die alte Ständevertretung, und sie entsprach, die Interessen der Länder ganz übersehend, so wenig den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart, daß die Krone, der allgemeinen Stimme Gehör gebend, den ersten „Staatsminister" der Stellung enthob, der er sich so wenig gewachsen gezeigt hatte. Wie Ungarn den 20. October 1860 ob seines „Reichsrathes" nicht mochte, so ver-

warfen die andern Länder die „Landesordnungen", die derselbe ihnen gebracht hatte oder zu bringen im Begriffe war.

7. Das Februarpatent.

Sollte die Krone angesichts dieser Opposition, welche das October-Diplom gleich bei seiner Geburt jenseits und diesseits der Leitha fand, dasselbe als eine Fehlgeburt unterdrücken? Sie konnte es nicht, ohne ihr Ansehen auf's tiefste zu verletzen; denn sie hatte ihr Diplom zur Regelung der innern staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie „als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz" erklärt. Ein formelles Aufgeben oder Zurückziehen des October-Diploms hatte man sich selbst unmöglich gemacht; es war nur der Ausweg offen gelassen, dasselbe befriedigender um- und auszugestalten. Das Diplom vom 20. October hatte in seinen Bestimmungen über den Reichsrath und die Landtage zur Gestaltung der innern staatsrechtlichen Beziehungen Oesterreichs nur die Hauptgrundzüge aufgestellt; die Ausführung des in diesen Grundzügen entworfenen staatsrechtlichen Baues, wartete noch auf ihren Meister. Der Kaiser hatte angeordnet, die auf den Reichsrath bezüglichen Bestimmungen des Diploms, eben so wie alle Veränderungen und Modificationen, welche in den frühern den Reichsrath betreffenden Patenten und Erlassen durch die seitherigen allerhöchsten Entschließungen eingetreten seien, in einem organischen Reichsraths-Statute zusammenzufassen, und eben so die für die Landtage auf Grundlage des Diploms zu erlassenden Landesordnungen und Statuten nach der vom Kaiser aufgestellten unabänderlichen Richtschnur zu entwerfen. Die Lösung dieser Aufgaben war dem Grafen Goluchowski aus der Hand genommen worden, und die öffentliche Stimme bezeichnete vorzugsweise einen Namen, dessen Träger als Mann bewährter constitutioneller Gesinnung und staatsmännischer Befähigung berufen sei, die innern staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie den Verhältnissen der einzelnen Länder und den Bedürfnissen der Gegenwart gemäß zu gestalten. Dieser von der Presse empfohlene neue Staatsbaumeister war Anton Ritter v. Schmerling, weiland Frankfurter Reichsminister und Mitglied des Ministeriums Schwarzenberg im J. 1850. Er ward am 13. December 1860 als „Staatsminister" berufen und, weil er die Verfassung Oesterreichs fertig machen sollte, häufig auch „Verfassungsminister" genannt.

Wie Herr v. Schmerling Oesterreichs staatsrechtliche Gestaltung concipirt hatte, wurde der harrenden Welt durch das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 kund gethan. Mit diesem Februar-Patente verkündete der Kaiser das ministerielle Programm über die Reichs-Vertretung als Grund-Gesetz des Reiches, genehmigte die ministeriellen Entwürfe der Landesordnungen, verlieh jeder einzelnen derselben für das betreffende Land die Kraft eines Staatsgrundgesetzes und erklärte den ganzen Inbegriff dieser die Vertretung des Reiches und der einzelnen Länder normirenden Grundgesetze für die Verfassung des Kaiserreiches.

Zur Würdigung des organisatorischen Talentes und der staatsmännischen Einsicht, aus denen die Februar-Verfassung geflossen, mag die Bemerkung genügen, daß die Hauptbestimmungen derselben der früher besprochenen März-Verfassung entlehnt, aber keineswegs von dem freiheitlichen und volksthümlichen Geiste derselben dictirt wurden. Auf Grundlage des October-Diploms bestimmte das Grundgesetz über die Reichsvertretung §. 1: „Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath berufen." Der verstärkte Reichsrath (s. Art. III. 4. S. 39) bestand aus drei Kategorieen lebenslänglicher (Erzherzoge, hohe kirchliche Würdenträger und ausgezeichnete Männer des Civil- und Militairdienstes) und aus einer Kategorie zeitweiliger (38 von den Landesvertretungen der Länder aus ihrer Mitte in Vorschlag zu bringender) Reichsräthe, die allesammt vom Kaiser ernannt wurden. Diese zeitweiligen Reichsräthe, deren Zahl der Kaiser auf hundert erhöht hatte, sollten nach Bestimmung des October-Diploms von den Landtagen gewählt werden, und es scheint, daß die vom Kaiser ernannten wie die von den Landtagen gewählten Reichsräthe im Sinne des 20. October Ein Haus bilden sollten. Im Hinblick auf die März-Verfassung, nach welcher der allgemeine österreichische Reichstag aus zwei Häusern, dem Ober- und Unterhause, bestehen sollte, gliederte der 26. Februar den Reichsrath ebenfalls in zwei Häuser, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten. Während aber der 4. März bestimmt hatte, das Oberhaus werde aus Abgeordneten gebildet, welche für jedes Kronland von dessen Landtage zu wählen seien, erklärte das Februar-Patent: „Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, erbliche Mitglieder die großjährigen Häupter der inländischen, durch ausgedehnten Gutsbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht, ferner alle Erzbischöfe

und Fürstbischöfe des Reiches und endlich ausgezeichnete, um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdiente Männer, welche der Kaiser auf Lebensdauer beruft."

Abgesehen von dem, Vielen anstößigen, nach preußischem Muster gewählten Namen des „Herrenhauses" zeichnet diese Schöpfung des Februars sich keineswegs vortheilhaft aus, indem dieses Haus des Reichsrathes, der doch zur Reichsvertretung berufen ist, in seiner Zusammensetzung aus durchgehends von der Krone berufenen und abhängigen Mitgliedern, vielmehr eine Vertretung der Krone und Regierung als des Reiches ist; indem ferner in sehr unvortheilhaftem Gegensatze zur Märzverfassung die Zahl der Glieder des Herrenhauses ganz unbestimmt gelassen ist; denn während der März die Zahl der Abgeordneten für das Oberhaus auf die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl des Unterhauses festsetzte, enthält das Februarpatent sich jeder Bestimmung über die Zahl der Herrenhaus-Mitglieder, um der Regierung freie Hand zu lassen, ihr Gewicht in diesem Hause nach Bedarf durch einen Pairsschub zu vermehren. Wie kann das Herrenhaus als Reichsvertretung gelten, da eben so wohl wie über die Zahl der Mitglieder desselben, so auch über das Verhältniß, in welchem die Zahl seiner Mitglieder zur Bevölkerung der einzelnen Königreiche und Länder stehen soll, jede Angabe im Februarpatent vermißt wird? Das Oberhaus des März war dagegen eine wahre Reichs-Vertretung; denn es sollte nach §. 40 aus Abgeordneten bestehen, welche für jedes Kronland von dessen Landtage gewählt werden, und zwar keineswegs für die Lebensdauer, wie der Februar will, sondern nur auf die Dauer von zehn Jahren. Wenn diese zehnjährige Wahlperiode immerhin dem Oberhause den Charakter einer gewissen Stetigkeit verlieh, gewährte sie doch auch die Möglichkeit einer wohlthätigen und nothwendigen Auffrischung dieses Hauses durch Zufluß neuer Kräfte.

Der zweite Factor der Reichsvertretung ist das Haus der Abgeordneten, und in dasselbe kommen nach Bestimmung des Februar-Patentes durch Wahl 343 Mitglieder und zwar für Ungarn 85, Böhmen 54, Lombardei-Venedig 20, Dalmatien 5, Croatien und Slavonien 9, Galizien und Krakau 38, Niederösterreich 18, Oberösterreich 10, Salzburg 3, Steiermark 13, Kärnthen 5, Krain 6, Bukowina 5, Siebenbürgen 26, Mähren 22, Schlesien 6, Tirol und Vorarlberg 12, Istrien und Triest 6. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittel-

bare Wahl entsendet, welche der Art zu geschehen hat, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte und Körperschaften hervorgehen. Von den für Venetien bestimmten 20 Reichsraths-Abgeordneten entfielen nach Verordnung des Staatsministeriums vom 24. März 1861 je Ein Abgeordneter auf die Stadt Venedig und die Provinzen Venedig, Belluno, Rovigo und Mantua, zwei Abgeordnete auf die Provinz Treviso, je drei Abgeordnete auf die Provinzen Vicenza, Verona und Padua, und vier Abgeordnete auf die Provinz Udine. Diese Abgeordneten sollten von den Consigli communali und convocati generali gewählt und das Wahlprotokoll an die Provincial-Congregation geleitet werden, welche für jeden auf die Provinz entfallenden Abgeordneten einen Ternal-Vorschlag der Central-Congregation gleichwie die Hauptstadt Venedig, vorzulegen habe; die Central-Congregation aber sollte aus diesen also vorgeschlagenen Candidaten die für jede Provinz und die Stadt Venedig bestimmte Anzahl von Abgeordneten wählen. — Bei Festsetzung der Zahl von 343 Abgeordneten hat das Februarpatent sich offenbar an die Bestimmung der März-Verfassung gehalten, welche im §. 44 wollte, daß auf je 100,000 Seelen ein Abgeordneter entfalle; nach dem Verluste der Lombardei zählte aber Oesterreich damals 34,300,000 Einwohner. Aber die Bildung des Unterhauses durch directe Volkswahl, welche §. 43 der März-Verfassung wollte, däuchte — wie man sieht — dem 26. Februar zu liberal, als daß er daran hätte Gefallen finden können. Statt der directen Volkswahl griff der Februar für die von den Landtagen der deutsch-slavischen Länder — denn die zur ungarischen Krone gehörigen Länder waren an die gesetzliche Wahlordnung derselben gewiesen — zu wählenden Abgeordneten nach dem System der Gruppen, welche die Landesordnungen festgestellt hatten. Der officiöse Artikel, mit welchem die ‚Wiener Zeitung' die Februar-Verfassung begleitete, motivirte die Bestimmung über diese Wahlart damit, daß durch dieselbe „eine Garantie gegen die Wirkungen einer vielleicht nur zufälligen Vorliebe der Landtags-Majorität für gewisse Persönlichkeiten gewährt und Männern aus sämmtlichen Kreisen des Reiches der Weg in's Abgeordnetenhaus gesichert" werde. Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß bei ganz unbeschränktem Wahlrechte ein Landtag aus seinem Plenum überwiegend solche Mitglieder in den Reichsrath wählen würde, welche zur Majorität desselben gehören. Da aber im parlamentarischen

Leben eben nur die Majoritäten gelten, so streitet die vom Februarpatente beliebte Wahlart der Abgeordneten zum Reichsrathe mit dem Principe des Parlamentarismus und ist, wie die Erfahrung zeigt, anderseits kein sicheres Mittel, um die Entsendung der festgesetzten Zahl der Landtagsmitglieder in's Abgeordnetenhaus zu bewirken.

Bei dem Widerstande, welchen Ungarn dem Reichsrathe des October-Diploms entgegensetzte, war es bei Erlaß des Februar-Patentes mehr als zweifelhaft, daß der ungarische Landtag dieses Patent höher respectiren und Abgeordnete in den Wiener Reichsrath senden werde. Diese Befürchtung legte der Regierung den Gedanken nahe, es könne auch ein Landtag diesseits der Leitha ein Mal die Wahl der Abgeordneten in den Reichsrath verweigern. Für einen solchen Fall traf das Februar-Patent in der weitern Bestimmung Vorsorge: „Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen." So sinnreich der Ausweg ist, den die Regierung sich hiermit eröffnet hat, — ihn einzuschlagen kann kein Einsichtiger ihr rathen. Denn wenn ein Landtag ob der der Reichsverfassung ungünstigen Stimmung des Landes gar nicht zu Stande kommt, oder die Beschickung des Reichsrathes grundsätzlich verweigert, oder wenn von demselben auch nur zum Theil solche Abgeordnete in den Reichsrath gewählt werden, welche denselben perhorresciren, so sind die ungünstigen Verhältnisse, in denen die Nichtbeschickung des Reichsrathes wurzelt, in allen Fällen dieselben, und es wird nach dem unfehlbaren Axiom „gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen", in den betreffenden Ländern eben so wenig die Beschickung des Reichsrathes durch die Wahl der Gebiete, Städte und Körperschaften, wie durch den Landtag, zum Vollzuge kommen.

Die zweite Hauptbestimmung des Februar-Patentes in seinem „Grundgesetz über die Reichsvertretung" betrifft den Wirkungskreis des gesammten und des engern Reichsrathes, bei dessen Abgrenzung der Februar sich Wort für Wort an die Bestimmungen des October-Diploms (s. Art. III. 5. S. 41) hält.

Die März-Verfassung hatte §. 55 dem Ober- wie dem Unterhause die Ernennung seiner Präsidenten und Vicepräsidenten anheimgegeben; das Februar-Patent aber behielt dieselbe dem Kaiser vor. Die März-Verfassung kannte nur ein verantwort-

liches Ministerium, das Februar-Patent mochte von einem solchen nichts wissen; der 4. März hatte neben dem Reichstage noch von einem „Reichsrathe" gesprochen; §. 96 hatte denselben an die Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt gesetzt, und er sollte einen berathenden Einfluß auf alle jene Angelegenheiten üben, hinsichtlich deren er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wurde. Diese Institution adoptirte der 26. Februar, indem er sie auf den Namen des „Staatsrathes" umtaufte und ein besonderes Statut für denselben aufstellte, dessen §. 5 sich über die Bestimmung dieses sonderbaren, mit den gesunden Grundsätzen einer zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mit dem Kaiser berufenen Reichs- und Landesvertretung ganz unvereinbarlichen Verfassungs-Apparates also ausdrückt: „Der Staatsrath hat die Bestimmung, den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundsätze berathend zu unterstützen. Insbesondere sind Gesetzentwürfe, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt sind, oder welche, von der Initiative derselben ausgehend, der allerhöchsten Sanction unterbreitet werden, desgleichen wichtige normative Verordnungen in Verwaltungs-Angelegenheiten dem Staatsrathe zur Berathung zuzuweisen. Der Kaiser behält sich vor, das Gutachten desselben noch in andern Angelegenheiten einzuholen."

So hatte der 26. Februar die Vertretung des Reiches gestaltet. Er hatte aber auch die Aufgabe, die Vertretung der deutschen und slavischen Länder nach der Richtschnur festzustellen, „daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden, damit die Rechte und Freiheiten der Landstände nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entwickelt, erweitert und mit den Interessen der Gesammt-Monarchie in Einklang gebracht werden." Diese Aufgabe wurde gelöst durch ein nothdürftiges Compromiß zwischen Interessen- und Stände-Vertretung. Mit den alten Landständen (Prälaten, Herren, Ritter und Städte) wußte man nichts Besseres zu thun, als aus dem Material der ersten drei Klassen einen Factor der Landesvertretung in dem „Großgrundbesitze" zu schaffen und die Vertretung der Städte zu erweitern; an dieser gab man auch den Landgemeinden Antheil. Die Interessen der Länder für Religion, Wissenschaft, Industrie, Handel und Gewerbe wurden derart bedacht, daß man den Bischöfen und Rectoren der Universitäten eine Virilstimme auf den

Landtagen zugestand, die Industrialorte aber mit den Städten und ebenso die Handels- und Gewerbekammern zur Wahl von Abgeordneten berechtigte. Die mit dem Februar-Patente veröffentlichten „Landesordnungen“, welche sämmtlich nach Einem Schema entworfen sind, bestimmen die Zahl der Mitglieder des Landtages, welcher das Land in seinen Angelegenheiten vertritt, nach der Zahl der Virilstimmen und der gewählten Abgeordneten (aus den drei Klassen 1. der Großgrundbesitzer, 2. der Städte, Handels- und Gewerbekammern, 3. der Landgemeinden) in der Weise, daß der Landtag von Niederösterreich 66 Mitglieder (3 Virilst., 15 Abg. der I., 28 der II. und 20 der III. Kl.), von Oberösterreich 50 Mitglieder (1 Virilst., 10 Abg. I., 20 II. und 19 III. Kl.), von Salzburg 26 Mitgl. (1 Virilst., 5 Abg. I., 12 II. und 8 III. Kl.), von Tirol 68 Mitgl. (4 V., 10 Abg. I., 16 II. und 34 III. Kl. und überdies 4 geistliche Abgeordnete, deren Einen die Aebte von Wilten, Stamms und Fiecht, Einen der Probst von Neustift, Abt von Marienberg und Prior von Gries, Einen der Comthur des Deutschen Ordens, Pröpste von Botzen und Innichen aus ihrer Mitte wählen, und Ein Vertreter des Propstes von Arco und des Erzpriesters von Roveredo nach Uebereinkommen in der Person des Einen oder Andern), von Vorarlberg 20 Mitgl. (1 V., 5 Abg. der II. und 14 III. Kl.), von Steiermark 63 Mitgl. (3 V., 12 Abg. I., 28 II. und 23 III. Kl.), von Kärnthen 37 Mitgl., (1 V., 10 Abg. I., 12 II. und 14 III. Kl.), von Krain 37 Mitgl. (1 V., 10 Abg. I., 10 II. und 16 III. Kl.), von Küstenland, bestehend aus der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, welche durch ihre Municipalorgane vertreten wird, und den Grafschaften Görz-Gradiska und Istrien, von denen jede ihren abgesonderten Landtag hat, und jener von Görz-Gradiska 22 Mitgl. (1 V., 6 Abg. I., 7 II. und 8 III. Kl.), von Istrien 30 Mitgl. (3 V., 5 Abg. I., 10 II. und 12 III. Kl.); von Böhmen 241 Mitgl. (5 V., 70 Abg. I., 87 II. und 79 III, Kl.); von Mähren 100 Mitgl, (2 V., 30 Abg. I., 37 II. und 31 III. Kl.); von Schlesien 31 Mitgl. (1 V., 9 Abg. I., 12 II. und 9 III. Kl.); von Galizien 150 Mitgl. (9 V., 40 Abg. I., 23 II. und 74 III. Kl.); von Bukowina 30 Mitgl. (1 V., 10 Abg. I., 7 II. und 12 III. Kl.); von Dalmatien 43 Mitgl. (2 V., 10 Abg. der Höchstbesteuerten, 12 II. und 20 III. Kl.).

Während die Vertretung der deutsch-slavischen Länder auf den Landtagen in der angegebenen Weise mittels der „Landesordnungen“

bestimmt wurde, war ein Gleiches mit Venetien nicht der Fall. Der Kaiser hatte durch Patent vom 26. Februar 1861 betreffs des lombardisch-venetianischen Königreichs dem Staatsminister nur den Auftrag ertheilt, ihm eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landes-Verfassung im geeigneten Zeitpunkte vorzulegen, und mittlerweile den Congregationen des Königreichs, als seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht übertragen, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrath zu entsenden. Diese „Congregationen" waren mit kaiserlichem Patente vom 15. und 24. April 1815 eingesetzt worden, um zur Kenntniß der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zu gelangen und den Rath ihrer Vertreter zum Behufe der öffentlichen Verwaltung und zum Wohle des Landes benutzen zu können. Die „Central-Congregation" in Venedig und die „Provincial-Congregation" in dem Hauptorte jeder Provinz, gebildet aus adeligen und unadeligen Gutsbesitzern und aus Repräsentanten der königlichen Städte, hatten einen sehr bescheidenen Wirkungskreis, der über Angelegenheiten der Verwaltung des Landes und der Provinz nicht hinaus ging, und deren Wirksamkeit, durch die Ereignisse des Jahres 1848 unterbrochen, im Jahre 1855 wieder hergestellt und mit Verordnung vom 31. Mai und 9. Juni 1860 in einigen Verwaltungsgegenständen erhöht und erweitert worden war. So war also Venetien in Betreff seiner Landesverfassung mit den andern Ländern der österreichischen Monarchie durch das Februar-Patent nicht auf gleichen Fuß gesetzt worden.

Die weitern wesentlichsten Bestimmungen der Februar-Landesordnungen betreffen die Leitung, die Periode, den Wirkungskreis und die Wahlordnung des Landtags. Den Landtagen ist die Wahl ihrer Vorsitzenden nicht überlassen; denn der Kaiser — so bestimmen die sämmtlichen Landesordnungen — ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Vorsitzenden (der in Böhmen „Oberst-Landmarschall", in Galizien und Niederösterreich „Landmarschall", in den übrigen Ländern „Landeshauptmann" heißt) und dessen Stellvertreter. Die Landtagsperiode ist auf sechs Jahre festgesetzt. In wörtlicher Uebereinstimmung mit §. 35 der Märzverfassung zeichnen die Landesordnungen den Wirkungskreis der Landtage, die berufen sind, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Landesangelegenheiten mitzuwirken, indem sie als Landesangelegenheiten erklären: 1. alle Anordnungen in Betreff der Landescultur, der öffentlichen aus Landesmitteln zu bestreitenden Bauten, dotirten Wohlthätigkeits-Anstalten und

des Voranschlags und der Rechnungslegung des Landes, 2. die nähern Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Gemeinde-, der Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Vorspannsleistung, der Verpflegung und Einquartirung des Heeres, und 3. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden. Den Landtagen von Tirol und Vorarlberg ist überdies die Mitwirkung bei Regelung des Landesvertheidigungs- und Schießstandswesens zugesichert. Ueber das Verhältniß, in welchem die Landtage zu den allgemeinen oder Reichsgesetzen stehen, bestimmen die Landesordnungen: „Der Landtag ist berufen: 1. zu berathen und Anträge zu stellen über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besondern Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen; 2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.“ Während die Märzverfassung in §. 78 bestimmte, daß die Abgeordneten zu den Landtagen durch directe Wahl berufen werden, gewähren die Februar-Landesordnungen eine solche Wahl nur für die Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes, der Städte und Industrialorte und der Gewerbe- und Handelskammern; denn die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen, und jede Gemeinde eines Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner Einen Wahlmann zu wählen; kleine Gemeinden aber, deren Einwohnerzahl weniger als 500 beträgt, wählen Einen Wahlmann.

8. Widerstand gegen die Februar-Verfassung.

Mit dem October-Diplome (s. III. 5. S. 41.) hatte Oesterreich zwar die Bahn des Absolutismus verlassen, keineswegs aber den Boden der wahren constitutionellen Verfassung entschieden betreten. Die „Mitwirkung“ in Ausübung der Gesetzgebung, welche der 20. October 1860 dem Reichsrathe und dem Landtage zusicherte, war nach der ausdrücklichen Erklärung der damaligen Regierungs-Organe keineswegs jene „Zustimmung“ oder „Uebereinstimmung“ der gesetzgebenden Factoren, welche der wahre Constitutionalismus für das Zustandekommen der Gesetze verlangt; vielmehr sei jene „Mitwirkung“ in dem Sinne zu verstehen, daß in Fragen der Gesetzgebung die „Ansicht“

des Reichsraths und der Landtage „in der Regel" das „entscheidende" Moment sein solle, die Regierung aber auch ausnahmsweise Gesetze erlassen könne, welche mit der Ansicht des Reichsraths und der Landtage nicht übereinstimmen. Wenn in dieser Halbheit und Unentschiedenheit, in der das October-Diplom gegenüber dem strengen Constitutionalismus befangen war, jedenfalls ein Hauptgrund der ungünstigen Aufnahme lag, welche das October-Diplom nicht nur in Ungarn, sondern auch vielfach in der öffentlichen Meinung der deutsch-slavischen Länder fand, so mußte das Februar-Patent, um nicht dem gleichen Schicksale zu verfallen, entschieden in die Bahn des wahren constitutionellen Systems eintreten. Der 26. Februar that dies, indem er mit Rücksicht auf die §§. 37, 66 und 80 der März-Verfassung in das „Grundgesetz über die Reichsvertretung" §. 12 die Bestimmung aufnahm: „Zu allen solchen (in den Wirkungskreis des Reichsrathes fallenden) Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich", und dadurch, daß er weiterhin in den „Landesordnungen" erklärte: „Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich."

Trotzdem, daß das Februar-Patent den Hauptgrundsatz einer echt constitutionellen Verfassung so unzweideutig aufstellte, erhob sich gegen dasselbe der Widerstand ganzer Länder und einzelner Parteien, weil es ganz im Sinne und nach der Tendenz des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849 Oesterreich als Einheitsstaat constituiren wollte. Den dieser Tendenz zu Grunde liegenden leitenden Gedanken hatte das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 in den Worten ausgesprochen: „In Erwägung, daß bei der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern des europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist, haben Wir zur Ausgleichung der früher zwischen Unsern Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten Nachstehenes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu beschließen und zu verordnen befunden". Was das October-Diplom hiermit sagen wollte, sprach das kaiserliche Handschreiben vom Tage des Diploms an den ungarischen Hofkanzler auf's deutlichste also aus: „Es hat für die Zukunft der alt hergebrachte Grundsatz des ungarischen Staatsrechtes, daß die gesetzgebende Gewalt, d. i. das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern, auszulegen oder aufzuheben, nur von dem gesetzlichen Landesfürsten in

Gemeinschaft mit dem Landtage ausgeübt und außerhalb desselben nicht zur Geltung gebracht werden soll, in Meinem Königreiche Ungarn rücksichtlich der Competenz des ungarischen Landtages mit alleiniger Ausnahme jener Gegenstände wieder in Wirksamkeit zu treten, über deren Behandlung durch den Reichsrath Mein heute veröffentlichtes Diplom die bezüglichen Bestimmungen enthält." So wollte der 20. October 1860 nicht viel weniger als der 4. März 1849, der in seiner Verfassungs-Urkunde §. 71 bestimmt hatte: „Die Verfassung des Königreichs Ungarn wird in so weit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten". Bei Abfassung des Februar-Patentes, welches die Vertretung aller Länder des Kaiserreiches in dem Einen Reichsrathe anordnete, die Wirksamkeit der den ungarischen Ländern eigenthümlichen Verfassung von dem Einklange derselben mit der Reichsverfassung abhängig erklärte und den deutsch-slavischen Ländern nach Einer Schablone gefertigte Landesverfassungen octroyirte, schien man vergessen zu haben, daß die Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849, welche das Eine Oesterreich ganz auf derselben Grundlage constitutionell gestalten wollte, mit kaiserlichem Patente vom 31. December 1851 außer Kraft und Wirksamkeit erklärt worden war, weil „nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen die bezogene Verfassungs-Urkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellte." Oder war diese Verurtheilung der März-Verfassung von Seiten der Regierung nur beliebt worden, um ihre Rückkehr zum Absolutismus (s. III. 3. S. 34.) zu beschönigen?

Wie dem immer sei: man machte sehr bald die Erfahrung, daß auch das Februar-Patent sich als unausführbar erweise, weil es den staatsrechtlichen Verhältnissen mehrerer Königreiche und Länder nicht nur nicht angemessen war, sondern denselben zu Gunsten des aufzubauenden Einen österreichischen Staates wesentlichen Abbruch that. Diese Königreiche und Länder sind Ungarn und seine Nebenländer Croatien, Slavonien, Dalmatien und Siebenbürgen, mit der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, welche, bei eigener Landesverfassung, doch mit Ungarn zu Einem Reiche verbunden, ihre Vertretung auf dem ungarischen Reichstage haben. Dieser staatsrechtliche Verband der genannten Länder mit Ungarn wurde in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 (s. II. 3. S. 17.) unterbrochen. Obschon der siebente Gesetz-Artikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1848, der

vom Kaiser und König Ferdinand unterm 11. April war bestätigt worden, „die vollständige Vereinigung des zur ungarischen Krone gehörigen Siebenbürgens mit Ungarn unter einer Regierung“ ausgesprochen hatte, proclamirte doch die Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 §. 72—74 die „völlige Unabhängigkeit Croatiens, Slavoniens, Dalmatiens, Siebenbürgens, der serbischen Wojwodschaft und des Banates von dem Königreiche Ungarn“, und die Staatsgewalt, welche darauf durch ein Jahrzehnt mit Handhabung des absoluten Scepters Oesterreich als Einheitsstaat begründen wollte (s. III. 3. S. 34.), hielt selbstverständlich die Trennung der genannten Länder von Ungarn aufrecht. So blieben die Dinge bis zum 20. October 1860. Der Kaiser hatte zwar im Sinne des an diesem Tage erlassenen Diploms nicht nur die verfassungsmäßigen Institutionen des Königreichs Ungarn, sondern auch die demselben von Alters her zukommende politische und Justiz-Verwaltung, die frühere Comitats-Verfassung und den Gebrauch der ungarischen Sprache als Geschäfts- und Amts-Sprache wieder hergestellt und in's Leben gerufen, — keineswegs aber auch den Verband der Nebenländer Ungarns mit diesem Reiche wieder hergestellt. Die Frage nach dem Verhältnisse Croatiens und Slavoniens zum Königreiche Ungarn wurde vom Kaiser der Berathung und Verständigung der croatisch-slavonischen Vertretung und des ungarischen Landtages zugewiesen, und die Frage nach der Wiedereinverleibung der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates in das Königreich Ungarn der kaiserlichen Entscheidung vorbehalten; die letztere Frage wurde dann mit kaiserlicher Entschließung vom 27. December 1860 zu Gunsten Ungarns auf Grundlage der staatsrechtlichen Ansprüche dieses Königreichs auf die erwähnten Gebietstheile entschieden. Das Februar-Patent änderte nichts an dieser Lage der Dinge und erklärte nur in Betreff der staatsrechtlichen Stellung Dalmatiens zu dem Königreiche Croatien und Slavonien: der Kaiser habe über dieselbe noch nicht endgültig entschieden.

Daß die staatsrechtlichen Ansprüche Ungarns auf die vollständige Vereinigung mit Siebenbürgen und auf den Verband mit dem dreieinigen Königreiche, sowie der Anspruch dieses Königreichs auf die Vereinigung mit Dalmatien vom October-Diplom und Februar-Patente in Frage gelassen wurden — dieser Umstand rief in Ungarn eine sehr ungünstige Stimmung wider die Manifestationen der kaiserlichen Machtvollkommenheit zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der österreichischen Monarchie hervor. Zu dem ernstlichsten thatsächlichen Wi-

derstande aber wurde diese Stimmung durch den weitern Umstand gesteigert, daß das Februar-Patent als Ausführung des October-Diploms das althergebrachte verfassungsmäßige Recht Ungarns auf's tiefste verletzte. Hatte denn aber Ungarn sein altes verfassungsmäßiges Recht nicht verwirkt durch die Revolution des Jahres 1848, welche gegen die königliche Autorität nicht nur die Waffen erhob, sondern am 14. April 1849 zu Debreczin das Haus Habsburg-Lothringen seines Rechtes auf den Thron des h. Stephan für verlustig erklärte, weil sie durch die siegreichen königlichen Waffen überwunden wurde? Abgesehen davon, daß für das Verbrechen der revolutionairen Partei die Völker Ungarns nicht verantwortlich gemacht werden können, hat die Krone selbst den Gedanken, als habe das siegreiche Schwert das alte verfassungsmäßige Recht Ungarns vernichtet, von sich gewiesen, indem der Kaiser in seinem Rescripte vom 16. Januar 1861 an sämmtliche Comitate Ungarns erklärte: „Als Wir vor zwölf Jahren die Regierung antraten, wüthete ein verheerender Bürgerkrieg im Innern Unseres Reiches. Leidenschaft, Verblendung, der Irrthum mancher Redlichen und Wohlwollenden, der Terrorismus vieler Uebelwollenden, eine Verkettung manchfach unglücklicher Verhältnisse führten die Lösung durch das Schwert herbei. Es war Unser Wille, daß diese Lösung nicht die dauernde Grundlage der öffentlichen Zustände sein solle. . . . Wir wünschen nichts lebhafter, als daß die tief gewurzelten, dem Volke Ungarns theuern staatsrechtlichen Einrichtungen dieses Unseres Königreichs möglichst rasch und vollständig wieder hergestellt werden, worin zugleich für alle Unsere übrigen Völker eine Garantie der Anbahnung und Begründung verfassungsmäßiger Zustände liegt."

Eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen diesem kaiserlichen Worte von der „vollständigen Wiederherstellung der staatsrechtlichen Einrichtungen Ungarns" und jenem kaiserlichen Worte vom 20. October 1860 an den ungarischen Hofkanzler von „der in Betreff der durch den österreichischen Reichsrath zu behandelnden Gegenstände beschränkten Competenz des ungarischen Landtages" wird vermißt. Unbestreitbar verlangte die an Ungarn und dessen Nebenländer gerichtete Forderung, dem October-Diplom und Februar-Patente sich zu unterwerfen, von diesem Reiche nichts Geringeres, als seine althergebrachte selbstständige legislative und administrative Unabhängigkeit aufzugeben, sich mit den übrigen Ländern der Monarchie auf gleichen Fuß zu setzen, seinen Reichstag zu einem Landtage zu be-

gradiren und dem österreichischen Reichsrathe sich betreffs aller jener Gegenstände der Gesetzgebung zu unterordnen, welche sich auf die allen österreichischen Ländern mit Ungarn gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen beziehen; bisher hatte der ungarische Reichstag bezüglich alles dessen, was die erwähnten gemeinsamen Verhältnisse betrifft, im Einverständnisse mit dem ungarischen Könige alles ohne Einflußnahme irgend eines andern Landes festgestellt.

Der Kaiser mußte die an Ungarn gerichtete Forderung, October-Diplom und Februar-Patent anzunehmen und in die Landesgesetze einzutragen, an den ungarischen Reichstag bringen, dessen Eröffnung mit königlichem Ausschreiben vom 7. Januar 1861 auf den 2. April in Ofen angeordnet war. Kein glänzendes Schicksal hatten die königlichen Propositionen, welche auf Beschickung des Reichsrathes in Wien und auf Revision der Gesetzartikel des Reichstages vom Jahre 1847/1848 lauteten, auf diesem Reichstage. Bittere Klagen über das Unrecht, die Leiden und Bedrückungen, welche Ungarn zwölf Jahre hindurch erfahren habe, bildeten das stehende Thema fast aller Reden im Hause der Vertreter oder an der „untern Tafel"; und der Geist der Opposition gegen die königlichen Propositionen, welcher die überwiegende Mehrzahl der 346 Abgeordneten beseelte, wurde dadurch zur hellen Flamme des Widerstreites angefacht. Die ruhigern, auf die Grundsätze des ungarischen Staatsrechtes sich stützenden Redner griffen aber die königlichen Propositionen mit scharfer, vernichtender Waffe an. Man bestritt das Recht des Kaisers Franz Joseph I., dem ungarischen Reichstage überhaupt Propositionen zu machen; denn dieses Recht habe nur der gesetzlich inaugurirte und gekrönte König Ungarns. Als behufs der von den Ständen und Abgeordneten des Reichs zu erlangenden Krönung die zu Olmütz am 2. December 1848 ausgestellte Entsagungs-Urkunde Kaiser Ferdinand's I. und Königs von Ungarn als V. dieses Namens, sowie die Verzichtleistung des Erzherzogs Franz Karl auf die Thronfolge dem Reichstage vorgelegt wurde, erhob derselbe schwere staatsrechtliche Bedenken gegen die Gültigkeit dieser Urkunden und der in ihnen enthaltenen Staatsacte; denn jene Urkunden seien dem Reichstage behufs Verhandlung, Annahme und Inarticulirung seiner Zeit gar nicht mitgetheilt worden, lauteten nur allgemein und sprächen bloß vom österreichischen Kaiserthume; Ungarn aber als ein vermöge seiner eigenen Verfassung selbstständiges Reich sei in selben nicht besonders erwähnt, und es könnten, wenn der Reichstag dieselben annähme, daraus nachtheilige Consequenzen wider die Selbstständigkeit

und Unabhängigkeit Ungarns gezogen werden. Diese Bedenken des Reichstages wurden in wiederholten Adressen an den Kaiser ausgesprochen.

Die Revision der Gesetzartikel des Reichstages vom Jahre 1847/48, als welche mit den Bestimmungen des October-Diploms und Februar-Patentes unvereinbar seien, wurde abgelehnt, weil diese Gesetzartikel sämmtlich durch die Stände des Reichs auf dem von König Ferdinand V. am 7. November 1847 nach Preßburg berufenen Reichstage in gleichem und vollkommenem Einverständnisse mit dieses Königs Majestät verfaßt und kraft seiner königlichen Machtvollkommenheit unterm 11. April 1848 genehmigt, gebilligt, bestätigt und bekräftigt worden seien; insbesondere wurde in Gemäßheit des dritten Gesetzartikels von 1847/48 die Ernennung „eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums" verlangt, ehe in weitere Verhandlung über Krönung und anderes eingegangen werden könne. Die Annahme und Inarticulirung des October-Diploms und Februar-Patentes wurde als unvereinbar mit den Grundgesetzen des ungarischen Reiches, insbesondere in Gemäßheit der Gesetzartikel X und XII vom Jahre 1790/91, verweigert, kraft deren „Ungarn und die damit verbundenen Theile ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen Verwaltung unabhängig, d. h. keinem andern Reiche oder Volke unterworfen ist, sondern seine eigene Verfassung und Verwaltung besitzt, folglich durch seinen rechtmäßig gekrönten König nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach Art der Provinzen, wie dies der Art. III des Reichstages vom Jahre 1715 und der Art. XI des Reichstages vom Jahre 1741 bestimmt, zu beherrschen und zu verwalten sei"; kraft deren ferner in Ungarn nichts als Gesetz gelten könne, was nicht als solches auf dem Reichstage mit dem gekrönten Könige vereinbart worden sei; denn „die Macht, Gesetze zu erlassen, abzuändern und auszulegen, sei im Königreich Ungarn und den damit verbundenen Theilen dem gesetzlich gekrönten Fürsten und den auf den Landtagen gesetzlich versammelten Ständen gemeinsam und könne außerhalb dessen nicht ausgeübt werden; niemals dürfe das Königreich und seine Theile durch Machtsprüche oder sogenannte Patente verwaltet werden."

Da das Ministerium Schmerling keine andere Aufgabe kannte, als das Februar-Patent aufrecht zu halten und durchzuführen, so konnte es die Adressen des ungarischen Reichstages nur von diesem Standpunkte aus beantworten. In dem königlichen Rescripte an den ungari-

schen Landtag vom 21. Juli 1861 hieß es daher: „Wenn Unseres Diploms vom 20. October in der Art erwähnt wird, als ob dasselbe im schroffen Widerspruche mit der Selbstständigkeit Ungarns stehe, so erkennen Wir zwar an, daß nach obigem Diplom der ungarische Landtag über jene Angelegenheiten, welche auf die Besteuerung, dann diejenigen, welche auf die Ordnung der Militairpflicht sich beziehen, in einer von den frühern Gesetzen abweichenden Art, nämlich in Gemeinschaft mit den übrigen constitutionellen Vertretern des Gesammtreiches zu berathen haben wird, können jedoch hieraus nicht die Gefährdung der Garantieen der constitutionellen Selbstständigkeit Ungarns folgern, sondern müssen vielmehr nur deren Erstarken erwarten, und machen die landtäflich versammelten Magnaten und Vertreter darauf aufmerksam, daß ihre Einflußnahme sich ehemals nur auf einen geringern Theil der allgemeinen Besteuerung und nicht, wie in Zukunft kraft des Diploms, auf alle Arten von Steuern und Finanzangelegenheiten erstreckte. . . . Die Verschmelzung der zur Krone des h. Stephan gehörigen Länder in die übrige Monarchie liegt nicht in Unserm Sinne. . . . Wenn eine autonome Verwaltung der innern Angelegenheiten des Landes durch den zehnten Gesetzartikel 1790 angeordnet ist, so ergibt sich hieraus keinesfalls, daß das zwischen Ungarn und den übrigen Königreichen und Ländern bestehende unauflösliche Band einzig und allein in der Einheit des Herrscherhauses bestehe, oder nur eine Personal-Union bilde. . . . Die Einheit des Thrones, die Führung der Armee und die Centralleitung der gemeinschaftlichen Finanzen Unseres Gesammtreichs sind die natürlichen Folgen der die Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit der Monarchie feststellenden Pragmatischen Sanction, und so wie Ungarn dem Auslande gegenüber seit der von Unserm Herrscherhause vollzogenen Thronbesteigung nie besonders vertreten war, und auch jetzt unter dem Namen des österreichischen Kaiserreiches im Kreise der Großmächte Europa's mit Unsern übrigen Königreichen und Ländern immer mitbegriffen wird, eben so hatte Ungarn zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen Unseres Gesammtreichs beizutragen und an den Opfern Theil zu nehmen, welche in Folge der Kriegsereignisse durch die Völker Unserer Monarchie gebracht wurden. . . . Nachdem mittels Diploms vom 20. October 1860 die Wiederherstellung der ungarischen Constitution unter den Bedingungen und Beschränkungen, welche im Interesse des Thrones und Reiches gelegen und bei Einführung constitutioneller Einrichtungen auch in den übrigen Königreichen und Ländern unerläßlich sind, zu-

gesichert worden war, haben Wir den Landtag berufen, um im Wege der Gesetzgebung die staatsrechtliche Stellung Ungarns mit den Anforderungen des unzertrennbaren und kräftigen Verbandes aller Unserer Länder und der Machtstellung des Reiches in Einklang zu bringen. . . .

„Indem jedoch zur Erreichung dieses Zweckes die landtäflich versammelten Magnaten und Vertreter die Gesetze von 1848 sogleich in Wirksamkeit setzen und, diese Forderung als eine nothwendige Vorbedingung hinstellend, den constitutionellen Rechtszustand des Landes hierauf allein basiren wollen, suchen dieselben die Lösung der ihnen gestellten Aufgabe auf einem Gebiete, auf welchem der Widerstreit mit den wesentlichsten Interessen Unseres Gesammt-Reiches unvermeidlich, und ein den gerechten Anforderungen der gemeinsamen Wohlfahrt entsprechender Ausgleich in keiner Weise erreichbar ist. Demnach geben wir hiemit kund und zu wissen, daß Wir zur Anerkennung derjenigen Artikel dieser Gesetze, welche mit der nöthigen Wahrung der untrennbaren Interessen Unseres Gesammt-Reiches und namentlich mit den Entschließungen vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 im offenen Widerspruche stehen, so wie Wir sie bisher nie anerkannt haben, so auch in Zukunft, da Wir zur Anerkennung derselben Uns persönlich nicht verpflichtet erachten, Uns nie bestimmt finden werden. Wir tragen daher hiermit auf, die in Betreff der Revision und bezüglich Aufhebung der Gesetze vom Jahre 1848 nothwendigen Gesetz-Entwürfe Unsern Absichten entsprechend zu verfassen und Unserer Königlichen Sanction je früher zu unterbreiten. Indem jedoch die definitive Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Landes-Gesetzgebung längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, und . . . . nachdem die landtäflich versammelten Magnaten und Vertreter sich bereit erklärt haben, mit den constitutionellen Völkern Unserer übrigen Königreiche und Länder von Fall zu Fall in Verhandlung zu treten, so fordern Wir dieselben, obgleich sie bereits in ihrer Adresse die Theilnahme an dem Reichsrathe förmlich abgelehnt haben, dennoch wiederholt auf, durch Entsendung von Abgeordneten bei der jetzt tagenden Reichsraths-Versammlung den Einfluß des Landes auf jene Angelegenheiten gebührend zu wahren, welche Wir in Zukunft nur unter Theilnahme Unserer Völker behandeln und entscheiden wollen.“

Der ungarische Reichstag richtete unterm 12. August 1861 eine Adresse an den König, welche sich in Erörterungen über den Inhalt

des Rescriptes erging und mit der Erklärung schloß: „Die Nation kann zufolge ihrer Gesetze den Standpunkt des Diploms vom 20. October und des Patentes vom 26. Februar nicht annehmen; der Landtag kann demzufolge keine Abgeordneten in den Reichsrath senden, und sollten im Lande dennoch Wahlen für den Reichsrath vorgenommen und das Mandat von den Gewählten angenommen werden, so erklärt der Landtag dies für eine Verletzung der Constitution; nie wird er solche Deputirte im Reichsrathe als Vertreter Ungarns, noch die durch den Reichsrath votirten Lasten, Anleihen und Verkäufe von Staats-Gütern bezüglich Ungarns als bindend anerkennen. Der Landtag beansprucht sein Recht der Steuer- und Recruten-Bewilligung, sein Recht, im Vereine mit dem Könige Gesetze zu schaffen, zu erklären, abzuändern und aufzuheben, mit einem Worte: die vollständige Herstellung der Gesetze von 1848. Es ist schmerzlich, daß das Rescript nicht die ungarische Constitution, sondern ein octroyirtes Patent zur Grundlage nahm; denn dadurch ist jede Verständigung unmöglich gemacht. Der Landtag betrachtet daher den Faden der landtägigen Berathungen als abgerissen." In Folge dieses Auf- und Absagebriefes wurde der Reichstag Ungarns durch königliches Rescript vom 21. August 1861 aufgelöst.

„Woher dieser hartnäckige Widerstand gegen die Annahme der Verfassung und die Beschickung des Reichsrathes?" frug der Staatsminister Schmerling in der 46. Sitzung des Abgeordnetenhauses 1861 und gab auf seine Frage die Antwort: „Daran ist nur jene hartnäckige Negation schuld, die dem ungarischen Volke nebst vielen trefflichen Eigenschaften eigen ist. Jede Maßregel der Regierung stieß früher beim ungarischen Landtage auf den entschiedensten Widerspruch; da es aber in frühern Zeiten stets gelungen ist, dieser Negation durch beharrliche positive Stellung Herr zu werden, so wird dies auch jetzt gelingen, und auf diesem Wege kann die Verfassungsfrage gründlich gelöst werden." Die unerschütterliche Position, welche der ungarische Landtag zur Aufrechthaltung der angestammten Verfassung eingenommen, nannte Schmerling „hartnäckige Negation", welche er durch „beharrliche positive Stellung", d. h. durch fortgesetzte Aufrechthaltung des die ungarische Constitution negirenden Februar-Patentes zu erschüttern gedachte! Wenn er im Hinblick auf die frühern Zeiten, in denen es der Regierung stets gelang, den entschiedensten Widerspruch des ungarischen Landtages zu besiegen, sich mit der Erwartung schmeichelte, es werde der Regierung, wenn sie nur eine beharrliche positive

Stellung nehme, auch jetzt gelingen, dieses Widerstandes Herr zu werden und so die Verfassungsfrage zu lösen: so hätte der Verfassungs-Minister, um in diese Selbsttäuschung nicht zu verfallen, nur auf die Regierung Joseph's II., Leopold's II. und Franz' I. (s. I. 2. S. 4.) zurückblicken dürfen, und der Staatsmann hätte aus den Gesetz-Artikeln des ungarischen Landtages von 1790—91 und 1825—27 sich die Lehre abstrahiren können, daß der Widerstand, den die Ungarn jedem Angriffe auf ihre Verfassung und jedem Eingriffe in ihr verfassungsmäßiges Recht entgegensetzten, alle Zeit unüberwindlich war und einen Rückzug der Angreifer zur Folge hatte, denen nichts übrig blieb, als die Verfassung und das verfassungsmäßige Recht Ungarns feierlich anzuerkennen und zu bestätigen.

Nicht minder entschieden als der ungarische Landtag wies das Februar-Patent der Landtag von Croatien und Slavonien zurück. Dieser Widerstand erschien den Anhängern des 26. Februar viel befremdender als jener der Ungarn. Denn als das Magyarenthum sich 1848 wider Kaiser und Reich erhob, haben — wie der Kaiser in seinem Patente vom 7. April 1850 anerkannte — „die Bewohner von Croatien und Slavonien dem Throne nicht nur die angestammte Treue bewahrt, sondern auch mit begeisterter Hingebung die Waffen ergriffen, um die Integrität des Gesammtstaates und die Rechte des Kaiserhauses gegen äußere und innere Feinde und Gefahren zu vertheidigen und zu schirmen." Der croatisch-slavonische Landtag vom Jahre 1848 trat mit aller Entschiedenheit für die höchsten Interessen des Reiches in die Schranken, für die Grundsätze der Einheit Oesterreichs und der Gleichberechtigung aller Nationalitäten. Von einem ganz andern Geiste war die Vertretung Croatiens und Slavoniens auf dem Landtage von 1861 beseelt; denn die Majorität derselben gab der Unzufriedenheit des Landes bittern Ausdruck darüber, daß trotz der außerordentlichen von den Söhnen des Königreichs in Verbindung mit den tapfern Kriegern der Militairgrenze im Jahre 1848 und 1849 zum Wohle des Reiches bereitwillig dargebrachten Opfern und Leistungen die kaiserlichen in den Patenten vom 7. April und 7. Mai 1850 ausgesprochenen Verheißungen zum großen Theil unerfüllt geblieben seien. Obwohl der 20. October 1860 die Frage des Verhältnisses von Croatien und Slavonien zum Königreiche Ungarn der Berathung und Verständigung der beiderseitigen Landesvertretungen zugewiesen, und das Februar-Patent die staatsrechtliche Stellung Dalmatiens zu Croatien und Slavonien unentschieden gelassen hatte, perhorrescirte doch

der croatisch-slavonische Landtag vom Jahre 1861, der in Folge kaiserlicher Entschließung vom 21. Februar 1861 nach einer speciellen Wahlordnung nebst den durch Banalschreiben Einberufenen aus 120 gewählten Vertretern bestand und durch 55 Abgeordnete aus dem unter'm Agramer Landes-General-Commando stehenden Militairbezirke verstärkt worden war, gleichwie der ungarische Landtag, den Reichsrath des October-Diplomes und Februar-Patentes und wies die königliche Forderung, denselben zu beschicken, entschieden und unbedingt zurück.

Eines bessern Erfolges betreffs Beschickung des Reichsrathes durfte die Staatsregierung sich nicht von Seiten Venetiens versehen. Zur Durchführung der im Patente vom 26. Februar 1861 den Congregationen des venetianischen Königreichs übertragenen Wahl von zwanzig Mitgliedern für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hatte das Staatsministerium eine Verordnung vom 24. März 1861 über die auf die Hauptstadt Venedig und die Provinzen entfallende Zahl der Abgeordneten, die Wählbarkeit derselben und das Wahlverfahren erlassen; allein der Oesterreich feindselige Geist, der in diesem Lande nach der Abtretung der Lombardei an Italien noch gesteigert worden war, machte alle Maßregeln zu Schanden, die man von Seite der Staatsgewalt für Realisirung des Vollzuges der Wahlen ergriff.

Der Kaiser hatte den Reichsrath zu seiner ersten Session unterm 26. Februar 1861 auf den 29. April desselben Jahres nach Wien einberufen und am 1. Mai mit einer vom Throne gesprochenen Rede wirklich eröffnet. Aber dieser Reichsrath war nicht der „gesammte Reichsrath", der das Reich, d. h. alle Königreiche und Länder der österreichischen Monarchie vertreten sollte; denn weder hatte Ungarn die ihm zugedachten 85, Venetien seine 20, Croatien und Slavonien ihre 9 Vertreter in's Haus der Abgeordneten nach Wien entsendet, noch war Siebenbürgen auf dem Reichsrathe vertreten, indem die Einberufung des siebenbürgischen Landtags, der 26 Mitglieder in's Abgeordnetenhaus wählen sollte, erst im Jahre 1863 möglich wurde. Die frühere Einberufung dieses Landtags stieß auf besondere Hindernisse. Auch die Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen war kraft des October-Diploms wieder in's Leben gerufen worden. Diese sehr eigenthümlich gestaltete Verfassung erkannte nur den drei Nationen des Landes (der ungarischen, der Szekler- und der sächsischen Nation) politische Berechtigung und Vertretung auf dem Landtage zu; während die Nation der Ostromanen oder Rumä-

nen, die noch ein Mal so zahlreich ist, wie die andern drei Nationen zusammen, von jedem politischen Rechte gleich dem minder zahlreichen Volke der Armenier und Walachen ausgeschlossen war. Imgleichen kannte die siebenbürgische Verfassung nur vier recipirte Religionsbekenntnisse (das lateinisch-katholische, das Augsburgische, helvetische und unitarische); nicht anerkannt war das griechisch-katholische, das griechisch-schismatische und das armenische Bekenntniß. Diese Stellung der Nationen und Confessionen erschien bei einem Blicke auf die numerische Stärke derselben, und gegenüber der bereits factisch und rechtlich gewordenen Aufhebung der Exemtionsstellung des Adels, der Frohnen und bäuerlichen Leistungen und gegenüber der Feststellung gleicher bürgerlichen Rechte und Pflichten für alle Klassen der Landesbewohner, fortan als politisch unmöglich. Da aber von dem nach dem elften siebenbürgischen Gesetzartikel von 1791 zusammengesetzten Landtage eben so wenig die Anerkennung der politischen und confessionellen Gleichberechtigung der Rumänen, Armenier, Walachen und ihrer religiösen Bekenntnisse als die Anerkennung des October-Diploms und des Februar-Patents zu erwarten stand, blieb nichts übrig, als eine besondere, nur für dies Mal geltende Landtagsordnung zu octroyiren, welche das Anwendbare aus der alten Landtagsordnung mit den Bestimmungen der Februar-Landtagsordnungen für die nicht-ungarischen Länder verband. Mit kaiserlichem Patente vom 21. April 1863 wurde diese provisorische Landtagsordnung kund gemacht und der siebenbürgische Landtag auf den 1. Juli nach Hermannstadt einberufen, dieser Termin aber in Betracht der bis dahin noch nicht überall vollzogenen Wahlen bis auf den 15. Juli erstreckt. Nach langen Verhandlungen wählte dieser Landtag die vom Februar-Patente für Siebenbürgen festgesetzte Zahl von 26 Mitgliedern in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, und die Krone berief neun siebenbürgische Reichsräthe in's Herrenhaus; diese Vertreter Siebenbürgens nahmen Sitz im Reichsrathe im Laufe seiner zweiten Session am 20. Oct. 1863.

Kraft der Bestimmung des sechsten Artikels des Februar-Patentes verkündete der Kaiser den ganzen Inbegriff der vorausgegangenen Grundgesetze (für die ganze Monarchie die Pragmatische Sanction vom 19. April 1713, Patent vom 1. Aug. 1804 und 2. December 1848, wie jener für die einzelnen Kronländer), sowie der wieder in's Leben gerufenen (Verfassungs-Grundgesetze der zur ungarischen Krone gehörenden Länder) und der neu erlassenen Grundgesetze (des October-Diploms und Februar-Patents) als die Verfassung Oesterreichs. Mit

Rücksicht auf diese Bestimmung ist die Opposition nur allzu erklärlich, welche sich gegen die neue Reichsverfassung von Seiten ganzer Länder und einzelner Parteien erhob. Denn wie die Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien das October-Diplom und Februar-Patent verwarfen, weil sie dieselben für in unausgleichbarem Widerstreite mit den vorausgängigen Grundgesetzen ihrer Königreiche stehend erklärten, so fehlte es auch in den außerungarischen Ländern nicht an politischen Parteien, welche die österreichische Verfassung aus dem Standpunkte nationaler Ansprüche bekämpfen (czechische Partei) und in dem Februar-Patente eine Fälschung der durch das October-Diplom verheißenen Verfassung erblicken (feudale Partei). Indem wir die Schilderung der czechischen Opposition einem spätern Artikel vorbehalten, sei hier nur in Kürze der Opposition gedacht, welche das Februar-Patent aus dem Standpunkte des October-Diploms bestreitet. Und fürwahr, wenn man erwägt, daß das October-Diplom sich als „beständiges und unwiderrufliches Grundgesetz" verkündigte, daß aber die Bestimmungen des Februar-Patentes über die Mitwirkung des Reichsrathes und der Landtage zur Gesetzgebung von den bezüglichen Bestimmungen des October-Diploms wesentlich abweichen (s. Eingang dieses Artikels III., 8. S. 56.), so erscheint diese Opposition eben so erklärlich wie buchstäblich berechtigt.

Die Partei, welche den October gegen den Februar verficht, hat sich in dem Wiener ‚Vaterland' ein Organ geschaffen, in welchem sie nicht müde wird, das „unvergeßliche" October-Diplom, „dieses epochemachende fürstliche Werk" als das „über jede gegründete Einwendung erhabene politische Programm" zu preisen, dagegen das Februar-Patent, obgleich „die Grundzüge des October-Diploms sich auch in diesem wiederfinden", zu beschuldigen, „es habe an die Stelle des ursprünglich statuirten Reichsrathes, der im October-Diplom als ein Reichsrath von wesentlich berathendem und ständischem Charakter den Völkern Oesterreichs in Aussicht gestellt wurde, eine in Wien tagende parlamentarische Versammlung gesetzt, bestehend zur Hälfte aus Gliedern, die einen Theil des Reiches unter die Herrschaft des andern beugen wollen, zur andern Hälfte aber aus solchen, welche der verfassungsmäßigen Einigung widerstreben, ein Sammelplatz für alle österreich-feindlichen Intriguen, wo „zuerst die Krone, der bisher allseitig anerkannte Hort der Einheit Oesterreichs, ihrer Macht entkleidet und dann auf die Auflösung des Reiches hingearbeitet wird." Solch „Schreckbild eines bösen Traumes" schwebt der Phantasie der October-

männer vor — ob der Bestimmung des Februar-Patentes, kraft deren an die Stelle einer bloß berathenden Mitwirkung des Reichsrathes und der Landtage zur Gesetzgebung, wie sie das October-Diplom im Sinne hatte, die zustimmende und beschließende Mitwirkung dieser Vertretungskörper im Sinne einer wahren Verfassung gesetzt wurde. Daß der 20. October 1860 einen Reichsrath und Landtage von wesentlich nur berathendem und ständischem Charakter wollte, dessen hatte er so wenig Hehl, daß die von dem Staatsminister Goluchowski ausgegangenen Statuten über die Landesvertretung von Steiermark, Kärnthen und Salzburg, welche das Datum des 20. October 1860 tragen, an ihrer Spitze in §. 1 die Bestimmung enthalten: „Im Herzogthum ... hat als Landesvertretung zur Berathung und Besorgung der in diesem Statute bezeichneten Landes-Angelegenheiten der Landtag und der ständige Landtags-Ausschuß zu bestehen." Als bei Veröffentlichung dieser Landes-Statuten Sinn und Bedeutung des October-Diploms bekannt wurde, und die öffentliche Stimme in den deutsch-slavischen Ländern diese Statuten als unbefriedigend eben so entschieden verwarf, wie Ungarn das October-Diplom, wurde seitens der Regierung zur Beschwichtigung des öffentlichen Unwillens erklärt, jenes Wort der Statuten „zur Berathung" sei ein Druckfehler! Das ‚Vaterland', dessen Gründer im Rathe des October gesessen hatten, kannte aber Sinn und Bedeutung des Diploms besser, beklagte mit tiefer Betrübniß die Opposition der Ungarn und frug mit Schmerz: „Womit können jene hellsehendern Männer sich entschuldigen, die aus eigenem Antriebe in Schrift und Rede für die großen Ideen des October-Diploms schon vor seiner Entstehung aufgetreten waren und dann sie nicht vertheidigt, ja selbst bekämpft haben?" Diese hellsehendern Männer Ungarns waren eben nicht so befangen wie die Patrone des ‚Vaterland', daß sie trotz und gegen die Stimme ihres Landes, trotz und gegen die Constitution Ungarns an dem October-Diplom festzuhalten für politische Weisheit erachtet hätten. Das October-Diplom von „wesentlich berathendem und ständischem Charakter" war eine politische Fehlgeburt, welche nicht eine Stunde lebensfähig war, und die Schwärmerei für diese staatsrechtliche Todtgeburt ist das sprechendste Zeugniß für die staatsmännische Befähigung jener Männer, die Jeden, der wider das Diplom ist, als einen Feind des Reiches betrachten.

9. Sistirung der Wirksamkeit des Reichsrathes.

Der Eintritt der Vertreter Siebenbürgens in den Reichsrath, in Folge dessen die von da an tagende Reichsraths-Versammlung von der Regierung als der „gesammte Reichsrath“ proclamirt wurde, weckte die Hoffnung, es würde dem Beispiele Siebenbürgens auch Croatien und Slavonien und endlich auch Ungarn folgen. Mit dieser Hoffnung sich tragend und gestützt auf seine Meinung, die hartnäckige Negation der Ungarn durch beharrliche positive Stellung überwinden zu können, sprach Staatsminister Schmerling das Wort: „Wir können warten.“ Aber — es verlief die zweite und dritte Session des Reichsrathes, und die Ungarn ließen immer noch auf sich warten, und ebenso die Croaten und Slavonier. Mittlerweile hatten die Verhältnisse Oesterreichs im Innern wie nach außen so ungünstig, ja gefährlich sich gestaltet, daß bei der fortgesetzten unthätigen Politik des „Wartens“ eine Katastrophe zu befürchten war. Ungarn war seit der Auflösung des Landtages 1861 gegen die Wiener Regierung so feindselig geworden, daß sein zäher Widerstand gegen October-Diplom und Februar-Patent von Tag zu Tag mehr gestählt wurde, um so mehr, als die Politik des Grafen Bismarck diese feindselige Stimmung Ungarns zu nähren und zu erhöhen nicht müßig war, um in dem Kriege, welchen der preußische Premier gegen Oesterreich längst im Schilde führte, die Kraft desselben zu schwächen und in dem kriegstüchtigen Volke der Ungarn sich Bundesgenossen zu werben. Die feindselige Bevölkerung Venetiens gravitirte immer mehr zu Italien, dessen Regierung den Besitz der Königin des Adriatischen Meeres für ein unabweisliches Postulat des italienischen Nationalwillens erklärte. Die Opposition der Czechen und der Anhänger des October-Diploms gegen die Februar-Verfassung wurde immer stärker, und selbst im Abgeordnetenhause erloschen die Sympathieen für das Ministerium Schmerling in dem Grade, daß es auf die Zustimmung seiner bisherigen begeistertsten Freunde zu dieser und jener seiner Maßregeln nicht rechnen konnte.

Bei dieser bedenklichen Lage, in welcher Oesterreich um die Mitte 1865 sich befand, war es dringend geboten, sich mit Ungarn auf einen bessern Fuß zu setzen. Zur Durchführung der dazu dienlichen Maßregeln war das Ministerium Schmerling nicht gemacht; der Statthalter in Böhmen, Graf Richard Belcredi, wurde als Staatsmi-

nister berufen; die Ungarn Graf Esterhazy, Graf Haller und v. Majlath und der Croate Mazuranic wurden ihm an die Seite gestellt. Nachdem man der Willfährigkeit der Ungarn, auf dem Wege ihrer Verfassung in neue Verhandlungen über das Verhältniß Ungarns zu den übrigen Ländern der Monarchie einzutreten, sich versichert hatte, wurde die neue Phase, in welche die Verfassung Oesterreichs getreten war, den Völkern der Monarchie in dem kaiserlichen Manifeste vom 20. September 1865 vor Augen gestellt. „Das Recht der Völker," sprach der Kaiser, „durch ihre legalen Vertretungen bei der Gesetzgebung und Finanzgebahrung beschließend mitzuwirken, ist feierlich gewährleistet und unwiderruflich festgestellt. Die Form der Ausübung dieses Rechtes hat das unter'm 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung bezeichnet. Die Belebung dieser Form, die harmonische Gestaltung des Verfassungsbaues in allen seinen Theilen blieb dem freien Zusammenwirken aller meiner Völker anheimgegeben. Ein großer Theil des Reiches, so warm und patriotisch auch dort die Herzen schlagen, hielt sich beharrlich fern von dem gemeinsamen legislativen Wirken, indem er seine Rechtsbedenken durch eine Verschiedenheit der Bestimmungen jener Grundgesetze zu begründen sucht, welche in ihrer Gesammtheit aber die Verfassung des Reiches bilden. Meine Regentenpflicht verbietet es, Mich länger der Beachtung einer Thatsache zu verschließen, welche die Verwirklichung Meiner, der Entwickelung eines freien Verfassungslebens zugewandten Absicht hemmt und das Recht aller Völker in seiner Grundlage bedroht. Um nun Mein kaiserliches Wort lösen zu können, um der Form nicht das Wesen zu opfern, habe Ich beschlossen, zunächst den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern Meiner Völker in den östlichen Theilen des Reiches zu betreten und dem ungarischen sowie dem croatischen Landtage das Diplom vom 20. October 1860 und das mit Patent vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen. In Erwägung jedoch, daß es rechtlich unmöglich ist, eine und dieselbe Bestimmung in einem Theile des Reiches zum Gegenstand der Verhandlung zu machen, während sie gleichzeitig in den andern Theilen als allgemein bindendes Reichsgesetz behandelt würde, — sehe ich Mich genöthigt, die Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung mit der ausdrücklichen Erklärung zu sistiren, daß Ich Mir vorbehalte, die Verhandlungs-Resultate der Vertretungen jener östlichen Königreiche, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und

der Machtstellung des Reiches vereinbarte Modification der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor Meiner Entschließung den legalen Vertretern der andern Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleich gewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen. Ich kann es nur beklagen, daß dieser unabweislich gebotene Schritt auch einen Stillstand in dem vertragsmäßigen Wirken des engern Reichsrathes mit sich bringt. . . . Frei ist die Bahn, welche mit Beachtung des legitimen Rechtes zur Verständigung führt, wenn ein opferfähiger versöhnlicher Sinn, wenn gereifte Einsicht die Erwägung Meiner treuen Völker leitet." Im Sinne und auf Grund dieses Manifestes wurde mit Patent vom 20. September 1865 die Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung sistirt.

Dieses September-Patent von der Sistirung der Wirksamkeit des Reichsrathes schien einen guten Erfolg zu versprechen. Die tiefe Erbitterung der Gemüther in Ungarn, welche nur eines Anstoßes von außen bedurfte, um in offene Feindseligkeit überzugehen, machte in Folge des Patentes einer vertrauenden und versöhnlichen Stimmung Platz. Es wurde der allgemeine ungarische Reichstag auf den 10. December 1865 nach Pesth einberufen, um mit den Vertretern Ungarns und seiner Nebenländer über die Krönung des Königs und andere das Landeswohl bezweckende Verfügungen zu berathschlagen. Hiermit stand in nothwendiger Verbindung die Aufgabe, die im Jahre 1848 von dem ungarischen Landtage ausgesprochene Union Siebenbürgens mit Ungarn herbeizuführen und dadurch den großen Stein des Anstoßes zu beseitigen, den Ungarn an dem Hinüberziehen der Siebenbürger zum Wiener Reichsrathe genommen hatte. Schon mit landesfürstlichem Rescripte vom 1. September 1865 war der Landtag Siebenbürgens auf den 19. November 1865 nach Klausenburg einberufen worden, der in einer Repräsentation vom 18. December die politische und volkswirthschaftliche Wichtigkeit eines innigen Anschlusses Siebenbürgens an das Königreich Ungarn hervorhob. In Folge dessen wurde mit kaiserlichem Rescripte vom 25. December die Vertretung Siebenbürgens aufgefordert, den Krönungs-Landtag Ungarns zu beschicken. Diesen ungarischen Reichstag eröffnete und leitete der König in eigener Person; die große Majorität, welche die Deak'sche Partei bei den Wahlen für diesen Landtag trotz der bedrohlichen äußern, der Gegenpartei günstigen Constellation erzielt hatte, war den Intentionen der Regierung günstig. Aber dennoch scheiterten die königlichen Propositionen an dem Staatsrechte Ungarns. Die dem ungarischen

wie croatischen Landtage gemachte Vorlage des October-Diploms und Februar-Patentes hatte keinen andern Erfolg, als daß der ungarische Landtag die Annahme des einen wie des andern ganz und entschieden ablehnte, der croatische dagegen nur jene Bestimmungen des October-Diploms acceptirte, die ihm zu Gesichte standen, wie Art. II. über die gemeinsamen Angelegenheiten. Die Krönung des Königs aber wurde, wie 1861, von der vollen Wiederherstellung der Verfassung, der Ausführung der Gesetz-Artikel von 1848 und der Einsetzung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums abhängig gemacht. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge; von Tag zu Tage kritischer gestaltete die Lage Oesterreichs zu Preußen sich 1866, und der immer näher rückende Conflict mit dieser Macht, die auch Italien für ihre Pläne gewonnen hatte, wendete den Blick und die Thätigkeit der Regierung nothwendig nach außen. Inter arma silent leges. Wenn auch das September-Patent das verfassungsmäßige Wirken des Reichrathes und der Landtage nicht in Stillstand versetzt hätte, würde ein solcher in Folge des Krieges eingetreten sein, mit welchem Preußen und Italien das schlecht gerüstete Oesterreich überzogen. Während dieser kurzen für das angegriffene Reich höchst verderblichen Kriegskatastrophe trat es hell zu Tage, wie sehr Preußen bei seiner feindlichen Action auf den innern staatsrechtlichen Zwiespalt Oesterreichs gerechnet, welchen Boden es für seine Herzstoß-Politik besonders unter den Ungarn gewonnen hatte, und wie dringend Noth es that, daß die Beziehungen Ungarns zu den andern Ländern der Monarchie auf verfassungsmäßigem Wege festgestellt würden.

Die Erkenntniß hiervon drängte sich in den nicht ungarischen Ländern auch Allen auf, welche die Sistirungs-Politik Belcredi's als einen Eingriff in das verfassungsmäßige Recht der deutsch-slavischen Länder verurtheilten. Diese Verfassungstreuen hielten es für keinen „unabweislich gebotenen Schritt, einen Stillstand auch in dem verfassungsmäßigen Wirken des engern Reichsrathes“ aus dem Grunde zu decretiren, weil ein solcher Stillstand betreffs des gesammten Reichsrathes für nothwendig erachtet wurde, da Artikel III. des October-Diploms, wie §. 9, 10 und 11 des Februar-Patentes die Verschiedenheit und unabhängige Wirksamkeit des gesammten und engern Reichsrathes gesetzlich festgestellt hatte und der engere Reichsrath bisher factisch auch allein wirksam gewesen war. Es konnte daher nicht anders kommen, als daß die Sistirung der Wirksamkeit auch des engern Reichsrathes als eine der Verfassung selbst feindliche Maß-

regel in den Augen Derer erschien, welche treu zur Verfassung hielten, daß aber im Gegentheil das September-Patent von allen Gegnern der Verfassung, den Czechen und der feindlichen Partei des October-Diploms, mit Beifall begrüßt wurde. Diese nationale und feudale Opposition gegen die Verfassung wurde durch den September bestärkt, den Tendenzen derselben Vorschub geleistet, dagegen das Vertrauen der Verfassungs-Freunde auf die Stabilität verfassungsmäßiger Zustände in Oesterreich nicht wenig getrübt und erschüttert.

10. Der Ausgleich mit Ungarn.

Der mit der Abtretung Venetiens, mit außerordentlichem Verluste von Leuten und Geld und mit der Verzichtleistung auf die Machtstellung in Deutschland verbundene Ausgang des Krieges von 1866 machte es der österreichischen Staats-Regierung zum dringendsten Geschäfte, durch Befriedigung der staatsrechtlichen Forderungen Ungarns die zur Krone dieses Reiches gehörenden Länder mit den andern Ländern Oesterreichs gesetzlich zur Staats-Einheit zu verbinden. Wenn die schweren Kriegsunfälle das kaiserliche Ministerium zwangen, seine bisherige Zauder-Politik aufzugeben und sich ernstlich den liberalen Staats-Männern Ungarns zu nähern, so ermangelten diese nicht, im wohlverstandenen Interesse ihres eigenen Reiches zu dem für beide Theile so hochwichtigen Ausgleiche die Hand zu bieten. So sehr diese Staats-Männer die durch die Pragmatische Sanction gewährleistete legislative und administrative Selbstständigkeit Ungarns und seiner Nebenländer mit unerschütterlicher Festigkeit gegen den Versuch vertheidigten, diese staatsrechtliche Selbstständigkeit ihres Reiches zu Gunsten des durch October-Diplom und Februar-Patent zu schaffenden constitutionellen Einheits-Staates aufzugeben, so wenig verkannten sie, daß das ungarische Reich kraft derselben Pragmatischen Sanction mit den andern unter der Regierung des österreichischen Herrscherhauses stehenden Königreichen und Ländern zu einer einheitlichen und untheilbaren Monarchie verbunden sei, sowie daß kraft dieses Verbandes zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den andern Ländern Oesterreichs gemeinsame Angelegenheiten obschweben und aus diesem Verbande gemeinsame und wechselseitige Verpflichtungen entspringen.

Hiermit war die Basis zu dem gewünschten Ausgleiche und zur staatsrechtlichen Vereinbarung mit Ungarn gegeben: volle Anerkennung der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit Ungarns und seiner Neben-

länder von Seite der Krone, unter gänzlichem Absehen von October-Diplom und Februar-Patent, und Anerkennung des unzertrennlichen Verbandes der ungarischen Länder zur Einheit der Monarchie mit den übrigen Ländern Oesterreichs von Seiten Ungarns unter Feststellung der zwischen den ungarischen und nicht ungarischen Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und daraus entspringenden Rechte und Pflichten.

Es handelte sich nur um die Ordnung und Feststellung der zwischen der östlichen und westlichen Reichshälfte gemeinsamen Angelegenheiten, und der ungarische, nicht aufgelöste sondern nur vertagte und nun wieder tagende Landtag von 1865 hatte die Aufgabe betreffs dieser gemeinsamen Angelegenheiten einer Commission von 67 Mitgliedern übertragen, welche wieder ein Subcomité von 15 Mitgliedern mit dem Entwurfe dieses Gesetzartikels betraute. Ueber die constitutionelle Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten enthielt dieser Entwurf die Bestimmung: es müsse betreffs der gemeinsamen Angelegenheiten bei nicht zu erzielender Uebereinstimmung der von dem ungarischen Reichstage und der von den nicht ungarischen Ländern auf verfassungsmäßigem Wege gewählten Delegation eine gemeinsame Abstimmung beider in vereinter Sitzung statthaben. Hiermit hatte man sich der Idee der erwünschten Reichseinheit so genähert, daß es nicht schwer war, die noch obwaltenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Der nicht leicht schlüssig werdende Belcredi würde dazu längere Zeit gebraucht haben; aber Ferdinand Freiherr v. Beust, der sächsische Minister, zu dem Napoleon III. ein Mal sagte: „Sachsen ist für Sie zu klein“, und den der Kaiser nach der Katastrophe von 1866 zu seinem Minister gemacht hatte, verstand es, die ungarische Angelegenheit einem raschern Abschlusse zuzuführen.

Störend griff in die Verhandlungen über den staatsrechtlichen Ausgleich die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866 über die Heeresergänzung und ein neues Wehrgesetz ein, welches als wirksam für das ganze Reich mit Ausnahme der Militairgrenze erlassen war. Wie diese Maßregel der absoluten Gewalt, die auch in Ungarn ausgeführt werden sollte, von dem ungarischen Reichstage aufgenommen wurde, sprach derselbe in seiner Adresse an den König vom 17. Januar 1867 mit den unumwundenen Worten aus: „In unserer jüngst unterbreiteten Adresse setzten wir auseinander, daß wir, so lange wir außerhalb der Verfassung stehen, nicht berechtigt sind, irgend einen entscheidenden Schritt zur Bewerkstelligung des gewünschten Ausgleiches

zu thun. Jenes unzweifelhafte Recht Ungarns, wonach die Feststellung seines Wehrsystems und jegliche Umgestaltung desselben nur mit Zustimmung des Reichstages zu Stande kommen kann, ist so alt als die Verfassung des Landes. Die Verordnung, welche jüngst über das Wehrsystem erlassen worden, ist eine neue thatsächliche Negirung dieses unbestreitbaren Rechtes des Landes.... Gestatten Ew. Majestät nicht, daß durch diese und ähnliche Angriffe auf die Grundpincipien unserer Verfassung das Ausgleichswerk unmöglich gemacht werde; geruhen Ew. Majestät diese jetzt erlassene Verordnung aufzuheben, geruhen Ew. Majestät überhaupt alle andern derartigen Verfügungen zu sistiren, welche mit Umgehung, ja mit directer Verletzung unserer Verfassung durch die absolute Gewalt erlassen wurden, und stellen Ew. Majestät factisch und vollständig ehemöglichst unsere Verfassung wieder her, damit wir auf Grund derselben im Stande seien, rechtmäßig zu beschließen und zu verfügen über alles, was die Sicherheit und die geistigen und materiellen Interessen des Landes dringend erheischen. Wir sind überzeugt, daß das in der Pragmatischen Sanction vorgesteckte Ziel nur so wird erreicht werden, wenn die Verfassungsmäßigkeit sowohl in Ungarn als auch in den übrigen Ländern Ew. Majestät vollkommen und klar in's Leben tritt."

In den letzten Worten der Adresse des ungarischen Reichstages war offenbar eine Mißbilligung der unterm 20. September 1865 verordneten Sistirung des Reichsrathes für die nichtungarischen Länder, und nicht minder auch des kaiserlichen Patentes vom 2. Januar 1867 ausgesprochen, kraft dessen die Vertreter der nicht zur ungarischen Krone gehörenden Königreiche und Länder zu einer außerordentlichen Reichsraths-Versammlung auf den 25. Februar einberufen, zu diesem Ende die Landtage, deren sechsjährige Wahlperiode in nächster Zeit ablief, aufgelöst, Neuwahlen für dieselben ausgeschrieben und die auf Grund der vollzogenen Neuwahlen zusamenentretenden Landtage auf den 11. Februar einberufen wurden — zur alleinigen Vornahme der Wahl für die außerordentliche Reichsraths-Versammlung, für deren Thätigkeit die Berathung der Verfassungs-Frage den alleinigen Gegenstand zu bilden habe.

Dieses Patent rief in den nichtungarischen Ländern Oesterreichs in allen zur Verfassung stehenden Kreisen tiefe und laute Unzufriedenheit hervor; denn es bestärkte gar zu sehr die überall verbreitete Meinung, — durch das September-Patent sei die Verfassung und nicht bloß die Wirksamkeit des Reichsrathes sistirt worden, indem jetzt

durch eine außerordentliche Reichsraths-Versammlung die Verfassungs-Frage berathen werden sollte. Dieses Patent war der letzte Staatsact, den Belcredi mit seiner Unterschrift contrasignirte. Die allgemeine Mißbilligung, welche die Sistirungs-Politik in und außer Ungarn erfuhr, machte derselben ein Ende; schon in den ersten Tagen des Februar betheiligte der Sistirungs-Minister sich nicht mehr an den Minister-Conseils über die ungarische Frage, denen vielmehr Herr v. Beust präsidirte. Am 7. Februar nahm der Kaiser die von Belcredi erbetene Entlassung an und ernannte Herrn v. Beust zum Minister-Präsidenten. Weil es ein Gebot politischer Nothwendigkeit war, mit dem Ausgleiche Ungarn gegenüber nicht länger zu zögern, wurde die Adresse des ungarischen Reichstages vom 17. Januar mit königlichem Rescripte vom 17. Februar in allen Punkten zustimmend erledigt. „Mit voller Anerkennung," hieß es, „würdigen Wir jene patriotische Bereitwilligkeit, mit welcher Ihre Vorfahren sich in den Augenblicken der Gefahr stets um den bedrohten Thron und Staat geschaart haben. Um so geneigter sind Wir daher, die in Ihrer Adresse enthaltene Bitte um Sistirung der Heeres-Ergänzungs-Verordnung zu erfüllen. Wiederholt haben Stände und Vertreter versichert, daß Sie in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlungsart solche Vorschläge unterbreiten werden, welche den Lebens-Bedingungen des Reiches entsprechen, daß Sie die von Uns gewünschten im Wege Unseres ungarischen Ministeriums vorzuschlagenden Aenderungen einiger Bestimmungen der Gesetze vom Jahre 1848 ohne Verzug in Berathung ziehen werden; daß Sie den berechtigten Ansprüchen der Nebenländer eine billige Beachtung zuwenden und für nöthige Verfügungen zur Beseitigung der Schwierigkeiten des Ueberganges Sorge tragen werden. Angesichts dieser ernstlichen, maßvollen und feierlichen Erklärungen des ungarischen Landtages müssen unsere Besorgnisse schwinden, und mit Freude ergreifen Wir daher die Gelegenheit, um die Verfassung des Königreiches Ungarn herzustellen und zu diesem Behufe ein verantwortliches ungarisches Ministerium zu constituiren."

An demselben Tage wurde mit königlichem Handschreiben Julius Graf Andrássy von Csikszentkirály und Kraßnahorka zum Präsidenten des ungarischen Ministeriums ernannt und beauftragt, die Minister-Collegen behufs der königlichen Ernennung in Vorschlag zu bringen. Die ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei ward wie die ungarische

Statthalterei aufgelöst, und dem Ministerpräsidenten Beust wurden diese Maßnahmen zur Kenntniß gebracht.

So war durch Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und durch die Einsetzung eines verantwortlichen Ministeriums für Ungarn der Boden geschaffen, auf dem mittels verfassungsmäßigen Zusammenwirkens des Reichstages und der Krone das staatsrechtliche zwischen dem ungarischen Reiche und den andern Ländern der österreichischen Monarchie bestehende Verhältniß gesetzlich festgestellt werden konnte. Die Vorbedingung zu einem verfassungsmäßigen Zusammenwirken der Krone und des Reichsrathes war aber in Gemäßheit des ungarischen Staatsrechtes die Krönung des Königs; denn das nach der Verfassung Ungarns dem Könige zustehende Recht kann nach eben dieser Verfassung nur von dem rechtmäßig gekrönten Könige gesetzlich ausgeübt werden, welcher vor seiner Inaugurirung und Krönung dem Lande das Inaugural- und Krönungs-Diplom ausstellen muß, in welchem er gelobt, die Rechte, die Verfassung, gesetzliche Unabhängigkeit, Freiheit und territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer, die gesetzlich bestehenden Freiheiten, Privilegien, gesetzlichen Gewohnheiten Ungarns und seiner Nebenländer sowie die bisher reichstäglich gebrachten und von den gekrönten Königen Ungarns sanctionirten, sammt den hinfort reichstäglich zu bringenden und durch den gekrönten ungarischen König zu sanctionirenden Gesetzen in allen ihren Punkten, Artikeln und Clauseln, demgemäß, wie Sinn und Ausübung derselben in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung des Königs und des Reichstages wird festgesetzt werden, heilig und unverletzt zu halten. Ueberdies schwört der zu krönende König unmittelbar vor der Krönung noch den vorgeschriebenen Königs-Eid, welcher in kürzerer Fassung alles im Diplome Angelobte enthält.

Da Kaiser Franz Joseph I. die Verfassung Ungarns bereits vollständig unterm 17. Februar wieder hergestellt hatte, unterlag die Inaugurirung und Krönung desselben zum Apostolischen Könige von Ungarn und dessen Nebenländern keiner weitern Schwierigkeit; die Entsagungsurkunden Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät Ferdinand's V. auf den Thron, und Seiner kaiserl. königl. Hoheit des Erzherzogs Franz Karl auf die Thronerbfolge vom 2. December 1848 wurden inarticulirt; aber weil sie dem ungarischen Staatsrechte nicht entsprachen (s. III. 8. S. 56), so legte der Reichstag feierliche Verwahrung ein gegen alle hinsichtlich der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns hieraus etwa zu ziehenden nachtheiligen Con-

sequenzen, und stellte für die Zukunft fest, daß hinfort jede etwa erfolgende Thronentsagung mit besonderer Verständigung Ungarns und mit dessen verfassungsmäßiger Zustimmung zu geschehen habe. Die Verhandlungen über die Bewilligung der benöthigten Recruten, wie auch über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen österreichischen Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung nahmen so viel Zeit in Anspruch, daß die feierliche Krönung Franz Joseph's I. zum Apostolischen Könige Ungarns erst am 8. Juni 1867 stattfand, nachdem derselbe am 6. Juni das Krönungs-Diplom ausgestellt hatte, worauf er unterm 12. Juni alle auf dem Reichstage 1865/67 beschlossenen Gesetzartikel als gekrönter König gut hieß, bestätigte und sanctionirte.

Mit dieser königlichen Sanction des zwölften Gesetzartikels vom Jahre 1867 über die gemeinsamen Angelegenheiten Ungarns und der übrigen Länder Oesterreichs war die Bestimmung des kaiserlichen Patents vom 20. September 1865 zu Boden gefallen, nach welcher „die Verhandlungsresultate des ungarischen Landtages, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modification der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor der kaiserlichen Entschließung den legalen Vertretern der andern Königreiche und Länder vorgelegt werden sollten, um ihren gleich gewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen“; denn dieses gleich gewichtige Votum mochte der ungarische Landtag als der Selbstständigkeit Ungarns — kraft deren über alle dieses Reich betreffende Angelegenheiten seine Vertretung allein mit dem Könige zu entscheiden hat — zuwiderlaufend nicht anerkennen.

Was den erwähnten zwölften Gesetzartikel des ungarischen Reichstages 1867 über die gemeinsamen Angelegenheiten angeht, so hatte jener Reichstag bei Bestimmung der Verhältnisse, welche Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Fürsten stehenden Ländern gemeinsam betreffen, zwei Grund-Ideen vor Augen gehabt; daß nämlich: 1. vermöge der in den Gesetzartikeln 1, 2 und 3 vom Jahre 1723 angenommenen Pragmatischen Sanction die Länder der ungarischen Krone mit den andern Ländern und Provinzen einen untheilbaren und unzertrennlichen gemeinsamen Besitz bilden, woraus die Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften als eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung direct entspringt; daß aber auch 2. nebst dieser Verpflichtung die ausdrückliche Bedingung festgesetzt sei: es müsse die ver-

fassungsmäßige staatsrechtliche und innere administrative Selbstständigkeit Ungarns unversehrt aufrecht erhalten werden. Als Mittel der aus der Pragmatischen Sanction fließenden gemeinsamen und simultanen Vertheidigung stellt der Gesetzartikel fest: 1. die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; 2. das Kriegswesen; in Anbetracht des letztern wird all' das, was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gesammten Armee und somit auch des ungarischen Heeres als eines ergänzenden Theiles der Gesammt-Armee Bezug hat, als der Verfügung Sr. Maj. zustehend anerkannt; dabei behielt das Land sich jedoch das Recht der zeitweisen Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres und der Recrutenbewilligung vor und übte dieses Recht auch factisch auf dem Landtag 1867 aus, indem nach Gesetzartikel IX von Seiten Ungarns und Siebenbürgens 48,000 Recruten beizustellen bewilligt wurde. 3. Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag insoweit als gemeinsam an, als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die in obigem als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Es muß aber durch einen wechselseitigen Pact von vorn herein die Proportion bestimmt werden, nach welcher die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der gemäß der Pragmatischen Sanction als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden. Betreffs dieser Proportion wurde zwischen einer Deputation des Reichsrathes und des ungarischen Reichstages mit Schlußprotokoll vom 25. September 1867 festgesetzt: „Zur Bestreitung des Aufwandes für die als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 70 Procent, die Länder der ungarischen Krone 30 Procent beizutragen."

Ueber die Behandlungsweise der gemeinschaftlichen Angelegenheiten wurde unter der Grundbedingung, daß die Verfassung Ungarns aufrecht erhalten werde, und daß die volle Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Ländern der Monarchie factisch in's Leben trete, festgesetzt: „Ein gemeinsames Ministerium muß für die Gegenstände errichtet werden, welche als in der That gemeinsam, weder unter die gesonderte Regierung der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Sr. Maj. gehören. Für Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten hält Ungarn weder einen vollen Reichsrath noch ein wie immer zu benennendes gemeinsames oder Central-Parlament für zweckmäßig und nimmt keines derselben an, sondern bleibt dabei, daß einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, anderseits die

übrigen Länder zusammen als zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Theile angesehen werden mögen. Diesem Principe der Parität zufolge soll auf Seiten Ungarns der ungarische Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl und zwar aus beiden Häusern wählen. Gleichermaßen mögen auch die übrigen Länder auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation aus eben so vielen Mitgliedern wählen, deren Zahl auf jeder Seite sechszig nicht überschreiten darf. Die in den Kreis der erwähnten Delegationen gehörenden und von denselben zu behandelnden gemeinsamen Angelegenheiten legt das gemeinsame Ministerium jeder Delegation separat vor; die Delegationen behandeln sie separat, theilen sich ihre Ansicht schriftlich mit, und wenn sie sich auf diese Weise nicht einigen können, dann beschließen sie in einer Abstimmungs-Gesammtsitzung. Solche durch fürstliche Sanction festgestellte Beschlüsse der Delegationen wird Se. Maj. jedem Reichstage durch das betreffende eigene verantwortliche Ministerium zur Kenntniß bringen lassen."

Außer den auf Grund der Pragmatischen Sanction als gemeinsam zu behandelnden Angelegenheiten gibt es noch andere hochwichtige gemeinsame Angelegenheiten, welche theils zufolge der Verhältnisse aus politischen Rücksichten, theils wegen Zusammenfallens der Interessen beider Theile zweckmäßiger mittels gemeinsamer Vereinbarung, als strenge gesondert, erledigt werden können. Als solche bezeichnet der erwähnte Gesetzartikel: 1. Die Staatsschulden. Obwohl solche Schulden, welche ohne die gesetzliche Einwilligung des Landes contrahirt wurden, Ungarn kraft seiner verfassungsmäßigen Stellung rechtlich nicht belasten können, hat doch der Reichstag bereits erklärt, daß, „wenn in unserm Vaterlande sowie in den andern Ländern Sr. Majestät ein wahrhafter Constitutionalismus je früher factisch in's Leben tritt, derselbe bereit ist, das, was ihm zu thun erlaubt ist, auch über das Maß seiner Pflicht hinaus auf Grundlage der Billigkeit und politischen Rücksichten zu thun, damit unter jenen schweren Lasten, welche das Verfahren des absoluten Systems angehäuft, nicht der Wohlstand der übrigen Länder Sr. Majestät und mit diesem auch jener Ungarns zusammenbreche, und die schädlichen Folgen der abgelaufenen schweren Zeiten abgewendet werden. Diesen Rücksichten gemäß ist das Land bereit, einen Theil der Staatsschuldenlast zu übernehmen, und zu diesem Zwecke im Wege vorläufiger Verhandlungen mit den andern Ländern Sr. Majestät als freie Nation mit einer freien Nation eine Vereinbarung zu treffen". (Diese Vereinbarung

wurde am 19. November 1867 getroffen; man setzte darin fest, daß vom Jahre 1868 angefangen die Länder der ungarischen Krone zur Deckung der Zinsen für die allgemeine Staatsschuld einen dauernden, einer weitern Aenderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188,000 Gulden, darunter in klingender Münze von 11,776,000 Gulden leisten.) In Zukunft aber wird bei Anleihen, die zusammen und gemeinsam aufzunehmen sind, alles, was sich auf den Abschluß des Vertrages und die Modalität der Benutzung und Rückzahlung des aufgenommenen Geldes bezieht, gemeinsam angeordnet werden. Die vorläufige Bestimmung dessen jedoch, ob irgend eine Anleihe gemeinsam aufgenommen werden soll, gebührt bei allen einzelnen Fällen in Hinsicht Ungarns dem ungarischen Reichstag. 2. Rücksichtlich der commerciellen Angelegenheiten erklärte der Reichstag sich bereit, daß von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handels-Bündniß zwischen den beiden Ländertheilen geschlossen werde. (Auf Grund der Vereinbarung vom 26. Sept. 1867 wurde dieses Bündniß auf die Dauer von zehn Jahren und — wenn keine Kündigung eintritt — auf weitere zehn Jahre und sofort geschlossen, kraft dessen die Ländergebiete beider Theile Ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze, bilden.) 3. Mit dem Handel steht auch die Feststellung des Münzwesens und des allgemeinen Geldfußes in engem Zusammenhange. Es ist daher im Interesse jedes Theiles nothwendig, daß sowohl das Münzwesen als auch der Geldfuß in allen Ländern des zu schließenden Zollbundes gleich sei.

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen des Ausgleiches mit Ungarn. Wie der Abschluß desselben ein Postulat der dringendsten Nothwendigkeit bei der politischen Lage war, in welcher Oesterreich nach der Katastrophe des Jahres 1866 sich befand, so war derselbe nicht weniger in dem nahezu tausend Jahre geltenden ungarischen Staatsrechte und in der von Ungarn im Jahre 1723 angenommenen Pragmatischen Sanction gegründet, kraft deren das freie, selbstständige und unabhängige constitutionelle Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des Hauses Habsburg-Lothringen stehenden Ländern zu einer untrennbaren Monarchie verbunden ist. Kraft dieses historischen, d. h. von Alters her stammenden, aber immerfort lebendigen und geltenden Rechtes war die österreichische Monarchie immer dualistisch gestaltet. In Ungarn und seinen Nebenländern galt nur als Gesetz und Recht, was vom Könige in Uebereinstimmung mit den Ständen und Vertretern des Reiches verfassungsmäßig festgestellt war, während

der Fürst, welcher constitutioneller König von Ungarn war, über seine andern Erbländer mit absoluter Gewalt herrschte. Trotz dieser staatsrechtlichen Verschiedenheit der beiden Theile der österreichischen Monarchie waren dieselben nicht nur in der Person des gemeinsamen Herrschers verbunden, sondern die Verbindung der beiden Ländergebiete war eine Real-Union. Dieses staatsrechtliche, uralte und immer lebendige Verhältniß des ungarischen Reiches und der andern österreichischen Länder fand das Jahr 1848 in voller Geltung. Als die deutschen und slavischen Länder damals eine Constitution begehrten, und Kaiser Ferdinand dieselbe gewährte, blieb die Verfassung Ungarns und seiner Nebenländer unangetastet, und sie mußte es bleiben, sollte anders das verfassungsmäßige Recht Ungarns nicht in schreiender Weise verletzt werden. Daher erklärte zwar die Ferdinand'sche Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848 (s. III. 1. S. 26.) in ihrem §. 1: „Sämmtliche zum österreichischen Kaiserstaate gehörigen Länder bilden eine untrennbare constitutionelle Monarchie"; aber §. 2 bestimmte, daß die Verfassungs-Urkunde nur für die deutschen und slavischen Länder des Kaiserreichs — mit Ausschluß der zur ungarischen Krone gehörenden Länder und Lombardo-Venetiens — gelte. Von dieser allein richtigen Grundanschauung der Ferdinand'schen Verfassungs-Urkunde entfernten sich die folgenden Verfassungs-Statute vom 4. März 1849, 20. October 1860 und 26. Februar 1861 in gleicher Weise, indem sie darauf ausgingen, die Länder der ungarischen Krone wie alle übrigen Länder des Kaiserreiches zum Einheitsstaate mit gleicher Verfassung zu constituiren. Alle diese staatskünstlerischen Versuche scheiterten und mußten scheitern, weil sie Unmögliches bezweckten. Es schlugen aber diese vergeblichen Versuche zum großen Unheile Oesterreichs aus, indem sie die innere Consolidirung dieses Reiches, die nur auf seiner natürlichen und historischen Grundlage möglich war, fast zwanzig Jahre hindurch hinderten, die nationalen Leidenschaften und Gegensätze des polyglotten Reiches stärkten und schärften und die Machtstellung der Monarchie nach außen schwächten. Durch den Ausgleich mit Ungarn ist endlich der österreichische Gesammtstaat, die österreichisch-ungarische Monarchie, constituirt, und das Reich hat, indem es die unmögliche Constituirung des Einheitsstaates aufgab, die unentbehrliche, aber auch ausreichende Staatseinheit gewonnen.

Der große Staatsmann und Feldherr Oesterreichs, Prinz Eugen, gab der Freude seines Herzens über die Annahme der Prag-

matischen Sanction durch die Ungarn 1723 in den Worten Ausdruck: „Ich bin sehr beruhigt über die glückliche Beendigung dieses wichtigen Gegenstandes, von dem doch sowohl jetzt als noch mehr für die Zukunft das innere Wohl des österreichischen Erzhauses ganz allein abhängt, wenn auch unsere Feinde hierauf jetzt schon nicht gut zu sprechen sind. Denn gehen ein Mal die Niederlande verloren, so macht Ungarn die Grundlage der österreichischen Monarchie aus. Ich habe zu meiner Beruhigung hierdurch erfahren, daß die ungarische Nation eine der allerschönsten Eigenschaften besitzt, indem sie kein Opfer für zu groß hält, das sie nicht der Aufrichtigkeit, die man bei ihr annimmt, zur Erkenntlichkeit gleichsam entgegensetzt.“ Prinz Eugen hat mit scharfem und hellem Blicke in der Annahme der Pragmatischen Sanction von Seiten Ungarns die Gewähr für die innere Wohlfahrt der österreichischen Monarchie erkannt; denn auf dieser staatsrechtlichen Grundlage ist der Ausgleich mit Ungarn 1867 erwachsen; und wie die Feinde Oesterreichs auf denselben nicht gut zu sprechen sind, muß jeder Patriot für denselben mit Wort und That einstehen. Die Pragmatische Sanction von 1723 setzte die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit Oesterreichs durch die Gleichheit der Regentenfolge in den ungarischen und nicht ungarischen Ländern fest; der Ausgleich von 1867 hat eine Pragmatische Sanction der Völker Oesterreichs unter einander geschaffen, eine staatsrechtliche Vereinigung der östlichen und westlichen Ländergebiete der Monarchie — unter der vom ungarischen Reichstage ausdrücklich namhaft gemachten Grundbedingung, daß „die Verfassung Ungarns aufrecht erhalten werde, und daß die volle Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Ländern Sr. Majestät factisch in's Leben trete.“ In dem Ausgleiche mit Ungarn haben die Völker der westösterreichischen Reichshälfte die verläßigste Garantie für den Bestand ihrer verfassungsmäßigen Institutionen gewonnen; denn wie der ungarische Reichstag von 1867 „die Entschließung Sr. Maj. mit aufrichtiger Freude begrüßte, durch welche der Kaiser das constitutionelle Regierungssystem in der ganzen Monarchie zu begründen und hierdurch den Glanz seines Thrones und die Kraft und Macht der Monarchie auf die Betheiligung aller seiner Völker an den öffentlichen Angelegenheiten, als auf die naturgemäße, somit festeste Grundlage zu basiren wünschte,“ würde der ungarische Reichstag auf Grund der von ihm geschaffenen staatsrechtlichen Vereinbarung sich mit Entschiedenheit und allem Nachdrucke gegen Aufhebung, Sistirung und

jegliche Verletzung der in den westlichen Ländern Oesterreichs geltenden Verfassung erheben. An dem constitutionellen Geiste, der unter den Völkern der ungarischen Krone lebt, wird der constitutionelle Sinn der übrigen österreichischen Völker sich erheben und kräftigen, und die Verfassung Ungarns wird für die Verfassung der andern österreichischen Länder in diesem und jenem Stücke ein lebendiges Correctiv sein.

Wie feindlich auch die ungarische Opposition dem 1867er Ausgleiche ist, und wie wenig die Stärke dieser Partei und die Sympathieen zu unterschätzen sind, deren diese Umsturzpartei in dem oppositionslustigen Stamme der Magyaren sich erfreut, — noch ist Franz v. Deak und seine Partei der wahre Repräsentant der ungarischen Nation, welche von der lebendigen Ueberzeugung durchdrungen ist, „die Verbindung Ungarns mit Oesterreich sei nicht das Werk des Zufalls, nicht das Ergebniß der Willkür, sondern das Resultat innerer Nothwendigkeit". Diese Nation kennt die Lehre der Geschichte, „daß Ungarn, wann es immer versuchte, die Verbindung mit Oesterreich allzu sehr zu lockern oder sich völlig loszureißen, in dem heißen Kampfe, der darüber entbrannte, schließlich unterlag und seine constitutionellen Freiheiten auf Jahre hinaus einbüßte." Ebenso lehrt aber auch die Geschichte, „daß, wann immer Oesterreich es versuchte, die Länder der ungarischen Krone zu incorporiren und Ungarn in eine österreichische Provinz zu verwandeln, ein solches Bemühen das ganze Reich in's Verderben brachte, Volk und Dynastie in innere und äußere Wirren stürzte, aus denen sie nur ein glücklicher Stern nach langen Drangsalen zu befreien vermochte". Je mehr die Ereignisse der letzten zwanzig Jahre diese Lehren der Geschichte in höchst trauriger Weise bestätigt haben, und je mehr dieselben noch im lebendigen Andenken der österreichischen Völker sind, um so zuversichtlicher darf man der Hoffnung leben, das Band der staatsrechtlichen Verbindung, welches der Ausgleich von 1867 zwischen den Völkern der ungarischen Krone und jenen der übrigen Länder Oesterreichs gewoben hat, werde beiden heilig und unverletzlich sein.

11. Die December-Verfassung.

Da der Ausgleich mit Ungarn zur vollendeten Thatsache geworden war, erwies das „gleichgewichtige Votum", welches der 20. September 1865 den legalen Vertretern der nicht ungarischen Länder betreffs dieser Verständigung eingeräumt hatte, sich als gegenstandslos,

und damit auch die zu diesem Behufe unterm 2. Januar 1867 auf den 25. Februar einberufene „außerordentliche Reichsrathsversammlung." In Gemäßheit dieses Patents wurden aber die Neuwahlen für die auf den 11. Februar einberufenen Landtage überall vollzogen; mittlerweile ward jedoch durch Patent vom 7. Februar angeordnet, daß der Zusammentritt der Landtage erst am 18. Februar zu erfolgen habe. Die Wahlen waren unter dem für die Verfassung ungünstigen Einflusse vor sich gegangen, den die Belcredi'sche Sistirungspolitik überall besonders auf die nationalen und aristokratischen Elemente geäußert hatte. Als nun die Landtage zusammentraten, bildeten diese Elemente der Landesvertretung besonders in Böhmen, Mähren und Krain die Majorität, welche sich durch das Resultat der Wahlen im Großgrundbesitze so verstärkt sah, daß sie jede ihr beliebige Maßregel durchzusetzen gewiß war. Bei Eröffnung der Landtage am 18. Februar wurde denselben eine Mittheilung der kaiserlichen Regierung vom 4. Februar zur Kenntniß gebracht, des Inhalts: „Die seit Erlaß des Januarpatents gepflogenen Verhandlungen haben zu dem erfreulichen Resultate geführt, daß von Seite des ungarischen Landtages mit Zuversicht eine Zustimmung zu den Anträgen gehofft werden kann, welche die Machtstellung der Gesammtmonarchie zu wahren geeignet sind. Als Vorbedingung für die praktische Durchführung des Ausgleiches erschien aber die Ernennung des verantwortlichen ungarischen Ministeriums. Tritt jedoch der Ausgleich in's Leben, so erscheint damit zugleich der Zweck erreicht, welcher der mit Patent vom 20. Sept. 1865 verfügten Sistirung zum Grunde lag. Diese nur wegen der Einleitung einer Verständigung mit Ungarn ergriffene Maßregel stellt sich fortan nicht mehr als nothwendig dar, die Rückkehr in die verfassungsmäßigen Bahnen ist von selbst gegeben und der Regierung die Gelegenheit geboten, dem versammelten Reichsrathe über die gepflogene Verhandlung Aufschlüsse zu ertheilen und ihre Schritte zu rechtfertigen. Von diesen Gründen geleitet, hat der Kaiser unterm 4. d. M. verordnet, daß von der Einberufung eines außerordentlichen Reichsrathes abzukommen sei, der verfassungsmäßige Reichsrath am 18. März d. J. in Wien zusammentrete, und daß demselben diejenigen Verfassungsänderungen, welche im Hinblick auf den Ausgleich mit Ungarn sich als nothwendig herausstellen, zur Annahme vorgelegt werden. . . . Die kaiserliche Regierung darf daher von der ruhigen Besonnenheit und dem opferwilligen Patriotismus der Mitglieder des Landtags mit Zuversicht hoffen, daß derselbe sofort zur Wahl der

Mitglieder für den verfassungsmäßigen Reichsrath schreiten und hierdurch das Seinige dazu beitragen werde, die nur allzu lange schon dauernde Verfassungskrisis auf einer dem Einverständnisse aller Betheiligten entsprechenden Grundlage zu beenden."

Dieser Erwartung der königlichen Regierung entsprach der Landtag Böhmens so wenig, daß man vielmehr in einer Adresse vom 25. Februar, welche mit 156 gegen 76 Stimmen angenommen wurde, Bedenken gegen die Beschickung des Reichsrathes nach dem Februar-Patente kundgab und an den Monarchen die Bitte stellte, den Reichsrath nur für eine berathende Körperschaft (wie es der außerordentliche des Januar-Patentes sein sollte) zu erklären, so daß dem Landtage Böhmens allein das Recht vorbehalten bleibe, über die staatsrechtlichen Beziehungen des Königreiches zum Reiche zu beschließen. In eine solche consultative Versammlung und unter diesem Vorbehalt wurde die Bereitschaft erklärt, Abgeordnete zu entsenden. Schon am nächstfolgenden Tage erfloß ein kaiserliches Patent, in welchem der Monarch erklärte: „Nachdem der Landtag in seiner Mehrheit einen Beschluß gefaßt hat, welcher, wenn Wir ihm Unsere Zustimmung ertheilen wollten, den Zweck, die Regelung der verfassungsmäßigen Verhältnisse der Gesammt-Monarchie zu einem raschen und gedeihlichen Abschlusse zu bringen, vereiteln würde, so finden Wir Uns veranlaßt, Uns nochmals an die Bevölkerung Böhmens zu wenden, und verordnen: der Landtag Unseres Königreiches Böhmens ist aufzulösen und sogleich die Ausschreibung von neuen Wahlen anzuordnen." Dieselbe Maßregel wurde mit Patent vom 1. März auch gegenüber den Landtagen von Mähren und Krain ergriffen, die, obwohl sie die Wahlen in den Reichsrath vorgenommen, „doch gleichzeitig Auffassungen über die Aufgabe und Competenz des Reichsrathes kundgegeben hatten, welche, wenn denselben nicht rechtzeitig entgegengetreten wird, den Zweck seiner Einberufung vollkommen vereiteln würden." Die aufgelösten Landtage wurden mit Patent vom 15. März auf den 6. April einberufen, und die aus Neuwahlen hervorgegangenen Landtage, in denen die Anhänger der Verfassung zahlreicher als die Gegner derselben vertreten waren, entsprachen der an sie gerichteten neuerlichen Aufforderung zur Beschickung des Reichsrathes bereitwillig, welcher mit kaiserlichem Patente vom 20. April auf den 20. Mai nach Wien einberufen wurde. Der Kaiser eröffnete denselben am 22. Mai mit einer vom Throne gesprochenen Rede, in welcher er betheuerte: „Die Herstellung constitutioneller Einrichtungen auf gesicherter Grundlage,

das ist es, was Ich unverrückt im Auge behalten habe. Dieses Ziel war aber nicht zu erreichen, ohne zwischen dem ältern Verfassungsrechte Ungarns und den durch das October-Diplom und Februar-Patent verliehenen Grundgesetzen einen Einklang zu gewinnen. Meine Bemühungen waren nicht vergeblich. Es ist ein für die Länder Meiner ungarischen Krone befriedigendes Abkommen getroffen, welches deren Zusammengehörigkeit mit der Gesammt-Monarchie, den innern Frieden des Reiches und dessen Machtstellung nach außen sicher stellt. Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß der Reichsrath dieser Vereinbarung seine Zustimmung nicht versagen werde. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mahnen dazu, rüstig Hand anzulegen an die Vollendung des begonnenen Werkes. . . . Der Reichsrath wird nicht verkennen, wie die neue Ordnung der Dinge, indem sie die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Länder der ungarischen Krone mit neuen unumstößlichen Bürgschaften umgibt, gleiche Sicherheit für die übrigen Königreiche und Länder im nothwendigen Gefolge haben muß. Die Verwirklichung dieser Aussicht ist aber wesentlich bedingt durch die Befestigung der Grundgesetze vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 in den Ländern, deren Vertreter jetzt wieder versammelt sind; daher war die rückhaltlose Beschickung des Reichsrathes ein ferneres Gebot der Nothwendigkeit." Der Kaiser betheuerte ferner: „Wie Mir aber der Gedanke fremd geblieben ist, die einzelnen Königreiche und Länder in den ihnen zustehenden Rechten schmälern zu wollen, so ist es auch Meine Absicht, denselben im Wege der Vereinbarung mit dem Reichsrathe jede Erweiterung der Autonomie zu gewähren, die ihren Wünschen entspricht und ohne die Gefährdung der Gesammt-Monarchie zugestanden werden kann." Endlich wies der Monarch auf die vom Reichsrathe zu lösende Aufgabe hin: „Es werden daher vor allem mit Rücksicht auf die mit der Vertretung Ungarns getroffene Vereinbarung, so weit diese die gemeinsamen Angelegenheiten angeht, die nothwendig werdenden Abänderungen Meines Patents vom 26. Februar 1861 nebst einem Gesetz über Minister-Verantwortlichkeit und einer den constitutionellen Anforderungen entsprechenden Modification des §. 13 zur Annahme vorgelegt werden."

Mittlerweile waren die Verhandlungen des ungarischen Reichstages in das Stadium getreten, daß der Ausgleich durch Annahme der über die gemeinsamen Angelegenheiten entworfenen Gesetzartikel, sowie der von der Krone verlangten Revision der 1848er Gesetze und Inar-

ticulirung der Thronentsagung Kaiser Ferdinand's sich zur vollendeten Thatsache gestaltet hatte, Kaiser Franz Joseph am 8. Juni zum Könige von Ungarn gekrönt wurde und als solcher die genannten Gesetzartikel des Reichstages von 1867 feierlich bestätigte (s. III. 10 S. 75).

Es blieb dem Reichsrathe nichts übrig, als dies fait accompli anzuerkennen, obwohl das Herrenhaus die Besorgniß auszusprechen nicht unterließ: „Eine staatsrechtliche Zweitheilung des schon durch seine Lage im Herzen Europa's dem Anprall aller politischen Stürme des Welttheils preisgegebenen Kaiserreichs in diesem Augenblicke nach dem Verluste einer gesegneten Provinz und dem Ausscheiden aus dem deutschen Bundesvereine muß uns mit den begründetsten und schwersten Besorgnissen erfüllen.“ Das Herrenhaus vergaß dabei nur, daß diese Zweitheilung staatsrechtlich und factisch vor 1848 Jahrhunderte lang bestand und Oesterreich trotz derselben unter allen politischen Stürmen groß und mächtig geblieben war.

Der kaiserlichen Aufforderung ohne Säumen entsprechend, ging der Reichsrath an die Aufgabe, die durch Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Aenderungen des Februar-Patents festzustellen. Behufs dessen wurde vor allem die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes nothwendig, um unter principieller Anerkennung der Parität und der darauf basirten Delegationen mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die in dem ungarischen Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten der Deputations-Verhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten. Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordnete daher der Kaiser unter'm 16. Juli, der Reichsrath sei zur Entsendung dieser Deputation berechtigt, und es seien in dieselbe vom Herrenhause fünf, vom Hause der Abgeordneten zehn Mitglieder zu wählen. In Folge dieser Verhandlung wurden von dem Reichsrathe die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung entsprechend dem zwölften ungarischen Gesetzartikel von 1867 (s. III. 10 S. 75) festgestellt, und es ward dieser Beschluß des Reichsrathes als Gesetz vom 21. December 1867 zur Ergänzung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung bekannt gemacht, wonach die vom Reichsrathe zur Ausübung des demselben über die gemeinsamen Angelegenheiten zustehenden Gesetzgebungsrechtes zu entsendende Delegation sechszig Mitglieder zählt, von denen das Herrenhaus zwanzig, das Haus des Ab-

geordneten vierzig (Böhmen 10, Galizien 7, Mähren 4, Unterösterreich 3, Oberösterreich, Steiermark und Tirol je 2, die übrigen Länder je 1) Glieder aus seiner Mitte zu wählen hat. Die Parität mit Ungarn verlangte ein verantwortliches Ministerium für die Länder der andern Reichshälfte, und es wurde dieser unerläßlichen Forderung des wahren Constitutionalismus durch das Gesetz vom 25. Juli 1867 über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entsprochen.

Die durch Wiederherstellung der Verfassung Ungarns und seiner Nebenländer gebotenen Aenderungen des Februar-Patentes über die Reichsvertretung ergaben sich von selbst. Fortan fanden im Reichsrathe nur die Königreiche und Länder Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz, Gradiska und Triest ihre parlamentarische Vertretung; das Haus der Abgeordneten zählte nach dem Wegfalle der auf Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und Venetien berechneten Abgeordneten fortan nur 203 Mitglieder. Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt fortan alle jene Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Ländern gemeinschaftlich sind, in so fern dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden. Der §. 13 des Februar-Patentes über die Reichsvertretung, welcher lautete: „Wenn zur Zeit, wo der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen," — fand folgende Modification: „Wenn die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welcher verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit sich herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, in so fern solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kund gemacht werden. Die Gesetzeskraft dieser Verord-

nungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach dessen Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, und wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser nicht erhalten. Das Gesammtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden."

Als eine andere wesentlichere Veränderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung erscheint die Bestimmung: „Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vicepräsidenten", während der 26. Februar bestimmt hatte, der Kaiser ernenne die Präsidenten und Vicepräsidenten jedes Hauses. Eine nähere Bestimmung des im §. 7 des Gesetzes über die Reichsvertretung dem Kaiser vorbehaltenen Rechtes, den Vollzug der Wahl in den Reichsrath unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn Verhältnisse die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen, — betrifft die Art, in welcher diese unmittelbare Wahl zu geschehen hat, daß nämlich „die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch die Landtags-Wahlberechtigten derselben Gruppe gewählt wird."

Diese Abänderungen des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 hinsichtlich der Reichsvertretung, über welche beide Häuser des Reichsrathes sich geeinigt hatten, wurden vom Kaiser sanctionirt und mit Gesetz vom 21. December 1867 verkündigt, und so bildet demnach dieses Gesetz über die verfassungsmäßige Vertretung der nicht ungarischen Länder der österreichischen Monarchie in Verbindung mit dem Gesetze vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, — die staatsrechtliche Grundlage der österreichischen December-Verfassung.

Mit dieser in Folge der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung für die andern Länder der österreichischen Monarchie in's Leben getretenen December-Verfassung hat das Verfassungswerk Oesterreichs seinen Abschluß gefunden, und das Wort des Dichters von der gewaltigen Mühe, die es kostete, das römische Volk zu constituiren, „tantae erat molis, romanam condere gentem", findet seine vollberechtigte Anwendung auf die Constituirung Oesterreichs. Das Verfassungswerk

Oesterreichs ist aber in und mit der December-Verfassung aus dem Grunde als abgeschlossen zu erkennen, weil dadurch die österreichische Gesammtmonarchie auf ihrer natürlichen und historischen Grundlage ihre constitutionelle Verfassung erhalten hat. Da Ungarn mit seinen Nebenländern sich von je her einer constitutionellen Verfassung erfreute, während die übrigen unter dem Scepter des österreichischen Hauses stehenden Länder, trotz ihrer Ständevertretung, in gleicher Weise absolut regiert wurden, [1]) so bedurften eben diese Länder nur einer gemeinsamen Constitution, um in voller Parität den zur ungarischen Krone gehörenden Ländern, die alle auf dem Reichstage Ungarns ihre verfassungsmäßige Vertretung haben, gegenüber zu stehen. Die in den verschiedenen Ländern Oesterreichs außerhalb des ungarischen Ländergebietes früher bestehenden Ständevertretungen hatten in dem Maße, in welchem sie den gänzlich veränderten Verhältnissen und Forderungen der Zeit nicht mehr entsprachen, ihre Wirksamkeit und Geltung verloren; an ihre Stelle sind die Landesvertretungen mit constitutionellen Befugnissen getreten, kraft deren sie in Stand gesetzt sind, den besondern Verhältnissen, Bedürfnissen und Interessen der verschiedenen Länder volle Rechnung zu tragen.

Die December-Verfassung trägt einen wesentlich andern Charakter an sich als die Februar-Verfassung. Diese war eine octroyirte; die December-Verfassung aber ist eine zwischen der Krone und den beiden Vertretungskörpern des Reiches (dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) vereinbarte Verfassung, die deshalb in sich selbst die sicherste Gewähr ihres Fortbestandes trägt. Was aber die December-Verfassung vor jener des 26. Februar auszeichnet, ist die mit Gesetz vom 25. Juli 1867 festgestellte „Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder". Was ist eine Verfassung, wie jene des Februar, ohne Minister-Verantwortlichkeit? Sie ermangelt des eigentlichen Markes und der Schneide; da aber Ungarn kraft des dritten Gesetz-Artikels von 1848 und des siebenten Gesetz-Artikels von 1867 dieser markigen und schneidenden Kraft seiner Constitution nicht entbehrt, verlangte die constitutionelle Parität auch in der andern Hälfte des Reiches den Einklang mit den Principien des verantwortlichen Regierungssystems. Hat jedoch

[1]) XII. Gesetz-Artikel §. 5 des ungarischen Reichstages von 1867: „Der ungarische König, als absoluter Fürst der übrigen unter seiner Herrschaft stehenden Länder, verfügt über die Interessen und Angelegenheiten jener Länder mit absoluter Macht."

das Verfassungswerk Oesterreichs mit der December-Verfassung seinen Abschluß gefunden, also daß auf einer wesentlich andern Grundlage Oesterreich verfassungsmäßig nicht gestaltet werden kann, ohne die Einheit und Stärke der Gesammtmonarchie zu gefährden, so ist hiermit nicht auch gesagt, diese Verfassung sei in sich ein abgeschlossenes, vollendetes, allen Anforderungen des constitutionellen Systems, den Interessen der Gesammtmonarchie wie den verschiedenen Ländern derselben entsprechendes Werk. Sie ist vielmehr, wie jedes Menschenwerk, der Verbesserung bedürftig; weil sie aber auf einer natürlichen und historischen und darum lebendigen Grundlage ruht, ist sie auch einer Entwickelung und Ausgestaltung fähig. Darum wird ein anderer Artikel die Reform der österreichischen Verfassung besprechen.

12. Die czechische Opposition gegen die Verfassung.

Unter den Ländern der österreichischen Monarchie nimmt das Königreich Böhmen, seit es nach dem Tode des letzten Jagellonen (29. August 1526) an das Haus Habsburg in der Person Ferdinand's I. gekommen war, für die Machtstellung dieser Monarchie nach Ungarn die erste Stelle ein. Welche Stellung demnach dieses Land zu der Verfassung Oesterreichs einnimmt, ist von der größten Bedeutung für die Verfassung selbst und das dadurch bedingte Gesammt-Interesse der Monarchie. Aber dieses Land hat eine gemischte, aus Czechen und Deutschen bestehende nationale Bevölkerung, deren numerisches Verhältniß wie 3 zu 2 sich verhält; und aus dieser czechischen Bevölkerung hat sich im nationalen Interesse eine Opposition gegen die Verfassung erhoben, welche ihren Ansprüchen für die böhmisch-slavische Nationalität durch Berufung auf eine angebliche „staatsrechtliche Selbstständigkeit und historisch-politische Individualität" des Königreichs Böhmen das nöthige Relief zu geben sucht.

Daß die Slaven Böhmens bei dem Umschwunge, den alle öffentlichen Dinge in Oesterreich im März 1848 nahmen, von Begeisterung für ihre nationalen Interessen ergriffen wurden, und für dieselben mit Wort und That in die Schranken traten, war ganz natürlich. Das absolute Regierungssystem der österreichischen Monarchen, welche zugleich die deutsche Kaiserkrone trugen, war so wenig auf die Pflege des Nationalen ihrer verschiedenen Länder und Völker bedacht, daß vielmehr die auch im Innern herrschende deutsche Politik, verbunden mit der staatlichen Centralisirung, alles Nicht-Deutsche niederzuhalten und

zu verdrängen strebte. Dieses war besonders in Böhmen seit Maria Theresia der Fall; und je mehr zugleich das geistig begabte Volk der Czechen deutscher Bildung und Wissenschaft sich zuwendete, desto mehr ging die czechische Sprache und Literatur und alles, was damit zusammen hängt, zurück. In den Jahren 1820—1840 war Prag eine vorherrschend deutsche Stadt, wo nur der gemeine Mann ein czechisch-deutsches Idiom sprach, der an der Universität ertheilte Unterricht in der „böhmischen" Sprache nur von einer geringen Zahl deutscher Schüler gesucht wurde, die Matadoren in dieser Sprache dennoch besser deutsch sprachen und schrieben, der ständische Historiograph Franz Palacky seine „Geschichte von Böhmen" und anderes deutsch schrieb, und das vorzüglich zur Belebung und Pflege des National-Slavischen in's Leben gerufene böhmische Museum seine ‚Zeitschrift,' gleichfalls in deutscher Sprache herausgab.

Mit dem März 1848 fielen die Schranken, welche der österreichische Absolutismus der Freiheit der Individuen und Völker gezogen hatte, und das bisher schlummernde nationale Bewußtsein der Slaven erwachte und äußerte durch den Mund der Stammesbrüder in Böhmen, die an Intelligenz und Bildung allen Slaven vorangehen, seine Gefühle und Ansprüche um so lauter und nachdrücklicher, je länger sie unter dem politischen Banne gelegen hatten. Diesen nationalen Gefühlen und Ansprüchen gaben die Czechen am 11. März im Wenzelsbade zu Prag Ausdruck, sowie durch die an das kaiserliche Hoflager entsendete Prager Deputation, deren Forderungen der Kaiser mit Cabinetsschreiben an den Minister Pillersdorff unter'm 8. April dahin erledigte: „Die böhmische Nationalität habe durch vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichts als Grundsatz zu gelten. Von nun an sollen in Böhmen alle öffentlichen Aemter und Gerichtsbehörden nur durch Individuen, welche beider Landessprachen kundig sind, besetzt werden; verantwortliche Centralbehörden für das Königreich Böhmen in Prag mit einem ausgedehnten Wirkungskreise sollen errichtet werden; zu dem ersten, nächstens einzuberufenden böhmischen Landtage sind alle Stände des Landes zu versammeln; diese Versammlung habe aus einer alle Interessen des Landes umfassenden gleichmäßigen Volksvertretung auf der möglichst breiten Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit mit dem Rechte, über alle Landesangelegenheiten zu berathen und zu beschließen, zu bestehen; die Bitte aber um die Vereinigung der Länder Böhmen,

Mähren und Schlesien unter einer Centralverwaltung in Prag und unter einem gemeinschaftlichen Landtage habe einen Gegenstand der Verhandlung auf dem nächsten Reichstage zu bilden."

Zur Stärkung des nationalen Bewußtseins und zur Steigerung des Nachdruckes, mit welchem die slavische Nationalität die volle staatliche Anerkennung und Stellung in Oesterreich gleich dem magyarischen und deutschen Elemente forderte, hatten die Czechen den allgemeinen Slaven-Congreß in „die altberühmte Slavenstadt Prag" berufen, der unter dem Vorsitze Palacky's am 2. Juni seine Verhandlungen begann, der aber wohl oder übel sich in der Nothwendigkeit zurechtfand, dieselben in deutscher Sprache zu führen, weil sonst die Nord- und Südslaven einander nicht verstanden hätten. Machte auch der am Pfingstmontage (12. Juni) ausgebrochene Aufstand dem Congresse ein vorzeitiges Ende, so hatte er doch seinen Hauptzweck erreicht. Die Slaven Böhmens hielten fortan ihr nationales Programm fest und waren sicher, der nach der kaiserlichen Verheißung vom 8. April einzuberufende böhmische Landtag werde dieses Programm zum Beschlusse erheben. Aber dieser Landtag wurde durch die mittlerweile geschehene Einberufung des constituirenden Reichstages nach Wien beseitigt, und die Czechen nahmen eben so wenig Anstand wie die Deutschen Böhmens, denselben zu beschicken, und ihre Reichstags-Abgeordneten gingen auch nach Kremsier zu den dort fortgesetzten Verhandlungen über die den österreichischen Völkern sich eignende beste Verfassung, und Palacky, Rieger und Pinkas saßen im Verfassungs-Ausschusse. „In diesem" — schreibt Dr. Fischhof, der auch Mitglied desselben war — „platzten anfangs die Nationalitäten und Parteien auf einander: Czechen und Deutsche, Polen und Ruthenen, Nord- und Wälschtirol, leidenschaftliche Föderalisten und fanatische Centralisten. Zwischen ihnen in der Mitte standen die Gemäßigten. Anfangs schien es, als ob die Kluft, welche die Parteien trennte, unausfüllbar und das resultatlose Auseinandergehen des Ausschusses unvermeidlich sei. Die Eifersüchteleien nicht nur der großen Nationalitäten, sondern auch der kleinen Kronländer riefen die stürmischsten Scenen hervor; die doctrinaire Starrheit des gelehrten, aber parlamentarisch ungelenkigen Palacky und die ungestüme Hast des hoch begabten, aber stets leidenschaftlich erregten Dr. Rieger erhitzten die Gemüther und störten den Gang der Discussion; aber die Zähigkeit des oberösterreischen Deputirten Vacano, die Derbheit Hein's, die ruhige Klarheit Lasser's,

die boshafte Kaustik **Mayer's**, und vor allem die schneidende Verstandesschärfe **Brestel's** bewirkten allmälig eine günstige Aenderung. Eine weitere Besserung machte sich nach dem Austritte **Palacky's** fühlbar. Sein Nachfolger **Strobach** war ruhiger und besonnener, und wirkte in Gemeinschaft mit dem durch Geist, feine Formen und Mäßigung hervorragenden czechischen Deputirten **Pinkas** dämpfend auf Rieger's übergroßen föderalistischen Eifer. Die Polen standen mit anerkennenswerther Mäßigung vermittelnd zwischen den starren Centralisten und den schroffen Föderalisten.... Und so ward am 15. Februar 1849 die Discussion über die Verfassung im Ausschusse glücklich zu Ende geführt. Der Kremsierer Verfassungs-Entwurf war ein Compromiß der Parteien, und man nannte ihn damals **centralistisch-föderativ**. Man sucht in diesem Entwurfe vergeblich nach Hofkanzleien und General-Landtagen, aber er bot der Freiheit der Völker ein geräumiges Asyl, dem Eigenleben der Kronländer ungehemmte Bewegung und in den mit großer Autonomie ausgestatteten Kreisen jeder Nationalität Raum, Luft und Licht für ihre gedeihliche Entwickelung."

So hatten die Führer der Czechen zur Constituirung Oesterreichs auf ganz neuer Grundlage mitgewirkt und das Recht der Reichsversammlung zu solch neuer Grundlegung factisch anerkannt. An der Spitze der slavisch-nationalen Partei in Böhmen stand seit 1848 **Franz Palacky**. So bestimmend und beherrschend war das Ansehen Palacky's für seine slavischen Landesgenossen, daß auch andere hervorragende politische Köpfe und Intelligenzen des czechischen Volkes seiner nationalen Führerschaft sich unterzuordnen nicht umhin konnten. Dieser Rolle unterzog sich Palacky, indem er die an ihn ergangene Einladung zur Theilnahme an den die Einberufung eines „**Deutschen Parlaments**" nach **Frankfurt** a. M. bezweckenden Geschäften ablehnte und in seinem Schreiben „über Oesterreichs Anschluß an Deutschland" an den Fünfziger Ausschuß zu Händen des Präsidenten Soiron vom 11. April 1848 erklärte: „Ich bin **kein Deutscher**, fühle mich wenigstens nicht als solcher . . Ich bin ein **Böhme**[1]) slavischen Stammes und habe mit all dem Wenigen, was ich besitze und was ich kann, **mich dem Dienste meines Volkes ganz und für immer gewidmet.**" Mit großer Befriedigung nahmen die Czechen die Führerschaft Palacky's an: denn eines Führers bedurften sie, und sie fanden unter sich Keinen, der, wie Palacky „ein Slave an Leib und Seele", einer

[1]) Palacky wurde geboren am 14. Juni 1798 zu Hodslawitz in **Mähren**.

gleichen Celebrität des Namens in der gelehrten und gebildeten Welt genoß und dabei Apologet ihres größten Nationalhelden wie Bekenner seiner Lehre [1]) war. Kraft dieser von ihm übernommenen und von seinen Stammesgenossen anerkannten Führerschaft in Vertretung ihrer nationalen und politischen Ansprüche steht Palacky als Vordermann und Hauptträger der Opposition da, welche die Czechen den bisherigen Bemühungen der Staatsregierung für verfassungsmäßige Constituirung Oesterreichs entgegensetzten, wenn auch seinem Schwiegersohne, Dr. Ladislaus Rieger, die Aufgabe zugefallen ist, sein großes Rednertalent zur parlamentarischen Vertretung der Palacky'schen Anschauungen zu verwerthen und dieselben nach Maßgabe der jeweiligen Situation energisch zu verfechten.

Gegenüber der Verfassung vom 4. März 1849 stellte Palacky im December einen Föderationsplan [2]) auf, dem das System

[1]) „Meine eigene Confession fasse ich ganz kurz in dem Spruche: Initium sapientiae est timor Domini, d. h. ein Thor ist, wer das Universum nur für den Reflex seines Ich hält und es mit dem knappen Maße seines Verstandes oder seiner Vernunft zu ermessen meint... Um jedoch auch in concreto zu sprechen, so leugne ich nicht, daß ich unter den mir bekannten christlichen Confessionen derjenigen den Vorzug gebe, zu welcher meine Vor-Eltern sich bekannten, der böhmischen Brüder-Unität, nicht wie sie im vorigen Jahrhunderte in Herrnhut umgestaltet worden sind, sondern wie sie im XV. und XVI. Jahrhundert in Böhmen und Mähren sich bildete, wo sie mehr der Praxis des Christenthums als dessen dogmatischen Lehren ihre Sorge zuwandte und rücksichtlich der letztern an dem Grundsatze der Perfectibilität auf christlicher Grundlage festhielt. Sie folgte darin wie dem Beispiele, so auch den Worten ihres ersten Lehrers Hus, der da sagte: »A primo studii mei tempore hoc mihi statui pro regula, ut quotiescunque saniorem sententiam in quacunque materia perciperem, a priori sententia gaudenter et humiliter declinarem sciens, quoniam illa, quae scimus, sunt minima illorum, quae ignoramus« (Hus, de trinitate, Opp. I, 131)." Siehe kritische Studien über die Gesch. des Hussitenthums von Dr. Franz Palacky. Prag, 1868. S. 65 f.

[2]) Graf Leo Thun in seinen 1849 erschienenen „Betrachtungen über die Zeitverhältnisse, insbesondere im Hinblicke auf Böhmen" äußerte S. 98 dagegen: „Föderation war schon ein Mal das Schlagwort einer Partei, einer der weisesten, achtbarsten Parteien, die je die Geschichte gezeigt hat (America). Da hatte das Wort Föderation einen positiven Gehalt. Bei uns ist es umgekehrt. Oesterreich ist durch die Geschichte zweier Jahrhunderte aus einem Agglomerat selbstständiger Staaten Ein Staat geworden. Das Wort Föderation, auf Oesterreich angewendet, enthält daher zunächst die Forderung, daß es aufhöre, ein Staat zu sein. Hier ist also Föderation ein negatives Schlagwort."

von Nationalitätsgruppen zu Grunde lag, und in welchem nach dem Grundsatze der nationalen Gleichberechtigung den Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien die unverkümmerte nationale Existenz durch ihre politische und administrative Vereinigung mit den übrigen deutschen Bevölkerungen der österreichischen Monarchie verbürgt wurde; ein Jahrzehnt später trat Palacky mit einem neuen Föderationsplane auf, in welchem er für die Länder der böhmischen Krone einfach das historische Recht anrief.

Während des Decenniums, in welchem die Staatsregierung mit den Mitteln des Absolutismus den Einheitsstaat zu begründen suchte (s. III. 3. S. 34.), war den Führern der Czechen nur das Feld der Presse zugänglich, auf welchem sie mit Vorsicht ihre politischen Doctrinen erörterten. Als aber das absolute Regiment abgewirthschaftet hatte, der verstärkte Reichsrath (s. III. 4. S. 39.) einberufen und in Folge dessen wieder mit dem Repräsentativsysteme zu regieren versucht wurde, war auch für die Koryphäen der Czechen wieder die Zeit gekommen, auf dem parlamentarischen Boden ihre nationalen Ansprüche geltend zu machen. Wenn schon der Name des Staatsmannes, der mit dem October-Diplome in genetischer Verbindung stand (s. III. 5. S. 44.), wie Alle, so auch die Slaven Böhmens für dasselbe günstig stimmte, so erweckte insbesondere die Bestimmung desselben die lebhaftesten Hoffnungen der Czechen: „Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können die Bürgschaften (klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens) verleihen.“ In diesen Worten erblickten die Czechen eine von höchster Stelle ausgesprochene Anerkennung des von ihnen behaupteten historischen Rechtes der einzelnen, föderativ verbundenen Länder Oesterreichs. Freilich wurden diese nationalen Hoffnungen alsbald nicht wenig getrübt durch den dem 20. October 1860 nachfolgenden 26. Februar 1861. Der Name Schmerling's, des weiland deutschen Reichsministers, mit dem die constitutionelle Aera in Oesterreich inaugurirt wurde, war keine günstige Vorbedeutung für die Realisirung jener staatsrechtlichen Sonderstellung, welche die politischen Führer der Czechen für das Königreich Böhmen in Anspruch nahmen.

Je geringer die Aussichten der österreichischen Staatsregierung waren, das Februar-Patent von Seiten Ungarns anerkannt zu sehen,

desto mehr mußte ihr daran liegen, alle deutsch-slavischen Provinzen der Monarchie für dasselbe zu gewinnen. Sie kannte eben so gut die föderalistischen Sondergedanken und Bestrebungen der böhmischen Slaven als das Gewicht der Autorität Palacky's auf die Entscheidung seiner politischen Stammesgenossen für oder gegen die Theilnahme an den Verhandlungen des Wiener Reichsrathes. Es war nichts als ein Act der Anerkennung der maßgebenden Stellung, welche Palacky in allen öffentlichen Angelegenheiten des Czechenvolkes einnahm, als ihn der Kaiser zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses ernannte. Schwerlich würde dies Palacky bestimmt haben, sich für Beschickung des Reichsrathes auszusprechen, wenn sich ihm und seinen Parteigenossen nicht der Gedanke und die Hoffnung nahe gelegt hätte, im Bunde mit den Vertretern der andern slavischen Völker Oesterreichs werde es ihnen im Reichsrathe gelingen, der slavischen Nationalität allüberall das ihr im öffentlichen Leben gebührende Recht, Böhmen aber insonderheit jene Stellung im Kaiserreiche zu vindiciren, welche ihm sein historisches Recht anweise. In dieser Hoffnung trat die slavisch-nationale Partei Böhmens vorbehaltlos in den nach dem Februar-Patente gebildeten Landtag und Reichsrath; aber nur zu bald erkannte sie, daß diese parlamentarische Arena kein günstiger Boden für den Sieg ihres politischen Programms sei. Sie hatte weder im Landtage die Majorität — gegenüber der deutschen Landesvertretung im Verein mit jener des Großgrundbesitzes, noch im Reichsrathe, wo sie sich selbst von den slavischen Vertretern anderer Provinzen nicht selten verlassen sah. Da erblickte sie in der Februar-Verfassung nichts als „scheinconstitutionelle Bestrebungen, die heterogenen Staaten Oesterreichs in einen centralisirten Staat umzugestalten, in welchem alle österreichischen Nationalitäten der Hegemonie des deutschen Elementes und des deutschen Geistes unterworfen und so allmälig vollends germanisirt werden sollten."

Von da an perhorrescirten die Czechen den Reichsrath, schieden aber nicht aus dem auf dem October-Diplom und Februar-Patente ruhenden nnd durch diese staatsrechtlichen Acte in's Leben gerufenen Landtage. Vielmehr ging ihre politische Agitation jetzt darauf hinaus, im Landtage Böhmens die Majorität zu gewinnen und zu diesem Behufe sich mit der feudalen Partei des Großgrundbesitzes, welche das Februar-Patent aus dem Standpunkte des October-Diploms bestritt (s. III. 8. S. 56.), immer enger zu verbinden und dieselbe ganz auf die nationale Seite zu ziehen; denn hatten sie die Majorität

auf dem Landtage errungen, so war in den Reichsrath durch Nichtbeschickung desselben Bresche geschossen, und dessen gänzlicher Ruin stand in Aussicht. Der Widerstand, den Ungarn wie Croatien und Slavonien dem Februar-Patente entgegensetzte, legte den Führern der Czechen diese Agitationsweise nahe und bestärkte sie nicht nur in ihrem nationalen Widerstande, sondern war ihnen auch Fingerzeig, ihren Kampf gegen die octroyirte Reichsverfassung nicht ausschließlich auf die Behauptung des durch dieselbe verletzten nationalen Interesses zu stützen, vielmehr denselben auf staatsrechtlicher Basis zu gründen, ihn auf die großen Ideen des „unvergeßlichen" October-Diploms von dem „geschichtlichen Rechtsbewußtsein und der bestehenden Verschiedenheit der Königreiche und Länder Oesterreich's" zurückzuführen, das „historische Recht der Krone Böhmens mit den zu ihr gehörigen Ländern" anzurufen und dasselbe als unvereinbar mit den Forderungen des Februar-Patentes darzustellen. Bisher hatte man vorzugsweise nationale und im Interesse derselben Opportunitäts-Politik getrieben, jetzt aber warf man sich auf die combinirte Politik des Rechtes der czechischen Nationalität und böhmischen Krone.

In Folge dieses geänderten gegen die Reichsverfassung gerichteten Angriffsverfahrens brachte Palacky am 14. Januar 1863 im Landtage einen Antrag auf Revision der Landtags-Wahlordnung ein, welcher eine stärkere Vertretung des czechischen Elementes der Bevölkerung auf dem Landtage bezweckte. Wie sehr aber Palacky sich mühete, in stundenlanger Rede den Landtag für Annahme seines Antrages zu stimmen, wobei er die im Munde eines böhmischen Geschichtschreibers mehr als naiv klingende Behauptung aufstellte: „Die czechische Nation habe das numerische Uebergewicht in Böhmen niemals zur Unterdrückung der Deutschen im Lande gemißbraucht," — der Landtag, dessen Majorität die Czechen für ihre Tendenzen noch nicht gewonnen hatten, ging in einer stürmischen Sitzung am 10. März über den Antrag Palacky's zur Tagesordnung über.

Da dieses Manöver nicht gelungen war, drohten sogleich die Blätter der nationalen Partei mit Thaten, zu denen die Vertreter der czechischen Nation, der man ihr Recht auf stärkere Vertretung im Landtage nicht gewähren wolle, in Folge dessen schreiten würden. Die erste dieser Thaten war der Antrag, den Rieger am 21. März 1863 stellte: „Der Landtag möge beschließen, an Se. Majestät die Bitte zu stellen, daß Allerhöchstderselbe die Landtage von Ungarn, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen und Venetien noch vor dem

Zusammentritt des Reichsrathes einberufen möge, mit der Aufforderung, sich bezüglich ihrer Theilnahme an der Gesammtvertretung des Reiches auszusprechen." Da dieser Antrag, wie der ähnliche, den die Nationalen auf dem dalmatinischen Landtage am 23. März stellten, verworfen wurde und es so nicht gelang, den Zusammentritt des Reichsrathes zu seiner zweiten Session am 17. Juni 1863 zu hindern, erließen am 23. Juni elf czechische Abgeordnete, mit Rieger an der Spitze, einen Protest, in welchem sie ihre Nichttheilnahme an den Verhandlungen des Reichsrathes erklärten. Ebenso erklärte Palacky den Verzicht auf seinen Sitz im Herrenhause.

Der während der zweiten Session des Reichsrathes auf Betreiben Oesterreichs in Frankfurt stattfindende deutsche Fürstentag, der Oesterreich nichts einbrachte, sowie der fortgesetzte passive Widerstand Ungarns gegen den Reichsrath waren nur geeignet, die Czechen in ihrer Opposition zu bestärken, und sie nahmen um so weniger an der dritten Session des Reichsrathes Theil. Die Hoffnung der nationalen Opposition auf den Sieg ihrer Bestrebungen wurde auf's höchste gesteigert durch das Patent vom 20. September 1865, mit welchem die Wirksamkeit des Reichsrathes sistirt wurde (s. III. 9. S. 71.); denn es ging nun die ganze für das October-Diplom schwärmende feudale Partei in ihr Lager über, und selbst die Bischöfe Böhmens, wie jene Mährens, nahmen keinen Anstand, die nationale Partei zu verstärken, deren hussitische Tendenzen offenbar waren. [1])

Der Krieg Preußens und Italiens gegen Oesterreich hatte die Verhandlungen zur Herbeiführung eines Ausgleiches mit Ungarn, be-

[1]) Ueber diese Allianz des Adels und der Bischöfe mit der nationalen Partei äußerten sich die ‚Narodny Listy', das Organ der Jungczechen, in sehr unverblümter Rede am 1. Juli 1868 also: „Die nationale Opposition kann mit der Opposition der HH. Bischöfe und Feudalen weder dasselbe gemeinsame Ziel haben, daß nach Beseitigung des gegenwärtigen Systems der alte kirchliche Unfug und die zügellosen Prätentionen herrschsüchtiger Hierarchen und adeliger Vorurtheile zur Geltung gelangen; noch kann die nationale Opposition eine Solidarität bezüglich der Mittel haben, mit welchen die feudal-klericale Partei nach dem Siege strebt. Wenn wir früher oder später zu unserm Rechte gelangen werden, dann werden wir auch darin von der klerical-feudalen Partei uns trennen, daß wir im selbstständigen Königreiche Böhmen auch auf dem kirchlichen Boden für die Beseitigung allerhand mittelalterlichen Unfugs sorgen werden."

hufs deren das Sistirungs-Patent vom 20. Sept. 1865 erflossen war, unterbrochen. Um das „gleichgewichtige Votum" der Vertreter der nicht ungarischen Länder über diesen Ausgleich in Gemäßheit des Sistirungs-Patentes zu vernehmen, war unterm 2. Januar 1867 eine „außerordentliche" Reichsrathsversammlung einberufen, und für diese waren Neuwahlen zu den Landtagen ausgeschrieben worden (s. III. 11. S. 86). Aus der Wahl zum böhmischen Landtage ging die nationale Partei in Verbindung mit der feudalen und klericalen Fraction als Siegerin mit bedeutendem Uebergewichte hervor. Sie stand natürlich auf Seite der den Reichsrath sistirenden Regierung. Aber — im Handumdrehen wurde sie wieder zur Oppositionspartei; denn mit der Entlassung Belcredi's, der Ernennung Beust's zum Ministerpräsidenten am 7. Februar und der Constituirung eines ungarischen Ministeriums am 20. Februar war ein gänzlicher Systemwechsel eingetreten, und der bereits fertige Ausgleich mit Ungarn hatte den „außerordentlichen" Reichsrath nicht nur beseitigt, sondern verlangte die Einberufung des „ordentlichen". Als daher an den böhmischen Landtag die Aufforderung erging, zur Wahl der Mitglieder für den „verfassungsmäßigen" Reichsrath zu schreiten, wies die nationale Majorität dies Ansinnen zurück und erklärte in einer Adresse vom 25. Februar nur ihre Bereitwilligkeit zur Theilnahme an Berathungen einer Versammlung, „welche dem Königreiche die Gewähr bietet, daß, wie dies in der landtäglichen Adresse vom 8. Dec. 1866 ausgesprochen wurde, ohne die Mitwirkung seines Landtages nichts geschehen kann noch wird, was die überkommene staatsrechtliche Stellung Böhmens und seine Beziehungen zum Throne und zum Reiche ändern würde". In Folge dieser Nicht-Anerkennung des verfassungsmäßigen Reichsrathes wurde der böhmische Landtag aufgelöst, und der aus neuer Wahl hervorgegangene, in welchem die Verfassungstreuen die Mehrheit hatten, stimmte für die Wahl der Abgeordneten in den auf den 20. Mai nach Wien berufenen Reichsrath (s. III. 11. S. 86). Als der Oberstlandmarschall, nachdem der Minoritätsantrag abgelehnt war, den Majoritätsantrag zur Abstimmung bringen wollte, meldete am 13. April Rieger in seinem und seiner Genossen Namen einen Protest gegen diese Abstimmung als einen geschäftsordnungs- und verfassungswidrigen Vorgang an und brachte diesen Protest sofort zur Verlesung. Als der Vorsitzende den Protest für unbegründet erklärte, verließ die Opposition unter dem Rufe Rieger's, daß sie an keinem gesetzwidrigen Acte Theil nehmen wolle und

sich deshalb von den fernern Verhandlungen fern halten werde, den Saal. Die vom Landtage aus den Reihen der Opposition in den Reichsrath gewählten vierzehn Mitglieder nahmen selbstverständlich das Wahlmandat nicht an.

Die czechische Opposition ließ es aber dabei nicht bewenden, den Reichsrath in Wien zu perhorresciren, sondern sie ergriff mit Freude die Gelegenheit zu einer recht auffälligen politischen Demonstration, die ihr die am 3. Mai zu Moskau eröffnete ethnographische Ausstellung bot. Mit andern Slaven aus Oesterreich begaben sich auch Palacky und Rieger nach Rußland.[1]) Das Organ des Grafen Bismarck, die ‚Nordd. Allg. Ztg.' selbst konnte nicht umhin, diese Moskaufahrt der Czechenführer mit der Bemerkung zu begleiten: „Die czechischen Föderalisten in Oesterreich haben es bekanntlich abgelehnt, sich an der Ausführung des politischen Programms der gegenwärtigen Regierung

[1]) In seinem Absagebriefe an Deutschland vom 11. April 1848 schrieb Palacky unter anderm: „Ein zweiter Grund, der mir verbietet, an Ihren Berathungen Theil zu nehmen, ist der Umstand, daß Sie darauf ausgehen wollen, Oesterreich als selbstständigen Kaiserstaat unheilbar zu schwächen, ja ihn unmöglich zu machen, — einen Staat, dessen Erhaltung, Integrität und Kräftigung eine hohe und wichtige Angelegenheit nicht meines Volkes allein, sondern ganz Europa's, ja der Humanität und Civilisation selbst ist und sein muß ... Sie wissen, welche Macht den ganzen großen Osten unseres Welttheils inne hat; daß diese Macht, schon jetzt zu kolossaler Größe herangewachsen, längst eine drohende Stellung nach außen genommen hat und vorzugsweise nach dem Süden zu sich auszubreiten sucht und suchen wird; daß jeder Schritt auf dieser Bahn vorwärts in beschleunigtem Lauf eine neue Universal-Monarchie zu erzeugen und herbeizuführen droht, die ein unabsehbares und unnennbares Uebel, eine Calamität ohne Maß und Ende, welche ich, ein Slave an Leib und Seele, im Interesse der Humanität deshalb nicht weniger tief beklagen würde, wenn sie sich auch als eine vorzugsweise slavische ankündigen wollte ... Sie wissen, daß der Südosten von Europa, die Grenzen des russischen Reichs entlang, von mehrern in Abstammung, Sprache, Geschichte und Gesittung merklich verschiedenen Völkern bewohnt wird, von welchen keines für sich allein mächtig genug ist, dem übermächtigen Nachbar im Osten in alle Zukunft erfolgreichen Widerstand zu leisten; das können sie nur dann, wenn ein einiges und festes Land sie alle mit einander vereinigt. Die wahre Lebensader dieses nothwendigen Völkervereins ist die Donau; seine Centralgewalt darf sich daher von diesem Strome nicht weit entfernen, wenn sie überhaupt wirksam sein und bleiben will. Wahrlich, existirte der österreichische Kaiserstaat nicht schon längst, man müßte im Interesse Europa's, im Interesse der Humanität selbst sich beeilen, ihn zu schaffen."

zu betheiligen; im Gegentheil, in demselben Augenblicke, in welchem in Wien der Reichsrath sich versammelt, um an die Berathung einer neuen Staatsverfassung zu gehen, verweilen die Häupter jener Opposition in Moskau, um durch ihr Erscheinen bei der slavisch-ethnographischen Ausstellung recht deutlich zu bekunden, daß ihnen die nationale Zusammengehörigkeit an den großen slavischen Gesammtstamm höher steht als ihre politische Stellung in dem engern Vaterlande Oesterreich."

Die December-Verfassung (s. III. 11. S. 86) kam durch Vereinbarung der Krone und des Reichsrathes, in welchem sämmtliche Königreiche und Länder der Westhälfte des Reiches vertreten waren, trotz des parlamentarischen Strikes der Czechen und der mit ihnen verbündeten Feudalen zu Stande. Die Mißstimmung dieser gegen die Regierung war groß, und man trat ihr bald entgegen. Den Anlaß boten die Finanzvorschläge zur Beseitigung des Deficits. Man rief Proteste gegen dieselben hervor, und damit war der Anstoß zur Steuerverweigerung gegeben. Das neue Gesetz über das Versammlungsrecht wurde rasch als Förderungsmittel dieser Bewegung in Anwendung genommen, Massen-Demonstrationen wurden in Scene gesetzt, selbst das Johanni-Pilgerfest am 16. Mai wurde zu national-politischen Zwecken verwendet, indem man die czechische Theaterfeier mit demselben vermengte und mit dem Theatergrundstein die Frage von dem Recht der böhmischen Krone in Verbindung setzte. Zu politischen Demonstrationen gegen die Verfassung, welche die Blätter der Alt- und Jungczechen zu bekämpfen nicht müde wurden, veranstaltete man häufig Volksversammlungen (Meetings, Tabors).

Die erste Session des Reichsrathes in seiner zweiten Periode, welche über dreizehn Monate gedauert, war zu Ende Juni 1868 geschlossen worden; die Landtage wurden auf den 22. August einberufen und traten an diesem Tage zusammen. Die czechischen Abgeordneten erschienen auf dem ihrigen nicht und motivirten ihr Fernbleiben in einer dem Landtags-Präsidium übergebenen (82 Unterschriften mit Palacky und Rieger an der Spitze tragenden) Erklärung. Die Unterzeichner dieser Declaration meinen, daß sie „als Vertreter aller Bezirke böhmischer Nationalität in unserm Lande, als Vertreter von beinahe zwei Drittheilen der Gesammtbevölkerung des Königreichs Böhmen nach anerkannten Repräsentativgrundsätzen mit Recht das Wort im Namen der ganzen böhmischen Nation führen können." Unter Berufung auf den Protest vom 13. April 1867, in welchem sie den Land-

tag, an dem sie nicht Theil nahmen, als eine „unrichtige und unberechtigte Vertretung des Landes“ bezeichnet haben, protestiren sie gegen den „cisleithanischen Reichsrath“ und seine Beschlüsse, welcher „über Böhmen ohne Böhmen“ entschieden habe, und legen in zehn Grundsätzen und Erläuterungen dar, wie durch die beabsichtigten neuen Institutionen das böhmische Staats- und Verfassungsrecht bedroht und verletzt werde. Diese Darlegung besagt im Wesentlichen: „Die Länder des Hauses Oesterreich bilden bis zum Jahre 1848 keinen einheitlichen Staat. Namentlich stand die Krone Böhmens mit den ihr zugehörigen Ländern nie in einer Real-Union mit irgend einem österreichischen Staate, und selbst zur Zeit des Absolutismus ist niemals bestritten worden, daß das Königreich Böhmen nach dem Aussterben des regierenden Hauses das Recht habe, frei und unbeschränkt, ohne Rücksichtnahme auf andere Länder des österreichischen Hauses sich einen König zu wählen und wieder einen selbstständigen Staat zu bilden. Alle Aenderungen in dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Königreiche Böhmen und dem Herrscher sowohl als der regierenden Familie können nicht anders rechtmäßig und gültig vorgenommen werden, als mittels eines neuen Vertrages zwischen dem böhmischen Könige und der ordentlich und rechtmäßig vertretenen politischen Nation Böhmens. Kein außerböhmischer Repräsentativ- oder Administrationskörper kann für dieses Königreich weder einen bestimmten Theil der Schuld des ganzen Reiches übernehmen, noch demselben rechtmäßig Steuern auflegen, oder dasselbe in welcher Art immer rechtmäßig verbindlich machen. Alles, was die Abgeordneten des böhmischen Landtages in dem Reichsrathe und in den Delegationen beschlossen haben, muß als ein bloßes Factum angesehen werden und kann für Böhmen nicht rechtskräftig bindend sein. Alle Verfassungswirren können in gerechter Weise nur beglichen werden durch eine Uebereinkunft zwischen dem Könige und der politisch-historischen, auf einer richtigen und gerechten Grundlage vertretenen böhmischen Nation.“ Als eine solche Vertretung betrachten die Unterzeichner der Declaration jene, „die auf einer Wahlordnung basiren würde, bei welcher die Gleichberechtigung beider Nationalitäten ihres Vaterlandes durch eine überall gleiche Anwendung derselben Grundsätze auch praktisch durchgeführt wäre, und sie hegen den Wunsch, ein Uebereinkommen mit ihren deutschen Landsleuten betreffs solcher Institutionen zu treffen, die eine jede Verkürzung der einen oder andern Nationalität im Lande, bewirkt durch die bloße Macht einer Majorität, hintanhalten

könnten.“ Eine ähnliche „Declaration“ gaben unter demselben 22. August dreißig Mitglieder des mährischen Landtages von der clericalen, feudalen und czechischen Partei. In der letzten Sitzung am 26. September erklärte der böhmische Landtag 71 jener Unterzeichner der Declaration, denen die Aufforderung des Oberstlandmarschalls vom 9. September, sich binnen vierzehn Tagen im Landtage einzufinden oder ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, bis zum 12. September zugestellt wurde, als aus dem Landtage „ausgetreten“. Der mährische Landtag aber in der Sitzung vom 24. September erklärte die von den dissidirenden Abgeordneten eingebrachte Erklärung als eine „verfassungs- und geschäftsordnungswidrige Pflichtverletzung“.

Da die „Declaration“ der czechischen Opponenten die Gründe enthält, aus denen sie ihre Opposition gegen die Verfassung als eine berechtigte, weil von dem „böhmischen Staats- und Verfassungsrechte“ geforderte, ansehen, und diese „Declaration“ von den politischen Parteigenossen der Unterzeichner als ein „unüberwindliches“ Document gepriesen wird, ist es am Orte, die derselben zu Grunde liegenden Anschauungen und in derselben aufgestellten Behauptungen auf ihren wahren Werth zurückzuführen.

Da springt vor allem bei einem Blicke auf die Eingangsworte der „Declaration“ in die Augen, wie unbegründet und falsch die Meinung der Declaranten sei: „sie könnten nach anerkannten Repräsentativgrundsätzen mit Recht das Wort im Namen der ganzen böhmischen Nation führen.“ Diese „ganze böhmische Nation“ ist nach dem Zugeständniß der Sprecher nicht „die Gesammtbevölkerung des Königreichs Böhmen“, von welcher sie nur „zwei Drittheile“ — in Wahrheit jedoch nur drei Fünftheile — ausmache. Die Declaration hätte sich deutlicher und richtiger ausgedrückt, wenn sie die Nationalität, als deren Vertreter die Unterzeichner derselben sprechen, die „czechische“, zum Unterschiede der deutschen Nationalität im Lande Böhmen, genannt hätte. Können die Declaranten mit Recht das Wort im Namen dieser czechischen Nation im Lande Böhmen führen? Mit nichten — „nach anerkannten Repräsentativgrundsätzen“. Denn nach den Grundsätzen des Repräsentativsystems führt einzig und allein das Wort in allen öffentlichen Angelegenheiten des Königreiches Böhmen, d. h. seiner der czechischen und deutschen Nationalität angehörenden Gesammtbevölkerung, der Landtag Böhmens, und die zu demselben gewählten Abgeordneten können mit Recht das Wort im Namen ihrer Committenten nur in

dem Landtage führen; wenn aber Landtags-Abgeordnete, wie die Unterzeichner der Declaration, sich an den Verhandlungen des Landtages nicht betheiligen, so verzichten sie thatsächlich auf das Recht, im Namen ihrer Wahlbezirke zu sprechen, und das von ihnen in ihrer Secession vom Landtage und außerhalb desselben gesprochene Wort hat, als Wort bloßer Privatpersonen, keinen Anspruch auf öffentliche Geltung.

Die 82 stützen das Recht der Wortführung für die czechische Nation darauf, daß sie „Vertreter aller Bezirke czechischer Nationalität und nahezu Alle einstimmig gewählt seien". Als solche wurden sie in Gemäßheit des kaiserlichen Patents vom 26. Februar 1867, kraft dessen der frühere Landtag aufgelöst und die Vornahme neuer Wahlen angeordnet wurde, zu dem auf den 6. April einberufenen Landtag gewählt; und da sie durch Annahme der Wahl, den Eintritt in den Landtag und die geleistete Angelobung, denselben als die gesetzliche Landesvertretung anerkannten, und doch in und vor dieser Landesvertretung das Wort ihrer Sendung gemäß für die czechische Nationalität zu führen ablehnen, so ist ihre Declaration, „nach anerkannten Repräsentativgrundsätzen", ein Wort, das die 82 nicht als Volksvertreter und Landtags-Abgeordnete, sondern als die HH. Palacky, Rieger u. s. w. gesprochen haben.

Dieses Wort der 82 ruft zur Erhärtung ihres Protestes gegen die Institution des Reichsrathes, als der staatsrechtlichen gemeinsamen Vertretung aller nicht ungarischen Königreiche und Länder der österreichischen Monarchie, das historische „Staats- und Verfassungsrecht Böhmens" an, kraft dessen Böhmen nie in einer Real-Union mit irgend einem österreichischen Staate stand, kraft dessen es ferner das Recht der Königswahl nach dem Aussterben des regierenden Hauses und das Recht der Steuerbewilligung habe. Was sagt die Geschichte, die testis temporum und lux veritatis, zu diesen besonders betonten Momenten des angeblichen böhmischen Staats- und Verfassungsrechtes? Sie bezeugt als der wahrhaftige und unparteiische Zeuge der Vergangenheit, daß Böhmen, seit es nach dem Aussterben der Jagellonen an das Haus Habsburg unter Ferdinand I. gekommen war, bis zum Jahre 1848 als ein integrirender Bestandtheil der österreichischen Monarchie von den Herrschern derselben als seinen Königen, bei dem Bestande einer ständischen Verfassung — gleich den übrigen Ländern der Monarchie, mit denen es nicht bloß durch die gemeinsame Dynastie verbunden war, sondern kraft ihrer unzertrenn-

lichen Vereinigung und der gegenseitigen Interessen in einer wahren und unauflöslichen Real-Union stand [1]) — absolut regiert wurde — mit alleiniger Ausnahme des Königreichs Ungarn, das mit den zu seiner Krone gehörenden Ländern von Alters her eine wahrhaft constitutionelle Verfassung hatte (s. I. 1. S. 3). Die Stände Böhmens wußten nichts von einer ihnen zustehenden Initiative ihrer Berathungen [2]), und noch weniger hatten sie eine Stimme bei der Gesetzgebung für ihr Land. [3]) Wenn aber Dr. Rieger in dem Proteste vom 23. Juni 1863 behauptete: „Der Landtag des Königreiches Böhmen war seit einem Jahrtausend im Besitz des Rechtes, die Steuern für das ganze Land selbstständig zu bewilligen", so kann man leicht erkennen, wie es im Jahre 863 der christlichen Zeitrechnung und unter Herzog Borzivoy um das Königreich, den Landtag und das Recht der Steuerbewilligung in Böhmen aussah, indem man die Bestimmung der „Verneuerten Landesordnung" Ferdinand's II. vom Jahre 1627 in's Auge faßt: „Betreffend aber die Contributiones, haben Wir für Uns und die nachkommenden Könige und Erben zum Königreich Uns dahin aus Gnaden resolvirt, daß Wir dieselbigen auff denen LandtTägen und anders nicht dann gegen gewöhnlichen Reversen, von denen Ständen begehren lassen wollen. Als Uns dann nicht zweiffelt, Unsere getreue Stände, Unsere und des Vatterlandes jedesmahls vorfallende Nothwendigkeiten ihnen treuherzig zu Gemüt führen werden, wir auch nicht

[1]) Die Pragmatische Sanction erklärten die Stände Böhmens am 16. October 1720 als eine Verfügung: „alsz welche allein die Versicherung der Thron- und Erbfolge, wie auch die Ewige Unzertrennliche Vereinigung und Beysammen-Behaltung deren von Ihro K. u. K. Majestätt dermahlen In und ausser Teudschland besitzenden, oder auch künfftig zuckommenden Erb-Königreich, Fürstenthumb u. Landen, worab hauptsächlich das Heyl, Ruhe und Wohlstand deren Länder und der Treu gehorsamsten Stände und Unterthanen selbst hangete — zur Absicht haben."

[2]) Art. VI der „Verneuerten Landesordnung vom Jahre 1627: „So soll sich keiner, waß Würden, Standes oder Wesens der auch seyn mag, unterstehen vor sich selbsten, ohne Unsern oder der nachkommenden Könige und Erben zum Königreich sonderbaren gnedigsten Befelch, etwas, es treffe an, waß es wolle, denen Ständen zu proponiren und zur Berathschlagung münd- oder schriftlich fürzubringen."

[3]) Art. VIII derselben: „Wir behalten auch Uns und Unsern Erben nachkommenden Königen außtrücklich bevor, in diesem Unserem Erbkönigreich Gesetz und Recht zu machen und Alles, was das Jus legis ferendae, so Uns als dem König allein zusteht, mit sich bringt."

nachsehen können noch wollen, daß die von Uns begehrte Contributiones Uns durch unbillige Conditiones, so etwan gegen Unserm königlichen Stand, Hochheit und Würden lauffen möchten, als durch Suchung neuer Privilegien und Freyheiten oder dergleichen, Unserer Proposition nicht anhängige einwenden, wie etwa bißher geschehen, conditioniert oder auffgehalten werden."

Der alte Landtag Böhmens war nach allem diesem nichts als ein „Postulaten-Landtag", und daß mit einem solchen dem Volke Böhmens seit 1848 nicht mehr gedient war, haben die Herren, welche als die Sprecher der czechischen Nation gelten, durch ihre Theilnahme an den öffentlichen Acten außer Widerspruch gesetzt, welche die Constituirung des Reiches und der einzelnen Länder desselben auf neuer staatsrechtlicher Grundlage bezweckten. Diesem historischen Landtage Böhmens und der ihm zu Grunde liegenden ständischen Verfassung hat die Geschichte das verdiente Ende im Jahre 1848 gemacht; denn die Geschichte eines Volkes und Reiches ist nicht bloß ein Zeuge seiner vergangenen Schicksale und Zustände, sondern als die magistra vitae ist sie das Leben dieses Volkes und Reiches selbst; und das Leben ist kein stehender Sumpf, sondern ein fortlaufender Strom, nicht ein verdorrter Stamm, sondern ein immer grünender Baum, und nur dasjenige, was sich in den Rechtszuständen eines Volkes und Reiches im Laufe der Zeit und bei allem Wechsel der öffentlichen Dinge lebendig erhalten hat, ist geltendes Recht dieses Volkes und Reiches, während alles Andere nichts als historisches, d. h. vergangenes, verjährtes, erstorbenes Recht ist — gleich den leblosen, verdorrten Aesten und Zweigen eines Baumes, die jeder Vernünftige abthut, weil es keinem Menschen gegeben ist, sie wieder zu beleben.

So verhält es sich mit dem in der „Declaration" so betonten „historischen Staats- und Verfassungsrechte Böhmens", über welches bereits das Jahr 1627 wie eine Sündfluth hinweggegangen ist, und dessen kümmerliche Ueberreste das Jahr 1848 für immer vernichtet hat; die Anschauungen von dem öffentlichen Rechte der böhmischen Krone, welche der „Declaration" zu Grunde liegen, werden von der Geschichte als unrichtige, unberechtigte und unlebendige verurtheilt. Darum schreibt der russische ‚Golos' vollkommen wahr: „Die große Mehrheit des böhmischen Volkes sieht in der vergangenen böhmischen Geschichte ihr Ideal, eine Geschichte, die nur den Mangel hat, daß sie vergangen ist und zwar unwiderruflich vergangen ist." Ebenso bestreitet der englische ‚Standard', daß die Forderungen der Czechen auf

einem Rechtstitel beruhen: „Böhmen ist zwar einst ein unabhängiges Reich gewesen, aber es hat seit seinem Uebergehen unter die Habsburger die nationale Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nicht so wie die Ungarn stets gewahrt, das Recht hat dreihundert Jahre geschlummert, und darum haben die historischen Redensarten keine praktische Bedeutung." Und selbst das feudale ‚Vaterland', das Organ der mit der czechischen Opposition so eng verbunden gewesenen Grafen Clam-Martinitz und Leo Thun erklärt: „es kenne eine besondere staatsrechtliche Stellung der Czechen gar nicht."

Trotzdem aber, daß die Berufungen der „Declaration" auf das „böhmische Landrecht" so unhaltbar und grundlos sind, — der große Haufe Derer unter den Czechen, welche sich um die öffentlichen Dinge im Lande interessiren, schwor auf dieselbe, so wie auf alles, was den Namen „Palacky" an der Stirne trägt, als sein politisches Evangelium; und da die czechischen Tagesblätter Zustimmungen zu der „Declaration" hervorriefen und jedes Maßhalten in ihren Angriffen auf die Verfassung und Staatsregierung bei Seite setzten, nahm die nationale Bewegung in den Excessen der gehäuften Volksversammlungen einen für die öffentliche Ruhe und Sicherheit so bedrohlichen Charakter an, daß die Regierung sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, mit kaiserlicher Verordnung vom 7. und Minister-Verordnung vom 10. October 1868 das Versammlungsrecht und die Preßfreiheit für Prag und die Gebiete der Bezirke Smichow und Carolinenthal zu suspendiren, — welcher Ausnahmszustand erst mit Verordnung vom 28. April 1869 aufgehoben wurde.

Ob größere Besonnenheit im Lager der czechischen Opposition seither eingekehrt sein mag? So sehr dies im Interesse des innern Friedens zu wünschen ist, so gering ist die Hoffnung auf Beschwichtigung des politischen Widerstandes der Czechen gegen die Verfassung angesichts der unleugbaren Thatsache, daß diese Opposition in ihrem Grunde und Ziele lediglich national ist. Sie entspringt und nährt sich aus der glühenden Antipathie des Czechenthums gegen das Deutschthum, und sie hat kein anderes Ziel als die politische Herrschaft der czechischen Nation in Böhmen, welche sich deshalb, die zwei Fünftheile der deutschen Bevölkerung im Lande für politisch rechtlos erklärend, in der „Declaration" die „politische Nation Böhmens" nennt. Nichts ist aber einer ruhigen Ueberlegung der eigenen Ansprüche, einer besonnenen Erwägung der entgegenstehenden Rechte und einer verständigen Würdigung der obwaltenden

realen Verhältnisse unzugänglicher, als die nationale Leidenschaft; mit dieser ist auf politischem und staatsrechtlichem Gebiete keine Verständigung und kein Abkommen möglich.

Die Altczechen wie die Jungczechen[1]) beanspruchen für die „Krone St. Wenzel's", zu welcher Böhmen, Mähren und Schlesien gehöre, dieselbe staatsrechtliche Stellung, wie sie den zur Krone des h. Stephan gehörenden ungarischen Ländern geworden ist, wobei sie nur übersehen, daß die böhmische Krone ein todtes Symbol ohne staatsrechtliche Realität ist, während die ungarische Krone der lebendige Ausdruck des durch tausend Jahre geltenden ungarischen Staatsrechtes ist. Das jungczechische, in der zu Pesth erscheinenden ‚Obrana' veröffentlichte politische Programm für das „Reich Böhmen" und dessen Stellung zur österreichischen Gesammt-Monarchie verlangt für den böhmischen Staat selbstständige Organe für die Legislative und Executive. Die legislativen Organe der zur böhmischen Krone gehörenden Länder sind der Landtag von Böhmen in Prag und der mährisch-schlesische Landtag in Brünn. Deputationen dieser beiden Länder bilden den General-Landtag als höchsten legislativen Körper der böhmischen Kronländer, der abwechselnd in Prag und einer Stadt Mährens oder Schlesiens tagt. Der böhmische, nach der Wahlordnung von 1848 gewählte Landtag hat die neue Wahlordnung festzustellen, mit der Krone über die künftige Stellung des böhmischen Staates zur Dynastie und den übrigen Ländern des Reiches zu verhandeln und das Inaugural-Diplom auszufertigen. Der Reichsrath ist die gemeinsame Vertretung aller Länder der Monarchie und besteht aus den Deputationen der einzelnen Königreiche, und er tagt abwechselnd in Wien, Pesth und Prag. Die Deputation des böhmischen Reiches wählt der General-Landtag. Die Competenz des Reichsrathes bezieht sich auf die Reichsfinanzen

[1]) Die Spaltung der czechisch-nationalen Partei in eine alte (conservative) und junge (demokratische) Fraction trat seit 1863 zu Tage; sie wurde zuerst durch den ‚Pozor' constatirt und darauf besonders durch die Erklärung Palacky's im ‚Pozor', ‚Hlas' und ‚Narodni Listy' vom 9. Juni 1863 gegen den ‚Boleslavan', das Organ des Fürsten Rudolph Taxis, bestätigt. Das Hauptorgan der Altczechen, an deren Spitze Palacky und Rieger stehen, ist gegenwärtig der ‚Pokrok' (Fortschritt), früher ‚Narod' (die Nation), jenes der Jungczechen aber die ‚Narodni Listy' (Nationale Blätter), welches öfter seinen Namen gewechselt hat. Führer der Jungczechen ist vorzüglich Sladkovsky, der sich schon im Jahre 1848 als tüchtiger Redner und politisches Talent bemerkbar machte.

und was damit zusammenhängt; auf das Militairwesen, soweit es sich um die gemeinsamen Kosten für Heer und Flotte und die einheitliche Leitung aller Streitkräfte handelt; auf die auswärtigen Angelegenheiten und auf Aenderungen der Reichsverfassung. Der Wirksamkeit des General-Landtages fällt anheim: die Wahl des Königs nach dem Aussterben der jetzigen Herrscher-Familie, die Annahme und formelle Ausführung des Inaugural-Diploms für die Krönung des Königs, die Landwehr, Steuerbemessung für die gemeinsamen Bedürfnisse und Vertheilung der Beiträge für die einzelnen Länder der böhmischen Krone, die Recrutenbewilligung für diese Länder, ferner die Feststellung der allgemeinen Principien in der Landesgesetzgebung, welche das Gerichts- und höhere Schulwesen, die kirchlichen Angelegenheiten, Post, Telegraphen und Handel betreffen, sowie endlich die Wahl der Deputation in den Reichsrath und Instruction für dieselbe. Alles, was weder dem Reichsrathe nach dem General-Landtage zugewiesen ist, fällt in den Wirkungskreis der beiden Landtage. Die Executiv-Organe sind der vom Könige aus der Majorität des General-Landtages ernannte, dem Könige und Landtage verantwortliche Minister der böhmischen Krone, der als Mittelsperson zwischen dem Königreiche und dem Könige seinen Sitz am Hoflager und im Ministerrathe des Reiches als Mitglied desselben hat. Böhmen, wie Mähren und Schlesien hat seine selbstständige Landesregierung als unmittelbares Executiv-Organ für die Beschlüsse des General-Landtages und verantwortlicher Verwalter des ganzen Landesbeamten-Organismus. Sie besteht aus der entsprechenden Zahl von Fachministern, die der Landtag ernennt, und dem sie auch verantwortlich sind.

Hat dieses Programm der jungczechischen Partei, mit dessen Einzelheiten auch die Altczechen vollständig einverstanden sein dürften, Aussicht auf Verwirklichung? So wenig die Czechen in Böhmen, Mähren und Schlesien (4,650,000 in runder Zahl) die Herren dieser Länder sind und die deutsche Bevölkerung derselben (2,850,000) kein politischer Factor ist, der außer Rechnung stände; so wenig die czechische Nation dieser Länder auch in dem Falle, daß Mähren und Schlesien keinen Einspruch gegen ihre staatliche Verbindung mit Böhmen erheben würde, gegen die im Reichsrathe vertretenen Deutschen, Polen und Slowenen (mehr als vierzehn Millionen) vermag; so wenig der ungarische Reichstag wie der österreichische Reichsrath zur Aufstellung eines Czechen-Reiches je seine Hand bieten wird; so wenig einem solchen czechischen Sonderstaate in der österreichischen Monarchie

Raum gegeben werden kann, weil die Polen mit demselben Rechte ein eigenes Polenreich, die Slowenen und Deutschen ebenso eine besondere staatliche Existenz verlangen können: so wenig wird je ein czechischer Staat in Oesterreich constituirt werden, welcher nur der Anfang einer national-politischen Zersplitterung, Befehdung und des Zerfalles der Monarchie wäre.

Dazu sind Mähren und Schlesien keineswegs gewillt, sich der „Krone von Böhmen" im Sinne der czechischen Nationalen zu unterwerfen. Als die Prager Deputation an den Kaiser Ferdinand im Jahre 1848 um Vereinigung Mährens und Schlesiens mit Böhmen unter einer Central-Verwaltung in Prag und unter einem gemeinschaftlichen Landtage petitionirte (s. III. 12. S. 95.), protestirten die mährischen Stände in der Sitzung vom 14. April 1848 gegen dieses Ansinnen und sprachen in einer Adresse an den Kaiser aus: daß Mähren ein von Böhmen unabhängiges, dem Gesammtvaterlande der österreichischen Monarchie angehöriges Land sei. In gleicher Weise erklärte der Landtag Mährens in seiner Sitzung vom 24. September 1868 gegenüber der „Declaration" der czechischen Partei vom 22. August: „er betrachte die Markgrafschaft Mähren als ein von Böhmen und jedem staatsrechtlichen Verbande einer »böhmischen Ländergruppe« unabhängiges Land und halte an dieser Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Markgrafschaft im Länderverbande der österreichischen Monarchie auch für alle Zukunft fest." Der schlesische Landtag aber nahm in seiner Sitzung vom 19. September 1868 eine Resolution gegen die Declaration der Czechen an, in welcher es heißt: Schlesien weise die Agitation der sogen. historisch-politischen böhmischen Nation, einen staatsrechtlichen Verband von Böhmen, Mähren und Schlesien anzustreben, mit Entrüstung zurück; Schlesien betrachte sich als Theil des österreichischen Kaiserstaates, und es könnte kein größeres Unglück für dasselbe geben, als eine Transaction mit Minoritäten, deren Patriotismus dahin gehe, dem Kaiser und dem Reiche den Rücken zu kehren. Schlesien werde nie die Hand dazu bieten, daß Millionen Deutsche der czechischen Vergewaltigung schutzlos preisgegeben werden.

Nur jene Politik hat Aussicht auf Erfolg, deren Bestrebungen die Macht oder das Recht zur Seite steht, und die ihre Ziele mit verständiger Beachtung der realen Verhältnisse consequent verfolgt. Angesichts dieses unumstößlichen Grundsatzes zeugt das politische Gebahren jener Männer, welche die Führer und Sprecher der czechischen Opposition sind, von einem sehr geringen Maße der ihnen zu Gebote stehenden

staatsmännischen Weisheit; denn so wenig sie die Macht haben, ihre Tendenzen zu verwirklichen, und so wenig sie im Stande sind, dieselben mit der siegreichen Waffe des unanfechtbaren Rechtes zu vertreten, so blind sind sie, starr und fest an einer zum Theil erträumten Vergangenheit der staatsrechtlichen Selbstständigkeit Böhmens hängend, für die obwaltenden Verhältnisse der Gegenwart und können nicht ein Mal den geringen Ruhm der Consequenz für sich in Anspruch nehmen, indem selbst die ‚Narodni Nov.' vom 22. August 1868 offen bekennen, die (alten) Führer der czechischen Nation hätten seit 1848 einen politischen Fehler um den andern begangen.

Der passive Widerstand, den die czechische Opposition den Bemühungen und Arbeiten der österreichischen Regierung und Völker zur Begründung verfassungsmäßiger Institutionen des Reiches entgegensetzt, erscheint als eine verfehlte Copie des ungarischen Originals, und das Strike-Machen der Leute, die sich vom czechischen Volke als Vertreter desselben im Landtage wählen lassen, aber an den Verhandlungen desselben nicht Theil nehmen, falls sie über die Majorität der Stimmen dort nicht gebieten, wird von der ganzen politischen Welt als ein unparlamentarisches, gewiegter Männer unwürdiges, an die Unsitte trotziger Kinder erinnerndes Verhalten bezeichnet.

13. Die Ansprüche der Polen.

Die Thränen, welche die Kaiserin Maria Theresia über die Theilung Polens vergoß, waren Bürgschaft des glücklichern Looses, dessen die an die Krone Oesterreichs gekommenen Theile des unglücklichen Piastenreiches unter dem milden Scepter seiner Herrscher vor jenen polnischen Länderstrichen sich erfreuen sollten, die Rußland und Preußen anheim gefallen waren. Galizien und Lodomerien, dieses jüngste Glied in dem Bestande der österreichischen Monarchie, wurde von seiner ohne allen Pact geschehenen Einverleibung an bis zum Jahre 1848 gleich den andern nicht ungarischen Ländern des Kaiserreiches absolut nach dem Grundsatze der Centralisation regiert.

Wenn es der russischen Politik gelang, durch Zertrümmerung des Polenreiches die Mauer zu stürzen und den Wall zu beseitigen, die dem Vordringen der Czarenmacht nach dem europäischen Westen entgegenstanden, so gelang es derselben doch nicht, in den getrennten Gliedern des unglücklichen Reiches das politische Nationalgefühl zu ersticken und das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit auszulöschen; die Tren-

nung und Theilung bewirkte vielmehr in naturgemäßer Weise das fortwährende Wachsen und Erstarken der nationalen Gefühle in den Polen; sie weckte und nährte in denselben die Sehnsucht und Hoffnung nach der staatlichen Wiedervereinigung der Getrennten. Die Polen waren und blieben auch unter österreichischer Herrschaft Polen; während Rußland und Preußen nichts unterließen, um die von dem Polenreiche abgerissenen Länder und deren Bevölkerung zu entpolonisiren, hatte die österreichische Regierung bei all' ihrer centralisirten Administration Galiziens solche Achtung vor der Nationalität ihrer polnischen Unterthanen, daß sie dieselbe in ihrem wohlverstandenen Interesse in keiner Weise verletzte. Zwar konnte die österreichische Politik sich nicht zu dem heroischen Gedanken erheben, Großpolen wieder herzustellen und in diesem starken Reiche unter dem Königthume eines österreichischen Prinzen sich einen mächtigen Bundesgenossen gegen die Angriffe Rußlands zu schaffen, aber alle Völker Oesterreichs erglühten für die Sache Polens, so oft diese edele Nation sich erhob gegen die ihr feindliche Herrschaft Rußlands. Als in Folge der französischen Juli-Revolution Congreß-Polen für seine Freiheit gegen Rußland zu den Waffen griff und der günstigste Zeitpunkt für die Wiederherstellung des Polenreiches gekommen war, fand das österreichische Cabinet sich zwar durch die Heilige Allianz verhindert, die Polen offen zu unterstützen; man hemmte aber den starken Zuzug nicht, den Warschau aus den benachbarten Provinzen Oesterreichs erhielt; und wenn Graf Caboga, der österreichische Militairbevollmächtigte im russischen Hauptquartier, den geringen Erfolg der Operationen des Feldmarschalls Diebitsch oder gar eine Schlappe meldete, welche die Polen den Russen beigebracht hatten, so konnte man selbst in der Wiener Staatskanzlei die Freude darüber nicht unterdrücken.

Die Polen wissen, daß sie an Oesterreich den einzigen Bürgen für die Fortdauer ihrer Nationalität haben; und weil dieser kein größerer Feind als Rußland gegenübersteht, so darf Oesterreich, sobald es von dem Czar angegriffen wird, nur winken, und ganz Polen erhebt sich als Bundesgenosse Oesterreichs im Rücken der Russen. Galizien weiß sich durch das Gebot der politischen Nothwendigkeit an Oesterreich gebunden; denn so lange Oesterreich besteht, ist Polens Ende noch nicht gekommen. Obzwar nun die Polen — wie Goluchowski selbst es ausgesprochen hat — nur mit dem Verstande, nicht mit dem Herzen bei Oesterreich sind, indem sie durch Oesterreich nur zu einem selbstständigen Polen gelangen wollen und, wenn je, so auch nur durch

Oesterreich es können, hat zugleich eben ihr politischer Verstand ihnen die Nothwendigkeit nahe gelegt, der Staatsregierung beim Werke der verfassungsmäßigen Neugestaltung der Monarchie keine grundsätzliche Opposition zu machen. Den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragend, suchen die Polen auf dem ihnen gebotenen Boden so viel zu erreichen, als eben zu erreichen ist, und obschon ihre Pläne nicht minder weitfliegend sind als die anderer Nationalitäten, wissen sie sich doch als verständige Politiker zu bescheiden. Sie haben deshalb vom Anbeginn der constitutionellen Action nicht nur an allen Verhandlungen des Reichsrathes sich lebhaft betheiligt und sind treu zur Verfassung in allen Phasen, die sie durchlaufen hat, gestanden, sondern sie haben auch alle Versuche und Bemühungen der Czechen zurückgewiesen, Polen für ihre Opposition gegen die Verfassung zu gewinnen.

Die Ziele der Polen sind andere als jene der czechischen Oppositionspartei; denn während diese im föderalistischen Sinne ein Czechenreich aufgerichtet haben will, das bloß durch das lose Band der Personal-Union mit den andern Ländern der österreichischen Monarchie verbunden ist, nehmen die Polen für ihr Land nur eine angemessene nationale Autonomie in Anspruch. Wie verschieden die politischen Ziele der Polen und Czechen sind, so grundverschieden auch die Mittel derselben zur Verwirklichung ihrer Tendenzen. Die czechische Opposition ist sich dessen gewiß geworden, daß ihr nationales sonderstaatliches Gebilde keinen Raum im Rahmen der geltenden österreichischen Verfassung findet und auf die Anerkennung der beiden legislativen Körper des Reiches nicht rechnen darf; deshalb sucht sie, Reichsrath wie Landtag perhorrescirend, ihrem politischen Programme Anerkennung zu verschaffen durch allerhand Mittel außerparlamentarischer Agitation. Die Polen dagegen erkennen, daß die ihrem Lande und dessen Bedürfnissen entsprechende Autonomie in legislativer, administrativer und justitieller Beziehung nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege gewonnen werden kann, und verwerfen daher die Tendenzen und die Streitmittel der czechischen Parteiführer eben so sehr, wie sie ein politisches Zusammengehen mit denselben auf's entschiedenste von sich weisen, besonders — seit die Jungczechen wie die Altczechen ihre Blicke auf St. Petersburg und Moskau richten, von wannen — wie Palacky 1864, über die gegen Rußland sich erhebenden Polen den Stab brechend und ihnen alle politische Zukunft absprechend, erklärte — alles Heil für die Slavenwelt allein zu erwarten sei.

Mit wie ungünstigem Auge die czechische Opposition auf den Ausgleich mit Ungarn blickte, mit so ungetheilter Befriedigung begrüßte denselben das Land Galizien. Da auf Grund dieses Ausgleichs die Februar-Verfassung, mit welcher auch die Polen unzufrieden waren, Abänderungen durch den Reichsrath erfahren mußte, beschloß der galizische Landtag am 2. März 1867 die vorbehaltlose Beschickung des Reichsrathes — in Erinnerung dessen, wie Ziemialkowski sprach, daß Galizien wiederholt und aufrichtig erklärt habe, zu Oesterreich zu stehen, indem die Polen wünschen müssen, Oesterreich als letzten Rettungspunkt für ihre Nationalität mächtig zu sehen, diese Macht aber durch jede Verlängerung des Verfassungsconflictes leide.

Auch die December-Verfassung (s. III. 11. S. 86.) entsprach den Wünschen, den lange genährten Hoffnungen der Polen wie den Bedingungen ihrer nationalen Entwickelung und den factischen Bedürfnissen ihres Landes nicht. Es wurde daher auf dem galizischen Landtage des Jahres 1868 lebhaft debattirt, auf welchem Wege die Gewährung jenes Maßes legislativer und administrativer Selbstständigkeit anzustreben sei, das dem Lande in Berücksichtigung seiner historisch-politischen Vergangenheit, der nationalen Exclusivität, der Civilisationsstufe und der Ausdehnung gebührt. Der Antrag Smolka's: der Landtag wolle, in Erwägung dessen, daß das Fernbleiben vom Reichsrathe das wirksamste Mittel bilde, um die Regierung zur Anerkennung der Wünsche und Ansprüche des Landes zu bringen, seinen Beschluß vom 2. März 1867, womit den Delegirten in den Reichsrath Mandate ertheilt worden sind, zurücknehmen und die Delegirten auffordern, ihre Mandate niederzulegen — wurde mit allen Stimmen gegen sieben verworfen und am 23. September eine Resolution angenommen, kraft deren der Landtag auf Grund des §. 19. des Landesstatuts den Antrag stellte: „Dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt Krakau soll eine dessen Stellung angemessene nationale Autonomie zuerkannt werden. Im Sinne dieses Princips sollen die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 und alle andern einschlägigen einer Aenderung unterzogen werden, insbesondere 1. der Landtag beschließt ausschließlich den Wahlmodus der in den Reichsrath zu entsendenden Delegirten; 2. diese Landtags-Delegation wird nur an jenen Verhandlungen des Reichsrathes Theil nehmen, welche die gemeinsamen Angelegenheiten aller im Reichsrathe repräsentirten Länder der Monarchie berühren; 3. folgende Angelegenheiten sollen aus dem Wirkungskreise des Reichsrathes eliminirt werden und in

den Wirkungskreis dieses Landtages übergehen: Regulirung der Handelsangelegenheiten des Landes; Gesetzgebung in Betreff der Credit- und Assecuranz-Institute, der Banken und Sparkassen, in Sanitätssachen, in Angelegenheiten der Zuständigkeit und Landespolizei, über den Schutz des geistigen Eigenthums, Feststellung der Lehrgrundsätze in Volksschulen und Gymnasien, wie die Gesetzgebung in Universitätssachen, in Sachen des Strafrechts und der Strafpolizei, so wie des Civil- und Bergrechts; ferner Gesetzgebung in Betreff der Hauptumrisse der Organisation von Gerichts- und Administrationsbehörden, Gesetze behufs Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Bürgerrechte, die richterliche Gewalt und über Regierungs- und Executivgewalt, so wie über Angelegenheiten, welche die Obliegenheiten und Beziehungen einzelner Länder unter einander betreffen. 4. Behufs Deckung der Auslagen für Administration, Gerichtsbarkeit, Cultus, Aufklärung, öffentliche Sicherheit und Landescultur wird aus dem Staatsschatze eine dem wirklichen Erfordernisse entsprechende Summe zur Disposition des Landtages ausgeschieden und diese Quote hinsichtlich der speciellen Verwendung dem Wirkungskreise des Reichsrathes entzogen werden. 5. Die Landesgüter, die sogenannten Communalgüter werden als Landeseigenthum dem Landesfonds dieses Königsreichs einverleibt werden. 6. Die Salzbergwerke und Salzsiedereien im Lande dürfen ohne Bewilligung des Landtags weder verkauft noch eingetauscht, noch belastet werden. 7. Für das Königreich wird im Lande ein eigener oberster Gerichts- und Cassationshof bestehen. 8. Für Angelegenheiten der Administration, der Gerichtsbarkeit, des Cultus, Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit und der Landescultur wird das Königreich seine für den Vollzug der Landesgesetze dem Landtage verantwortliche besondere Regierung unter der Leitung eines Kanzlers oder eines eigenen Ministers für obige Angelegenheiten erhalten."

Der galizische Landtag beschloß zugleich eine Adresse an die Majestät des Kaisers und Königs zu richten, in welcher er zur Rechtfertigung seines Schrittes bemerkt: „Der Landtag würde seinen Pflichten nicht nachkommen, wenn er durch alle legalen Mittel dem Lande eine gehörige autonome Stellung nicht zu sichern bestrebt sein würde. In diesem Geiste vorschreitend, stellt der Landtag im Wege der Constitution einen entsprechenden Antrag", und worin er die Majestät bat, dieselbe wolle die Gesuche und Forderungen des Landes berücksichtigen.

Zwar konnte das Recht des galizischen Landtags, den in der Re-

solution niedergelegten Antrag zu stellen, nicht in Zweifel gezogen werden, indem der Landtag laut §. 19 der galizischen Landesordnung berufen ist, zu berathen und Anträge zu stellen „über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besondern Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und Wohlfahrt des Landes erheischen.“ Anderseits lehrte aber ein Blick auf die in dem Antrage gestellten Forderungen, daß dieselben eine theilweise Aufhebung des Gesetzes vom 21. December 1867 involviren, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, und daß die für Galizien in Anspruch genommene „nationale Autonomie“ — angesichts der mit den §§. 7 und 11 des Verfassungsgesetzes vom 21. December 1867 unvereinbaren Forderungen des vom Landtage allein zu beschließenden Wahlmodus für die Abgeordneten in den Reichstag und der vielen der Gesetzgebung des Landtags zu überweisenden Angelegenheiten — eine Sonderstellung für dieses Land verlangte, welche die kaum mit Zustimmung der Vertreter Galiziens aufgestellte Decemberverfassung wieder über den Haufen warf. Die landtägliche Resolution und Adresse hatte daher die leicht vorauszusehende Folge, daß die für die nächste Zeit projectirte Reise des Kaisers nach Galizien unterblieb, und daß die an den Reichsrath gebrachte Resolution in seiner ersten Session, die mit der Thronrede des Kaisers am 15. Mai 1869 schloß, unerledigt blieb. Wie es einerseits eine starke Zumuthung war, daß derselbe Reichsrath, welcher die Decemberverfassung aufgerichtet hatte, die Hand zur Vernichtung dieses seines Werkes bieten solle, so wäre es doch anderseits für die bisher fest an der Verfassung haltenden und ihre Ansprüche auf verfassungsmäßigem Wege verfolgenden Polen ungemein verletzend gewesen, wenn der Reichsrath die Resolution verworfen hätte. Dies Schicksal der Resolution war unausbleiblich, falls dieselbe zur Verhandlung im vollen Hause gekommen wäre; und es war daher ein von schonender Rücksicht gegen den galizischen Landtag eingegebener Ausweg, daß die Verhandlung über die Resolution nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Mit der aus absichtlicher Verzögerung erfolgten Nicht-Erledigung der galizischen Resolution sind die Ansprüche der Polen auf eine ihrem Lande angemessene nationale Autonomie keineswegs für immer zu Boden gefallen. Der galizische Landtag wird diese Ansprüche wieder erheben, und der Reichsrath wird in einer folgenden Session diese auf ein gerechtes und billiges Maß zurückgeführten und mit dem Bestande

der Gesammtmonarchie vereinbarten Wünsche und Forderungen um so gewisser erfüllen, als an ihn die unabweisliche Forderung des politischen Fortschrittes um Reform der Verfassung schon in der nächsten Zeit herantreten wird, — in welcher Reform auch das Kaiserwort, bei Eröffnung der abgelaufenen Reichsrathsperiode am 22. Mai 1867 gesprochen, seine volle Ausführung finden soll: „Es ist Meine Absicht, den einzelnen Königreichen und Ländern im Wege der Vereinbarung mit dem Reichsathe jede Erweiterung der Autonomie zu gewähren, die ihren Wünschen entspricht und ohne die Gefährdung der Gesammtmonarchie zugestanden werden kann."

14. Reform der Verfassung.

Die December-Verfassung bezeichnete die Thronrede des Kaisers, mit welcher die am 22. Mai 1867 eröffnete Reichsraths-Periode am 15. Mai 1869 geschlossen wurde, als „eine Verfassung, welche, ausgestattet mit allen constitutionellen Bürgschaften und dadurch weiterer Entwickelung fähig, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einigt und denselben in Verbindung mit den Landesordnungen weiten Spielraum für autonome Selbstverwaltung gewährt." So wahr dies Wort von der Entwickelungsfähigkeit der österreichischen Verfassung ist, so ist nicht minder wahr ein anderes Wort, welches die December-Verfassung als eine Institution bezeichnet, die, obwohl mit schätzenswerthen constitutionellen Bürgschaften ausgestattet, dennoch einer weitern Reform bedürfe, damit den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ein weiterer Spielraum für autonome Selbstverwaltung gewährt werde, und dieselben durch Befriedigung ihrer Wünsche und Bedürfnisse sich um so freudiger und fester der österreichischen Gesammtmonarchie verbunden fühlen.

In dem Wunsche und Verlangen nach einem größern Maße der legislativen, administrativen und judiciellen Selbstverwaltung kommen alle Länder und Völker der Westhälfte des Reiches überein; Czechen, Polen, Slowenen, Tiroler und nicht minder ein großer Theil der Deutschen in allen Ländern begegnen einander in dem Anspruche einer umfassenden Autonomie. Der Wirkungskreis des Reichsrathes, wie §. 11 des Gesetzes vom 21. December 1867 ihn bestimmt, ist so umfassend, daß der Vorwurf, welcher dem December-Statute nicht allein von den erklärten Gegnern desselben gemacht wird, nicht ungegründet erscheint, der Vorwurf: sein §. 11 trage allzu sehr das Gepräge des

alten österreichischen centralisirenden Einheitsstaates an sich, welchen man für immer mit dem Falle des Absolutismus abgethan wähnte, der aber nur das absolute Gewand mit dem constitutionellen Kleide vertauscht habe.

Der Zug der österreichischen Völker nach Selbstregierung und Selbstverwaltung ist so mächtig, daß, je früher die berechtigten Ansprüche der verschiedenen Länder und Nationen durch Gewährung einer denselben entsprechenden Autonomie befriedigt werden, auch desto früher die Gesammtmonarchie innerlich erstarken und nach außen unüberwindlich sein wird.

Zum Behufe dieser, von dem Heile der Gesammtmonarchie gebieterisch geforderten Befriedigung der deutsch-slavischen Länder ist es unerläßlich, daß der legislative Wirkungskreis des Reichsrathes auf die allen diesen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten beschränkt werde, welche in Wahrheit und Wirklichkeit denselben gemeinsam sind. Was für das öffentliche Leben dieser nach ihrer eigenthümlichen Individualität verschiedenen Länder in Wahrheit und Wirklichkeit denselben gemeinsam ist, ergibt sich aus ihrer gemeinsamen Beziehung zur Gesammtmonarchie, welcher sie als lebendige integrirende Bestandtheile mit ganz gleichen Befugnissen einverleibt sind. Wie die Gruppe der ungarischen Länder kraft der Pragmatischen Sanction aus politischen Rücksichten und vitalen Interessen mit der Gesammtmonarchie sich verbunden weiß und die aus diesen Verhältnissen sich ergebenden Angelegenheiten als gemeinsame Reichsangelegenheiten anerkennt (s. III. 10. S. 75.), so ergeben sich als gemeinsame Angelegenheiten für die Gruppe der deutsch-slavischen Länder die auswärtigen Angelegenheiten, das Heer- und Kriegswesen, die Reichsfinanzen (Verzinsung, Bedeckung und Controle der Reichsschuld, Aufnahme neuer Reichs-Anleihen, Bewilligung der Reichssteuern und Reichsgefälle, Feststellung der Civilliste), Handel und Reichsverkehr (Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, das Zoll-, Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen), und Reichsvertretung. Alles Andere fällt in den Kreis der Landtags-Angelegenheiten, zu denen namentlich die Landesverwaltung, die Justiz, Cultus und Unterricht, Polizei und die Landesfinanzen gehören.

Die Beschränkung der legislativen Wirksamkeit des deutsch-slavischen Reichsrathes auf den Kreis der als wahrhaft gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten wird zum Heile Oesterreichs sein; denn nicht auf einer Unzahl gleicher Gesetze beruht die Wohlfahrt seiner Völker, vielmehr

werden die plurimae leges in der pessima republica gefunden, noch auf der Jahre langen Dauer der Reichsrath-Sessionen, die um so kürzer aber einflußreicher für das Reich sein werden, je weniger der hochwichtigen Gegenstände sind, an denen die Reichsvertretung ihre Geisteskraft zu messen hat. Nur in Folge dieser Beschränkung wird die Vereinfachung und mindere Kostspieligkeit der Reichsverwaltung möglich, nach welcher die ganze österreichische Welt ruft.

Soll die Vertretung der deutsch-slavischen Länder die große Aufgabe, welche ihrer noch harrt, glücklich lösen und zur Vollbringung des schweren Werkes fähig sein, die für die Westhälfte Oesterreichs geltende Verfassung in der allein genügenden Weise zu reformiren, daß sie eben so sehr den Ansprüchen der Gesammtmonarchie auf ihre Sicherheit und Macht wie den Ansprüchen der einzelnen Länder auf ihre durch Befriedigung ihrer besondern Interessen und Eigenart gesicherte Wohlfahrt genüge, so ist eine Reform des Reichsrathes, in welchem diese Königreiche und Länder ihre gemeinsame Vertretung haben, unerläßlich. Wie diese Reform die unerläßliche Bedingung einer befriedigenden Umgestaltung der December-Verfassung ist, so ist sie nicht weniger das unabweisliche Postulat des politischen Fortschritts, der mit der gegenwärtigen Zusammensetzung des zur Vertretung der deutsch-slavischen Länder berufenen Reichsrathes sich nicht begnügen kann. Ein Blick auf die jetzt geltenden Bestimmungen über den Bestand des Reichsrathes und auf die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse und Umstände wird den Ruf nach einer Reichsraths-Reform als eben so begründet wie zeitgemäß erkennen.

„Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.“ Warum wird noch immer der aus der Uebergangsperiode vom Absolutismus zum Constitutionalismus stammende Name „Reichs-Rath“ beibehalten, da er der verfassungsmäßigen Befugniß der Reichsvertretung, zur Gesetzgebung beschließend und nicht bloß berathend mitzuwirken, ganz und gar nicht adäquat ist? Man nenne die Versammlung der Reichs-Vertreter der deutsch-slavischen Länder nach der Analogie Ungarns und dem Vorgange der April- und März-Verfassung den „Reichstag“ und umtaufe auch den so Vielen anstößigen Namen „Herrenhaus“ in den Namen „Senat“ nach dem Aprilstatute, oder in den Namen „Oberhaus“ nach der Charte des Märzen. Die Gliederung der Reichsvertretung in zwei Häuser entspricht eben so sehr den Grundsätzen des Constitutionalismus als insonderheit dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein der österreichischen Kö-

nigreiche und Länder. Wie in einem vollkommenen Mechanismus die Centripetal- und Centrifugalkraft einander das Gleichgewicht halten, muß im öffentlichen Staatsleben zum Gedeihen desselben der in rascher, brausender und oft stürmischer Bewegung begriffenen Volkskraft sich eine mäßigende, beschwichtigende und dämpfende Kraft verbinden, und es findet im constitutionellen Staate jene im Volkshause, diese im Senate ihren Ausdruck. Wenn die Magnatentafel des ungarischen Reichstages seit 1848 als ein bloß paradirendes Möbel und als ein Echo der Abgeordnetentafel sich erwiesen hat, machte das österreichische Herrenhaus seinem Berufe von Anbeginn alle Ehre, obwohl nicht zu verkennen ist, es sei in seiner Zusammensetzung mehr eine Vertretung der Krone und Regierung als des Reiches (s. III. 7 S. 49). Wie die Thronrede bei Eröffnung des ungarischen Reichstages am 24. April 1869 es als einen wesentlichen Gegenstand der schöpferischen Thätigkeit des Reichstages bezeichnete, den Organismus der Magnatentafel unter Feststellung jener Vortheile, welche das Oberhaus für den sichern und von Improvisation freien Fortschritt bietet, den gegenwärtigen Verhältnissen des Landes entsprechend umzugestalten, so dürfte eine Umgestaltung des Herrenhauses auf Grund des §. 35 des Ferdinandeischen Statuts um so mehr im Interesse der Gegenwart liegen, als die Repräsentation der Aristokratie sich zum Theil und jene der Hierarchie gänzlich in der letzten Zeit den parlamentarischen Verhandlungen entzogen hat.

Noch weniger als das Herrenhaus kann das Haus der Abgeordneten sich einer Reform entziehen, weil in diesem Hause die Initiative und der Schwerpunkt wie für die ganze Gestaltung des constitutionellen Lebens, so besonders für alle Verfassungsfragen liegt, und weil eine gründliche Reform der geltenden Verfassung, ohne daß das wichtigste Glied der Reichsvertretung sich einer solchen unterzieht, nicht zu erwarten ist. Das Abgeordnetenhaus, will es wahre Vertretung des Volkes sein, muß nicht nur der Zahl und Eigenart nach dasselbe repräsentiren, sondern es muß sich, um der stets entsprechende lebendige Ausdruck desselben zu sein, möglichst oft aus dem Volke erneuern, verjüngen und verstärken. Die Wahrheit dieses Satzes ist so einleuchtend, daß die praktische Anerkennung derselben sich nicht länger von der Hand weisen läßt. Darum wurde auch schon in der abgelaufenen Reichsraths-Session die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten und die directe Wahl derselben angeregt, beide Fragen waren Gegenstand der Erörterung im Verfassungs-Ausschusse des Abgeordnetenhauses, und

die Staatsregierung hat ihre Ansicht in Betreff des einen wie des andern Gegenstandes bereits ziemlich klar dargelegt. Es liegt daher sehr nahe, daß schon in der nächsten Session des Reichsrathes erneuerte und verstärkte Anträge auf Revision der §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung, welche von der Zahl und dem Wahlmodus der in das Haus der Abgeordneten zu entsendenden Mitglieder handeln, die Reichsvertretung beschäftigen werden.

Das erwähnte Gesetz bestimmt in §. 6: „In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 203 Mitglieder.“ Daß diese Ziffer überhaupt nur sehr schwach die auf siebenzehn Millionen in runder Zahl sich belaufende Bevölkerung der nicht ungarischen Länder in dem Volkshause vertreten zeigt, springt in die Augen bei einem Blicke auf die ältesten constitutionellen Länder — England, das bei einer Volkszahl von dreißig Millionen ein Unterhaus mit 608 Sitzen hat, und auf Ungarn, dessen zu seiner Krone gehörigen Länder mit einer Zahl von vierzehn Millionen Einwohnern zur untern Tafel des Reichs 446 Deputirte entsenden. Eine Vermehrung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses, deren „Zweckmäßigkeit“ die Staatsregierung anerkannt hat, auf die Doppelzahl von 406 wird immer noch im Vergleiche mit der Stärke des ungarischen Repräsentanten-Hauses als eine mäßige erscheinen; diese Ziffer aber festzuhalten, dürfte sich schon aus dem Grunde empfehlen, weil die gesetzlich festgesetzte Zahl der Vertreter, welche die einzelnen Königreiche und Länder bisher in das Haus der Abgeordneten zu entsenden hatten, sich in Folge dieser Verstärkung auf das Doppelte erhöht. Da die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach §. 7 des Gesetzes vom 21. December 1867 von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet wird, so wird die ergriffene Maßregel der Vermehrung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses um das Doppelte auch die Verstärkung der Landtage nach sich ziehen; denn es dürfte denselben bei dem Bestande der bisherigen Mitgliederzahl schwer werden, eine Wahl von zwei Mal so viel geeigneten Abgeordneten in den Reichsrath zu treffen, indem z. B. der Landtag Böhmens aus seinen 241 Mitgliedern 184 Deputirte in den Reichsrath zu entsenden hätte.

Sollte aber die Wahl der in den Reichsrath zu entsendenden Abgeordneten den Landtagen entzogen werden, — was offenbar nur mit Zustimmung derselben erfolgen kann, da es sich um ein verfassungsmäßig erworbenes Recht der Landtage handelt — und directe Wahl durch die Gebiete, Städte und Körperschaften an die Stelle derselben

treten, so würden, falls die Wahlbezirke nicht anders gebildet werden, in den bisherigen Wahlbezirken und Wahlkörpern doppelt so viel Abgeordnete als bisher zu wählen sein. Immerhin können die Landtage sich jedoch bewogen finden, auf eine Aenderung in den Bestimmungen der Landesordnungen betreffs der Wahlen in den Landtag und Reichsrath einzugehen.

Bei einer Revision der geltenden Verfassungsbestimmungen über die Reichs- und Landesvertretung darf jene über die Landtags- und Reichsrathsperiode nicht übersehen werden. Die Ferdinandeische Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 setzte in §. 34 die Dauer des Reichstages auf fünf Jahre fest, und das Märzstatut vom Jahre 1849 bestimmte in §. 49: Die Mitglieder des Oberhauses werden auf die Dauer von zehn, jene des Unterhauses auf die Dauer von fünf nach einander folgenden Jahren gewählt. Das Februar-Patent setzte die Landtags- und die davon für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses abhängige Reichsrathsperiode auf sechs Jahre fest, und das Gesetz vom 21. December 1867 hat an dieser Bestimmung nichts geändert. Wenn sechs Jahre überhaupt ein bedeutender Zeitraum im Leben eines Reiches und Volkes, und insbesondere in unserer rasch lebenden und eilenden Zeit sind, so erscheinen sie als Functionsdauer der Vertreter des Volkes in einem constitutionellen Reiche als eine zu lange dauernde Periode. Das Leben des Volkes ist in stetem Flusse begriffen; wandel- und unberechenbar sind die Ereignisse, von denen die Interessen des öffentlichen Lebens bestimmt und des Volkes Wohlfahrt berührt werden, und die politische Situation nach innen und außen ist einem häufigen Wechsel unterworfen. Eine sechsjährige Wahlperiode ist angesichts der gesetzlichen Bestimmung, daß die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten wie die in den Landtag gewählten Abgeordneten keine Instructionen annehmen dürfen, für die Wähler, welche sich in dem Manne ihres Vertrauens geirrt haben, eine lange, ermüdende und harte Zeit; und wie sechsactige Dramen die Handelnden und Zuschauenden ermüden und langweilen, so gewährt es wenig Genuß und Vergnügen, auf der parlamentarischen Bühne durch sechs lange Jahre dieselben auf „Ja“ und „Nein“ verurtheilten Statisten zu sehen und dieselben mittelmäßigen Schauspieler zu hören, deren langweilige Reden Niemandem als ihnen selbst gefallen. Auf sechs Jahre ertheilte Mandate, die nicht widerrufen werden können, haben in nicht wenig Fällen viel Bedenkliches. Alles dieses haben die im constitutionellen Leben erfahrenen und geschulten Ungarn erwogen und daher die Land-

tagsperiode auf drei Jahre beschränkt, indem §. 3 des vierten Gesetzartikels von 1848 bestimmt: „Die Vertreter werden für einen Landtag von drei Jahren und für alle drei jährlichen Sitzungen dieses Landtages gewählt." Es wird wohlgethan sein, auch für die Vertretung in den Landtagen und im Reichsrathe der deutsch-slavischen Länder die Zeitdauer von drei Jahren festzusetzen.

Bei einer nach diesen Andeutungen durchgeführten Reform der Reichs- und Landes-Vertretung wird Reich und Land nicht nur in ausgiebigerm Maße als bisher vertreten sein, sondern es werden auch die mit reichern und frischern Kräften ausgerüsteten Vertretungskörper ihre große Aufgabe, Reich und Land im Sinne der Völker und Länder zu constituiren, leichter und pünktlicher zu lösen sich im Stande sehen.

Da es also in Oesterreich schon in der nächsten Zeit um Reform der Verfassung sich handeln wird, so ergeht von selbst an alle Jene der nicht zu überhörende Ruf, sich an diesem Werke zu betheiligen, welche die bisher geltende Verfassung nicht befriedigte. Jetzt ist es an der Zeit, daß die Herren vom Adel und die Männer der czechischen Opposition sich nicht weiter dem Werke entziehen, Oesterreich auf verfassungsmäßiger Grundlage durch das Zusammenwirken aller seiner Völker neu zu gestalten; und nichts wird sie in den Augen Aller, denen Oesterreichs Wohlfahrt am Herzen liegt, entschuldigen, wenn sie dem Worte nicht entsprechen, welches der Kaiser am 15. Mai d. J. an die Herren von beiden Häusern des Reichsrathes richtete: „Ich wünsche aber und hoffe, daß dann auch Diejenigen, die sich heute dem gemeinsamen Werke und der gemeinsamen Arbeit noch entziehen, sich mit Ihnen an beiden betheiligen." Von der kaiserlichen Gesinnung und dynastischen Ergebenheit der böhmischen Adelsfraction, welche sie bei ihrer oppositionellen Haltung gegen das Februar- und December-Statut stets eben so nachdrücklich betont als feierlich betheuert hat, läßt sich hoffen, daß sie dem einladenden Rufe des Kaisers um so mehr zu folgen sich bestimmt finden werde, je klarer es ihr geworden ist, daß die czechische Opposition sich den Anschluß der adeligen Herren als willkommene Verstärkung ihrer Partei wohl gefallen läßt, daß aber dem Adel und seinen Interessen in Böhmen und Mähren nichts feindlicher sein würde, als die Herrschaft der Alt- wie Jungczechen.

An diese war vorzüglich das schöne Wort der kaiserlichen Thronrede vom 15. Mai gerichtet: „Oesterreich soll die große Heimath sein, die alle seine verschiedenen Völker, in welcher Zunge sie auch sprechen, mit gleicher Gerechtigkeit, mit gleichem Wohlwollen, mit

gleicher Pflege ihrer Interessen und ihrer Eigenthümlichkeit zu umfangen berufen ist." Ob dieses Wort bei den Sprechern für die eingebildeten „Rechte der böhmischen Krone" eine gute Stätte gefunden haben mag? Oder ob sie auch trotz dieses Wortes an dem Motto Rieger's „Nedejme se!" (Fügen wir uns nicht!) festhalten werden? Ein eben so starker wie schlimmer Zug im Charakter der czechischen Opponenten ist die unbeugsame Hartnäckigkeit, mit welcher sie auch angesichts der gänzlichen Erfolglosigkeit und des nothwendigen Mißlingens ihrer politischen Bestrebungen nicht von denselben ablassen. Möge dieser Charakterzug nicht für sie verhängnißvoll werden!

Zwar zeigen die Polen in Folge des Mißgeschickes ihrer Landtags-Resolution (s. III. 13. S. 118) augenblicklich sich mißgestimmt gegen den Reichsrath; ob sie aber gleich den Franzosen leicht entzündlicher Natur sind, gewinnt doch in ihnen das gesunde Verständniß des politisch Möglichen und Erreichbaren bald wieder die Oberhand, und sie werden es vorzüglich sein, welche das Wort, das der Kaiser am 15. Mai vom Throne sprach, nach seiner vollen Bedeutung würdigen: „Die Verfassung ist der Boden, auf welchem die Verständigung unter den Völkern, dessen bin Ich gewiß, erfolgen wird, weil sie erfolgen muß, weil nur Oesterreich es ist, das allen seinen Völkern Schutz, Freiheit und Bewahrung ihrer Selbstständigkeit und Eigenart bietet."

Ja, die Verständigung unter den deutschen und slavischen Völkern Oesterreichs über die die Integrität der Monarchie in gleichem Maße wahrende wie das Interesse der Völker sichernde Verfassung wird erfolgen, wie sie mit den zur ungarischen Krone gehörenden Ländern erfolgt ist; und sie muß erfolgen, diese Verständigung, wenn die Völker Oesterreichs nicht eine Beute der ländergierigen Nachbaren des Reichs werden wollen. Denn während in andern Ländern Wirren und Conflicte über die Verfassung nur die Freiheit und den Wohlstand der Bürger bedrohen, so gefährden sie in Oesterreich zugleich den Bestand des Staates. Die Existenz des österreichischen Groß-Staates gegenüber Preußen und Rußland ist eine nothwendige Bedingung für das europäische Gleichgewicht; der Bestand des Verfassungs-Staates Oesterreich ist eben so sehr den Mächten gegenüber, deren Sieg den Militarismus im Gefolge hat, eine nothwendige Bedingung für die bürgerliche Freiheit der Völker Europa's.

Hutm.

Hutm.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Politische Zustände Oesterreichs Von einem Oesterreicher

Köln 1869

Austr. 5299 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10999137-7